



Hennef

DER BÜRGERMEISTER

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu der hier näher bezeichneten Sitzung lade ich Sie herzlich ein.

Die Tagesordnung ist beigelegt.

Hennef, 13.01.2012
Mit freundlichen Grüßen

Elisabeth Keuenhof
Ausschussvorsitzende

Gremium		
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz		
Wochentag	Datum	Uhrzeit
Dienstag	31.01.2012	17:00
Sitzungsort		
Rathaus, Saal Hennef (T3.01), Frankfurter Straße 97, 53773 Hennef		

Dieses Deckblatt gilt ab einer halben Stunde vor Sitzungsbeginn und
während der Sitzungszeit als Parkschein für die Rathaustiefgarage.

Legen Sie das Deckblatt gut sichtbar in Ihr Fahrzeug.

Tagesordnung		
TOP	Beratungsgegenstand	Anlagen
	Öffentliche Sitzung	
1	Beschlussvorlagen	
1.1	1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4; 1. Beratung und Beschluss des Änderungsentwurfs 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB)	1
1.2	Bebauungsplan Nr. 17. 2 Hennef (Sieg) Heisterschoß West, 12. Änderung 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat) 2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplanentwurfes 3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB	2 wird nach-gereic ht
1.3	Rahmenplanungsstudie Uckerath - Süd 1. Vorstellung der Studie 2. Beschluss der Studie als Grundlage der weiteren baulichen Entwicklung	3
1.4	Zurückstellung des Bauantrages nach § 15 BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses in Gemarkung Altenbödingen, Flur 5, Flurstück 47.	4
1.5	"Earth Hour 2012" Antrag der Grünen Jugend Hennef vom 16.12.2011	5
1.6	Erweiterung der Nutzung des Allner Sees für Segelkurse Antrag des Segel-Clubs Rhein-Sieg e.V. vom 26.09.2011	6
1.7	Umbesetzung innerhalb der Baumschutz- und Grünflächenkommission Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 27.09.2011	7
2	Anfragen	
3	Mitteilungen	
3.1	19. Sitzung der Baumschutz- und Grünflächenkommission	8
3.2	Baumfällstatistik 2011	9
3.3	Veranstaltungstermine des Umweltamtes	10
	Nicht öffentliche Sitzung	
4	Beschlussvorlagen	
5	Anfragen	
6	Mitteilungen	



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2012/2581
Datum: 19.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

- 1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4;**
 1. Beratung und Beschluss des Änderungsentwurfs
 2. Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Bau-gesetzbuch (BauGB)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 1. Dem vorgestellten Entwurf wird zugestimmt.**
- 2. Gemäß § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird der Entwurf der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4 mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Die Satzungsänderung geht zurück auf einen entsprechenden Antrag des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007, dem in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 20.03.2007 stattgegeben wurde. Herr Schumacher beantragte

darin, die Abgrenzungssatzung für Hennef (Sieg) – Mittelscheid in einem Bereich nördlich der Straße „Im Bogen“ zu erweitern, um hier eine weitere Bebauungsmöglichkeit zu schaffen. Insofern und bezüglich der Vorgeschichte wird auf die in Ausschnitten beigefügte Beschlussvorlage vom 20.03.2007 verwiesen. Da der Antragsteller angabegemäß nunmehr auch tatsächlich konkrete Bauabsichten hegt, sollte das Verfahren jetzt eingeleitet werden.

Planzeichnung und Begründung sind dieser Vorlage beigefügt. Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung für die geplante Satzungsänderung in Auftrag gegeben, deren Kosten der Antragsteller übernimmt. Dieses Gutachten liegt der Verwaltung zwischenzeitlich vor. Danach sind durch die geplante Satzungserweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten ist, wenn

- Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, d.h. von Oktober bis Februar und
- für den Fall, dass Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, diese zunächst auf Artenbesatz hin kontrolliert und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus – Quartierbesetzung bzw. im Oktober verschlossen werden.

Darüber hinaus ergeben sich jedoch Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ durch die zusätzliche Versiegelung der Fläche. Eine Eingriffsminimierung soll hier durch die Anpflanzung von 5 Obstbäumen erreicht werden. Da dies innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung nicht möglich ist, wird die Anpflanzung auf einer anderen Fläche des Grundstückseigentümers, mit vorheriger Zustimmung des städtischen Umweltamtes, vorgenommen. Der Grundstückseigentümer hat sich hierzu bereits schriftlich bereit erklärt.

Der Rhein-Sieg-Kreis, Abteilung für Natur- und Landschaftsschutz, Bauvorhaben, Landschaftsplanung und Artenschutz wurde vorab bereits um eine Stellungnahme zu der geplanten Satzungserweiterung gebeten, um zu prüfen, ob in dem Bereich der Satzungsänderung (angrenzend an einen Reitplatz) grundsätzlich eine Bebauung möglich ist. Von dort wurden jedoch keine Bedenken angemeldet, wenn die Grenzen des Naturschutzgebietes entlang der dortigen Böschungskante eingehalten werden. Diesem Anliegen wurde mit der beigefügten Planzeichnung Rechnung getragen.

§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB stellt als Voraussetzung für die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Wesentlichen folgende, für das geplante Vorhaben relevante, Voraussetzungen auf:

- Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein.
- Die Einbeziehung muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Beide Voraussetzungen sind hier erfüllt. Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung nunmehr vor, das Änderungs-/ Erweiterungsverfahren für den auf dem beigefügten Plan dargestellten Teilbereich der Parzellen Nr. 60 und 61 (Gemarkung Süchterscheid, Flur 36) einzuleiten und die Öffentliche Auslegung auf der Basis des vorgestellten Entwurfs nebst Begründung und Artenschutzfachlicher Kurzeinschätzung durchzuführen.

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass es eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht für Abgrenzungssatzungen nicht (mehr) gibt. Dies bedeutet, dass die Satzungsänderung nach erfolgtem Satzungsbeschluss im Stadtrat mit der Bekanntmachung im Amtsblatt zur Rechtskraft geführt werden kann.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen Kosten der Maßnahme

Bemerkungen

Die mit der Satzungsänderung verbundenen Kosten (Gutachten u.ä.) trägt der Antragsteller.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 19.01.2012

K. Pipke

Anlagen:

- 1. Änderung der Abgrenzungssatzung (Entwurf) gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
Stand: 19.01.2012
- Begründung (Entwurf) gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB
Stand: 19.01.2012
- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung
Verfasser: Büro für Ökologie, Faunistik u. Umweltplanung, Bonn
Stand: 10.01.2012
- Antrag des Herr Schumacher vom 08.03.2007
- Beschlussvorlage des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 20.03.2007 sowie Ausschussbeschluss

Heinz-Peter Schumacher
Bez.-Schornsteinfegermeister

Heinz-Peter Schumacher, Im Bogen 14, 53773 Hennef

Stadt Hennef

Bauordnungsamt

z.Hd.Frau Pahnke

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Datum:

08.03.07

Antrag auf Erweiterung der Abgrenzungssatzung

Sehr geehrte Frau Pahnke,

ich beantrage im Bezug auf den Vorbescheid v.23.1.2007 S-12.4 die Erweiterung der Abgrenzungssatzung Ortslage Hennef-Mittelscheid Im Bogen.

Mit freundlichem Gruß

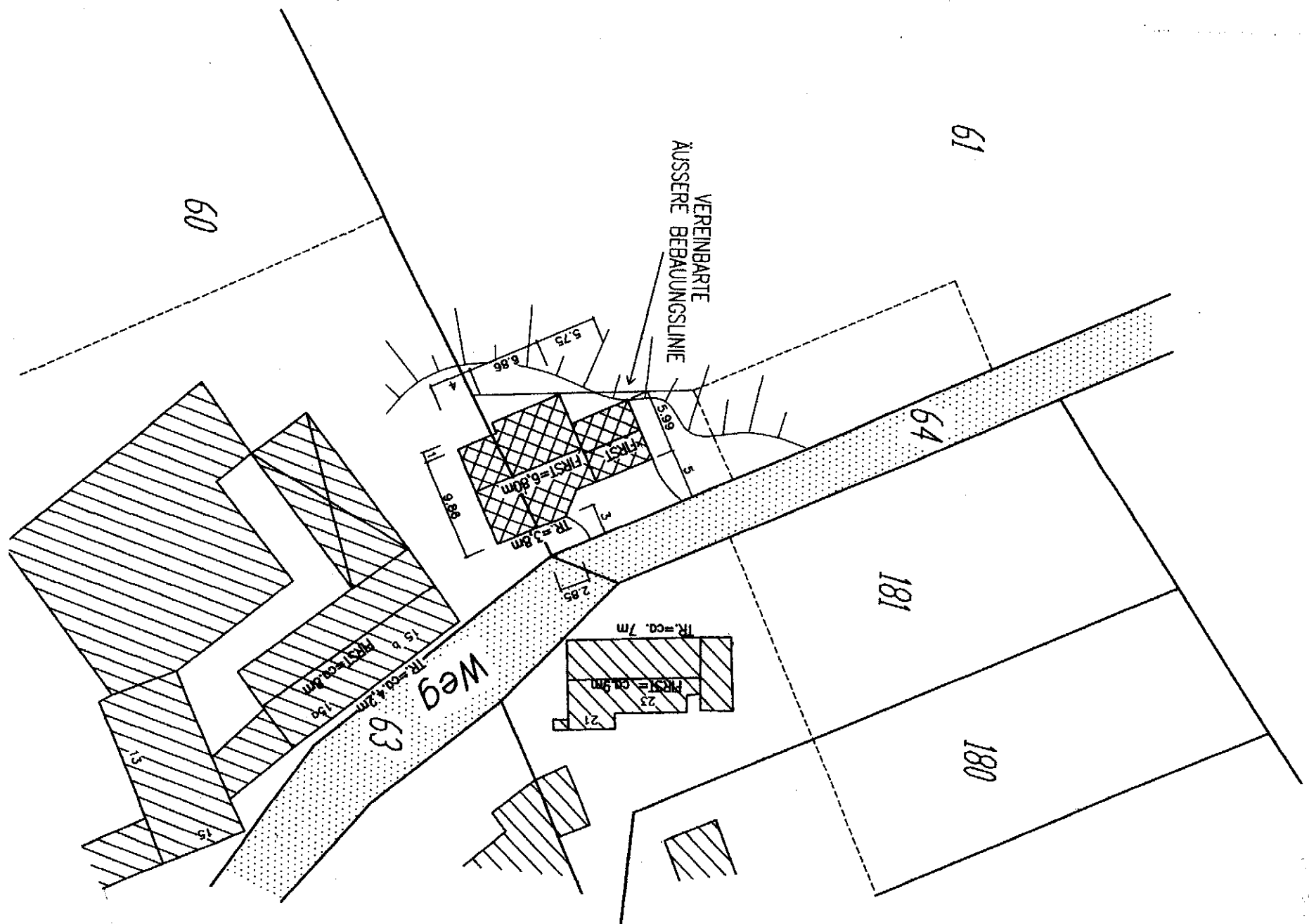


Briefpostanschrift:
Im Bogen 14
53773 Hennef
Tel. 02248-2372

Fax:446287

Bankverbindung 1:
Kreissparkasse Köln
Konto-Nr. 0011008202
BLZ 37050288

Bankverbindung 2:
Konto-Nr.
BLZ



Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung

(ASP – Stufe I)

**zur geplanten Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4
in Mittelscheid**

im Auftrag der
Stadt Hennef

Bonn, 10.01.2012

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Anlass und Aufgabenstellung	3
2.	Vorhaben	3
3.	Ortsbesichtigungen	4
4.	Auswertung des FIS	4
5.	Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	7
5.1	Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	7
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	8
6.	Artenschutzfachliche Bewertung	9
7.	Fazit	12
8.	Literatur	12

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sowie ob und wenn ja welche planungsrelevanten Arten betroffen sein könnten, wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ (Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“) erstellt. Diese Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008) und der VV-Artenschutz (2010) sowie an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007). Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Mitte Dezember 2011 wurde beauftragt, den überplanten Bereich (s.u.) auf Hinweise planungsrelevanter Arten hin zu überprüfen.

2. Vorhaben

Am nördlichen Ortsrand von Mittelscheid plant die Stadt Hennef die Erweiterung der Abgrenzungssatzung S 12.4 bzw. die Bebauung einer kleinen Parzelle (unmittelbar angrenzend zu bestehender Bebauung) zu genehmigen.

Die betroffene Parzelle gehört zur Biotopkatasterfläche BK-5209-058 „Siegthal zwischen Lauthausen und Merten“. Vorkommen planungsrelevanter Arten werden jedoch nicht genannt (vgl. LANUV 2011).

3. Ortsbesichtigungen

Es erfolgte eine Ortsbesichtigung am 28.11.2011. Hierbei wurde die betroffene Fläche, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten abgesucht (insb. mögliche Vogel-Brutplätze sowie Baumhöhlen).

Es ist nur ein Ziergarten (inkl. Ziergehölze und eine mittelalte Kiefer) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden dort nicht gefunden.

Das unmittelbare Umfeld besteht aus vegetationsarmen Reitplätzen und bestehender Bebauung. Im weiteren Umfeld existieren landwirtschaftliche Flächen und ein bewaldetes Bachtal.

4. Auswertung des FIS

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

FIS-Nachweise im MTB 5210 (LANUV 2011):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)

Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Feldschwirl (*Locustella naevia*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Graureiher (*Adria cinerea*)

Grauspecht (*Picus canus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Angaben nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung im Eingriffsbereich eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Eingriffsbereich nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Feldschwirl (*Locustella naevia*)
 Graureiher (*Adria cinerea*)
 Grauspecht (*Picus canus*)

Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

Im Eingriffsbereich nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wegen hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen, außerdem wurden keine alten Nester und/oder auch keine geeigneten Baumhöhlen im Eingriffsbereich gefunden):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen aus Gründen der Vorsorge (einzelne Nester von ungefährdeten Singvögeln, z.B. Amsel, sind in den Gehölzen nicht auszuschließen) Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also grundsätzlich von Oktober bis Februar.

Vergrämung:

Sollten Vogel-Nistplätze (z.B. Haussperling) und/oder Fledermaus-Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind diese zunächst auf Artenbesatz hin zu kontrollieren und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus-Quartierbesetzung bzw. im Oktober zu verschließen (bei gleichzeitigem Ersatz der Nistplatz-/Quartierverluste durch Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: s.u.).

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitate (z.B. für Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Sollten jedoch benachbarte Gebäudewände, die potenzielle Niststätten von Vögeln (z.B. Haussperling) und/oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen enthalten könnten, durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, so müssten diese bzw. deren betroffene Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) untersucht werden. Ggf. wären dann Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das ersatzweise Aufhängen von artspezifischen Vogel-Nistkästen bzw. Fledermauskästen) durchzuführen, falls Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere betroffen wären. Die Details hierzu müsste dann eine Ökologische Baubegleitung regeln (in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Bewertung

Planungsrelevante Arten

Entsprechend der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) ist zur Klärung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, ein Fragenkatalog bzgl. der planungsrelevanten Arten abzuarbeiten.

Fledermäuse:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Fledermäuse (u.a. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Wasserfledermaus, Zwergfledermaus) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar, da keine Höhlenbäume betroffen sind. Sollten jedoch Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind derzeit als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn es sind im Umfeld ausreichend geeignete Jagdhabitats vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wälder).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen und mögliche Quartierverluste vermieden sowie die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Vögel:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Vögel (z.B. Haussperling) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar. Sollten jedoch Nistplätze an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden Vögel, insb. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, erheblich gestört?

Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da bereits jetzt Störungen (z.B. Landwirtschaftlicher Verkehr, Fußgänger, Gartennutzung usw.) stattfinden, sodass davon auszugehen ist, dass die o.g. Arten an menschliche Aktivitäten gewöhnt sind.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Nistplätze an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn es sind im Umfeld ausreichend geeignete Nahrungsbereiche vorhanden, in die die Vögel ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wald).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen vermieden und die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sonstige Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen (und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben derzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2011: Biotopkataster und Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5210. Homepage am 30.11.2011, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Auszug

1.8	1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4; 1. a) ... 1. b) Antrag des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007	203, 204
-----	---	----------

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschloss:

Zu 1. a)

...

Zu 1. b)

Dem Antrag des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007 auf Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4 wird stattgegeben.

Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einleitung der 1. Änderung der vorgeh. Abgrenzungssatzung vorzubereiten und dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Eventuell anfallende externe Planungskosten, bspw. für Gutachten o.ä., sind von den Antragstellern zu tragen. Der Antragsteller ist entsprechend zu benachrichtigen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Satzung Mittelscheid S-12.4

1. Änderung

——— Satzungsgrenze
——— vorgeschlagene Erweiterung



STADT HENNEF (SIEG)

Abgrenzungssatzung

- Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4

1. Änderung -

Begründung

- Entwurf gem. § 34 Abs. 6 Satz 1 i.V.m.

**§ 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 Baugesetzbuch
(BauGB) -**

Stand: 19.01.2012

**Stadt Hennef (Sieg)
Amt für Stadtplanung und –entwicklung**

Inhalt

Seite

1.	Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB	3
2.	Planungsgegenstand	
2.1	Anlass und Ziel der Satzungsänderung	3
2.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
2.3	Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	3
2.4	Vorhandene Flächennutzung	4
3.	Eingriffsregelung	4
4.	Verfahren	5
5.	Rechtsgrundlagen	5
6.	Anlagen	5

1. Allgemeines zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Eine Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB ermöglicht die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Sie soll eine maßvolle Erweiterung des Innenbereiches ermöglichen und dadurch einen abgerundeten Ortsrand bilden. Eine wichtige Voraussetzung ist, dass die Außenbereichsflächen, die in den Ortsteil durch Satzung mit einbezogen werden sollen, durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches entsprechend geprägt sein müssen. Da es sich bei den Flächen innerhalb des Geltungsbereichs einer Ergänzungssatzung um bisherige Außenbereichsflächen handelt, schafft diese Satzung hier erstmalig Baurecht.

2. Planungsgegenstand

2.1 Anlass und Ziel der Satzungsänderung

Die Aufstellung der 1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid geht auf einen entsprechenden Antrag des Grundstückseigentümers vom 08.03.2007 zurück. Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 diesem Antrag stattgegeben.

Bereits mit Schreiben vom 05.09.2006 hatte der Grundstückseigentümer die Erweiterung dieser Satzung beantragt. Dieser Antrag wurde jedoch in der Sitzung des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.01.2007, insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes, abgelehnt. Es bestand jedoch Einvernehmen, dass eine geringfügigere, als die seinerzeit beantragte Satzungserweiterung, unter Wahrung der Grenzen des Landschaftsschutzes möglich sein könnte.

Der Antragsteller plant nunmehr die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Garage in dem Erweiterungsbereich. Das geplante Wohngebäude tangiert den Landschaftsschutz nicht (mehr). Es fügt sich von seinen Ausmaßen her in die Umgebungsbebauung ein und passt sich der dortigen Topographie an.

Ziel der Ergänzungssatzung ist es, den Änderungsbereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festzulegen, um so das Bauen auf einfachem, schnellem Weg zu ermöglichen und die Baurechte dauerhaft zu sichern. Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Neubauvorhabens ist künftig gem. § 34 BauGB gegeben, wenn es sich in die Umgebung einfügt. Der Geltungsbereich der Ergänzungssatzung ist gegenwärtig als Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB einzustufen. Die Satzung schafft die rechtliche Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung.

2.2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, nordwestlich der Straße „Im Bogen“. Die Fläche des räumlichen Geltungsbereichs der Satzungserweiterung beträgt ca. ■ ha.

Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke:

Gemarkung Süchterscheid, Flur 36, Flurstücke Nr. 60 und 61

2.3 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es gehört zur Biotopkatasterfläche

BK-5209-058 „Siegtal zwischen Lauthausen und Merten“; Vorkommen planungsrelevanter Arten werden jedoch nicht genannt (vgl. Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz, LANUV). Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet.

Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz – LG - vom 25. Juni 1995, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2010) geschützten Objekte oder Flächen.

2.4 Vorhandene Flächennutzung

Bei dem Plangebiet handelt es sich um einen baumbestandenen Ziergarten, der derzeit für das angrenzende Wohngebäude „Im Bogen 15b“ genutzt wird.

Die unmittelbare Umgebung des Plangebietes weist in nördlicher und östlicher Richtung eine reine Wohnbebauung, überwiegend Einzelhausbebauung auf. Nördlich schließen sich eine weitere Rasenfläche und ein Reitplatz an sowie westlich eine Böschung und Grünland. Die Böschung markiert gleichzeitig die Grenze zum Naturschutzgebiet. Im weiteren Umfeld überwiegen landwirtschaftliche Flächen und ein bewaldetes Bachtal.

3. Eingriffsregelung

Eine Umweltprüfung ist durch das BauGB für eine Ergänzungssatzung nicht vorgeschrieben. Gleichwohl wurde hier eine Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I, Vorprüfung) in Auftrag gegeben, um zu prüfen, ob und wenn ja, bei welchen Arten durch die geplante Satzungsänderung artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Nur wenn diese Kurzeinschätzung zu dem Ergebnis kommt, dass artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, wäre für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Die Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung kommt zu dem Ergebnis, dass durch die geplante Satzungserweiterung keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten ist, wenn

- Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, d.h. von Oktober bis Februar und
- für den Fall, dass Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere an/in benachbarten Gebäudewänden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, diese zunächst auf Artenbesatz hin kontrolliert und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus – Quartierbesetzung bzw. im Oktober verschlossen werden.

Darüber hinaus ergeben sich jedoch Auswirkungen auf das Schutzgut „Boden“ durch die zusätzliche Versiegelung der Fläche. Eine Eingriffsminimierung soll hier durch die Anpflanzung von 5 Obstbäumen erreicht werden. Da dies innerhalb des Geltungsbereichs der Ergänzungssatzung nicht möglich ist, wird die Anpflanzung auf einer anderen Fläche des Grundstückseigentümers, mit vorheriger Zustimmung des städtischen Umweltamtes, vorgenommen. *Der Grundstückseigentümer hat sich hierzu bereits schriftlich bereit erklärt.*

Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass diese Satzungserweiterung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Es liegen auch keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b genannten Schutzgüter (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH – Gebiete) und europäische Vogelschutzgebiete) vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der beabsichtigten Siedlungsentwicklung im Bereich der Satzungserweiterung unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich keine Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter zu erwarten sind.

4. Verfahren

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) hat in seiner Sitzung am 20.03.2007 die Aufstellung der 1. Änderung des Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid beschlossen.

5. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
- die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)

6. Anlage

- Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung
Verfasser: Büro für Ökologie, Faunistik u. Umweltplanung, Bonn
Stand: 10.01.2012



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung
Vorl.Nr.: V/2007/0604
Datum: 01.02.2007

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	20.03.2007	öffentlich

Tagesordnung

1. Änderung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) - Mittelscheid, S 12.4;

Antrag der ...
sowie des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Den Anträgen der ... und des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007 auf Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4, um die Parzellen Nr. ... 60 und 61 in der Gemarkung Süchterscheid, Flur 36 wird stattgegeben. Die Verwaltung wird beauftragt, das Verfahren zur Einleitung der 1. Änderung der vorgeh. Abgrenzungssatzung vorzubereiten und dem Ausschuss in der nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen. Eventuell anfallende externe Planungskosten, bspw. für Gutachten o.ä., sind von den Antragstellern zu tragen. Die Antragsteller sind entsprechend zu benachrichtigen.

Begründung

Auf die beigefügten Anträge ... des Herrn Schumacher wird zunächst verwiesen.

[1. ...]

2. Antrag des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007:

Bereits mit Schreiben vom 05.09.2006 hat Herr Schumacher die Erweiterung der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Mittelscheid beantragt. Dieser Antrag wurde in der Sitzung des Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz am 16.01.2007, insbesondere aus Gründen des Landschaftsschutzes, abgelehnt. Es bestand jedoch

Einvernehmen, dass eine geringfügigere, als die seinerzeit beantragte, Satzungserweiterung unter Wahrung der Grenzen des Landschaftsschutzes möglich sein könnte.

- 2 -

Zwischenzeitlich liegen der Verwaltung von Herrn Schumacher ein Antrag auf Vorbescheid für ein Einfamilienhaus mit Garage sowie ein entsprechender, neuer Antrag auf Satzungserweiterung vor. Die Verwaltung steht diesem neuerlichen Antrag auf Satzungserweiterung positiv gegenüber. Das geplante Wohngebäude tangiert den Landschaftsschutz nicht (mehr). Es fügt sich von seinen Ausmaßen her in die Umgebungsbebauung ein und passt sich der dortigen Topographie an. Insofern schlägt die Verwaltung vor, die Satzung für die Ortslage Mittelscheid nunmehr auch in diesem Bereich zu erweitern [...].

Um das Verfahren für die Stadt kostenneutral zu halten, sind eventuell anfallende externe Planungskosten, bspw. für Gutachten, o.ä., von den Antragstellern zu tragen. Diese sind entsprechend zu informieren.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

der Jugendhilfeplanung überein nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 14.03.2007
In Vertretung

F. Schmidt
Techn. Beigeordneter

Anlagen:

- Antrag der ...
- Antrag des Herrn Heinz-Peter Schumacher vom 08.03.2007
- Auszüge aus der Abgrenzungssatzung für die Ortslage Hennef (Sieg) – Mittelscheid, S 12.4



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2012/2597
Datum: 16.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 17. 2 Hennef (Sieg) Heisterschoß West, 12. Änderung

1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB (Empfehlung an den Stadtrat)
2. Vorstellung und Beschluss des Bebauungsplanentwurfes
3. Beschluss über die Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. zu B1,**
mit Schreiben vom 25.07.2011

Stellungnahme:

Es wird beantragt, dass die Baugrenze künftig im Abstand von ca. 4,00m parallel zur Straße „Holzgasse“ verläuft.

Abwägung:

Im derzeit noch rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 17.2 verläuft die Baugrenze weder parallel noch im einheitlichen Abstand zur Straße „Holzgasse“, sondern der Abstand variiert in einer Bandbreite zwischen mindestens 5,00m und maximal 15,00m. Die Stellungnahme wird aufgegriffen, um den gesamten Vorgartenbereich westlich der Straße „Holzgasse“ bestandsorientiert und auch für künftige Bauvorhaben gleichermaßen zu regeln. Der Entwurf

sieht für den Antragsteller einen Verlauf der Baugrenze von 5,00m parallel zur Straße vor.

zu B2,
mit Schreiben vom 20.07.2011

Stellungnahme:

Die Stellungnahme kritisiert die (südliche) Radienaufweitung im Bereich der Ecksituation „Holzgasse“/ „Zum Metzengarten“ und den Widerspruch zwischen beschlossener Ausführungsplanung (3,55m bei Einbahnverkehr) und dem Entwurf des Bebauungsplanes (durchgängig 5,00m).

Abwägung:

Die im Entwurf des Bebauungsplanes als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzte Aufweitung der Fläche mit dem Radius $R=9,00m$ im Eckbereich der Straßen „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“ ist erforderlich, da es bei der beschlossenen Einbahnstraßenlösung möglich sein muss, dass landwirtschaftliche Fahrzeuge die südlich gelegenen Flächen weiterhin erreichen können.

Mit der Beibehaltung der Festsetzung einer 5,00m breiten öffentlichen Verkehrsfläche im Bereich „Zum Metzengarten“ (s. rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 17.2) soll künftig die Option offen gehalten werden, wieder einen Zweirichtungsverkehr einzurichten. Bekanntermaßen hatten sich die Anlieger trotz Bedenken der Verwaltung bei der Bürgerinformation zum Straßenausbau am 23.02.2011 für die Einbahnstraßenlösung ausgesprochen.

Abgesehen von der Ausrundung des Einmündungsbereiches erfolgt keine Änderung der planungsrechtlichen Situation auf dem Grundstück der Antragsteller.

zu T1, LBS NRW
mit Schreiben vom 21.06.2011

Stellungnahme:

Es wird vorgetragen, dass:

- Änderungen an der L 352 der vorherigen Rücksprache bedürfen
- neue Anbindungen nicht zugelassen sind
- Kosten nicht übernommen werden und
- bei weiterer Betroffenheit, weitere Forderungen benannt werden

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Verkehrliche Auswirkungen auf die L 352 sind nach derzeitigem Kenntnisstand durch die Planung nicht zu erwarten.

zu T2, Rhein-Sieg-Kreis 61.2
mit Schreiben vom 14.07.2011

Stellungnahme:

Trinkwasserschutz

Hinweis auf die Lage im Wasserschutzgebiet und Genehmigungspflicht.

Abwasserbeseitigung

Anfallendes Niederschlagswasser ist bei erstmals zu überbauenden Grundstücken zu versickern oder über vorhandene Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten. Entsprechende wasserrechtliche Genehmigungen sind einzuholen.

Abfallwirtschaft

Es werden Hinweise zum Einbau von Recyclingbaustoffen und bei Erkennen von auffälligem Aushubmaterial gegeben.

Abwägung:

Trinkwasserschutz

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegt für die Bereiche, für die die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Regelungen trifft eine Wasserrechtliche Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vor (Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich).

Abwasserbeseitigung

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die 12. Änderung des Bebauungsplanes beschäftigt sich mit mehreren Teilbereichen, in denen ausgelöst durch den Straßenausbau, überbaubare Flächen ergänzt werden oder in 3 Bereichen die Bebauung der Grundstücke überhaupt erst möglich ist. Alle Bereiche sind heute schon kanalisiert, sei es Trennsystem (Teichstraße) oder Mischsystem (Holzgasse, Zum Metzengarten). Auf Grund der ungünstigen Bodenverhältnisse ist erfahrungsgemäß keine Versickerung möglich.

Abfallwirtschaft

Der Teil der Stellungnahme zu „Abfallwirtschaft“ wird unter Hinweise in den textlichen Teil der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

zu T3, WTV
mit Schreiben vom 21.06.2011

Stellungnahme:

Anlagen des WTV sind durch die Planung nicht betroffen. Teilbereiche befinden sich in der Wasserschutzzone IIB innerer Bereich und die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich liegt für die Bereiche, für die die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Regelungen trifft eine wasserrechtliche Genehmigung des Rhein-Sieg-Kreises vor (Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich).

zu T4, rhenag

mit Schreiben vom 04.07.2011

Stellungnahme:

Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Trassen liegen, soweit erkennbar im öffentlichen Raum und somit kann der Forderung entsprochen werden.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- RSAG (Formblatt), unitymedia

Der Ausschuss Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

- 2. Dem vorgestellten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung wird zugestimmt.**
- 3. Gemäß § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509), wird der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, werden gem. § 13a i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB am Verfahren beteiligt und zur Stellungnahme zu Planentwurf und Begründung innerhalb eines Monats aufgefordert.**

Begründung

Der Aufstellungsbeschluss zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß und der Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung wurde im Ausschuss am 07.06.2011 gefasst.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 07.07. bis 21.07.2011 durchgeführt. Hierzu gingen die Stellungnahmen B1 und B2 ein.

Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2011 am Verfahren beteiligt.

Für die abwägungsrelevanten Stellungnahmen B1 und B2, sowie T1 bis T4 ist im Beschlussvorschlag die Abwägung formuliert.

Hier die einzelnen Änderungsbereiche im Überblick:

Änderungsbereich 1 – „Am Schumachersgarten“

Im Verfahren soll der Geltungsbereich dem erforderlichen Straßenausbau angepasst werden. Bisher wurde nur ein Teil des Kreuzungsbereiches vom rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt.

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“

Da die Straße insgesamt sehr schmal ausfällt, soll die Befahrung, trotz Bedenken im Einrichtungsverkehr erfolgen. Zusätzlicher Grunderwerb ist in Teilbereichen erforderlich. Eine im Kurvenbereich befindliche Mauer muss für den Ausbau beseitigt werden. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Breite der öffentlichen Verkehrsfläche wird als Option für einen Zweirichtungsverkehr beibehalten.

Neben der Erweiterung einer überbaubaren Fläche, die städtebaulich verträglich ist wird im westlichen Bereich die überbaubare Fläche insgesamt näher an die Erschließung gerückt (s. auch T1) und so der Vorgartenbereich einheitlich in der Tiefe begrenzt.

Auf Grund der topografischen Verhältnisse ist der Ausbau der mittleren Verbindung zwischen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse“ nicht weiter vorgesehen und ist daher abgeunden worden. Hier wurde im Entwurf die Öffentliche Verkehrsfläche reduziert.

Änderungsbereich 3 „Turmstraße“/ „Wiesenstraße“

Hier soll ein parzellenmäßig schon vorhandener Stichweg ausgebaut werden. Der Bebauungsplan setzt bisher keine öffentliche Verkehrsfläche fest, dies wird jetzt nachgeholt. Auf dem angrenzenden Grundstück ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche im Entwurf festgesetzt.

Änderungsbereich 4 „Teichstraße“

Im Änderungsbereich 4 setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche im Übermaß fest, d.h. eine Ausbaulänge, die ca. 130m länger ist, als es die Ausbauplanung vorsieht und dies bei einer Breite von 8,50m. Zur Aufrechterhaltung dieser Festsetzung besteht kein städtebauliches Erfordernis und die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß trägt zur Klarheit und Eindeutigkeit der planerischen Aussage bei.

Eine Erweiterung der überbaubaren Fläche nördlich der Teichstraße wurde hier vorgenommen, da die Erweiterung städtebaulich vertretbar ist. Die Forderung des Rhein-Sieg-Kreises nach einem Abstand zwischen Teich und neuer überbaubarer Fläche von 20,00m wurde berücksichtigt.

Für diese geringfügige Erweiterung ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Änderungsbereich 5 „Teichstraße“ / „Auf der Löven“

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche und in diesem Zusammenhang die Festsetzung von Gebäudehöhen ist auch hier städtebaulich vertretbar, zumal das Sängerheim künftig eine bauliche Erweiterung erfahren soll und dadurch an dieser Stelle eine neue städtebauliche Situation entstehen wird. Es wird nun im ersten Schritt eine pauschale Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen, die in einem eigenständigen, nach-geschalteten Verfahren präzisiert werden könnte. Hierzu wären dann aber auf jeden Fall weitergehende Prüfungen und Gutachten erforderlich.

Änderungsbereich 6 „Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“

Städtebaulich ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche vertretbar und unbedenklich. Der Stichweg soll im Zuge des Straßenausbaues mit ausgebaut werden.

Änderungsbereich 7 „Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“

Hier wird der Bebauungsplan der tatsächlichen Ausbauplanung angepasst

Zwischenzeitlich wurde eine Artenschutzprüfung durchgeführt (s. Anlage) und eine ökologische Bestandsaufnahme ist Bestandteil der Begründung geworden.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme (T2) und der Wasserrechtlichen Genehmigung (s. Anlage) wurde der zeichnerische Teil um einen Textteil ergänzt, der die entsprechenden Hinweise enthält. Der Text zum Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg)-Heisterschoß behält auch für die Änderungsbereiche Gültigkeit.

Mit den vorgestellten Änderungsbereichen soll im 2. Schritt nun die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V. mit § 3(2) und §4(2) BauGB durchgeführt werden.

Auswirkungen auf den Haushalt

Keine Auswirkungen

Kosten der Maßnahme

□□□□□

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)
der Jugendhilfeplanung	überein	nicht überein (siehe Anl.Nr. □□□□□)

Mitzeichnung:

Name:

□□□□□

Paraphe:

Name:

□□□□□

Paraphe:

□□□□□

□□□□□

□□□□□

□□□□□

Hennef (Sieg), den 25.01.2012

Klaus Pipke

Anlagen:

- **Übersichtsliste und Stellungnahmen**

- **Wasserrechtliche Genehmigung**

- **Einzelpläne der Änderungsbereiche**

Stand: 26.01.2012

- **Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung**

Stand: 26.01.2012

- **Textteil mit Hinweisen**

Stand: 26.01.2012

- **Begründung**

Stand: 26.01.2012

- **Artenschutzprüfung, Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung**

Stand: 06.12.2011

STADT HENNEF (SIEG)

Bebauungsplan Nr. 17.2

**- Hennef (Sieg) – Heisterschoß West
12.Änderung**

Begründung

**- Entwurf § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 26.01.2012

<u>Inhalt</u>	Seite
1. Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	3
2. Rahmenbedingungen	5
2.1 Räumlicher Geltungsbereich und Topographie	5
2.2 Regionalplan	5
2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge	5
2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen	5
2.5 Vorhandene Flächennutzung	6
3. Städtebauliches Konzept	6
3.1 Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen	6
3.2 Verkehrserschließung -	
3.2.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche Verkehrserschließung	6
3.2.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung	6
Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB3.1.2 Innere Erschließung/Straßenausbauplanung	6
Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BauGB	6
3.4.1 Denkmäler nach Landesrecht	6
3.5 Ver- und Entsorgung	6
4. Hinweise	7
4.1 KampfmittelfreiheitGenehmigung und Befreiung nach Wasser- schutzgebietsverordnung	7
4.2 Archäologische Ausgrabungen / BodendenkmaleBau- und Bodendenkmäler	7
4.3 Einbau von Recyclingbaustoffen	7
4.4 Entsorgung von Bodenmaterial	7
4.5. Fluglärm	8
4.6 Freianlagen	8
4.7 Kampfmittel	8
4.8 Oberboden	8
4.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien	8
4.10 Umgang mit Regenwasser	9
5. Eingriffe in Natur und Landschaft	9
6. Grunderwerb	13
7. Kosten	13

Anlass der Aufstellung des Bebauungsplans / Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

In der Ortslage Heisterschoß stehen mehrere Straßen zum Endausbau an. Die flächendeckenden Bebauungspläne Nr. 17.1 und 17.2 bilden mit ihren Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen die Grundlage für die jeweils entsprechende Entwurfsplanung.

Der Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß West stammt aus der Mitte der 1980er Jahre und der Zuschnitt einiger der dort festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen entspricht nicht mehr heutigen Standards. Das ist auch teilweise durch die historisch gewachsene Bebauung und durch Grundbesitzverhältnisse begründet.

Die Herstellung von Erschließungsanlagen setzt aber eine Bindung an den bestehenden Bebauungsplan voraus (§125 BauGB), was in diesem Fall bedeutet, dass die festgesetzten Verkehrsflächen in Teilbereichen durch die Straßenentwurfsplanung überschritten werden.

Am 16.03.2010 wurde der Aufstellungsbeschluss zur 12. vereinfachten Änderung gefasst, um den geplanten Straßenausbau planungsrechtlich zu begleiten und die Grundlage für den rechtmäßigen Ausbau zu schaffen.

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3(1) BauGB wurde in der Zeit vom 06.04. bis 20.04.2010 durchgeführt.

Neuere Erkenntnisse aus den Informationsveranstaltungen zur Straßenplanung (s. auch Bauausschuss 24.03.2011), die Ergebnisse der Bürgerbeteiligung zur 12. vereinfachten Änderung und neue Anträge zur Änderung des Bebauungsplanes 17.2 führen dazu, dass vorgeschlagen wurde, das Verfahren einzustellen und unter neuen Voraussetzungen wieder zu starten. Der Verfahrenswechsel wurde notwendig, weil die neuen Inhalte der Änderung das Maß dessen überschreiten, was im Rahmen einer vereinfachten Änderung möglich ist.

Stattdessen wurde ein Verfahren im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durch Beschluss vom 07.06.2011 eingeleitet. Dieses Verfahren ermöglicht als Planungserleichterung den Verzicht auf eine Umweltprüfung nach §2 Abs. 4, auf den Umweltbericht nach §2a, auf Angaben nach §3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, das Monitoring nach §4c sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 13a i.V. mit § 3(1) wurde in der Zeit vom 07.07. bis zum 21.07.2011 durchgeführt. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 16.06.2011 am Verfahren beteiligt.

Von der Änderung sind **7 Änderungsbereiche** betroffen:

Änderungsbereich 1 – „Am Schumachersgarten

Im Verfahren soll der Geltungsbereich dem erforderlichen Straßenausbau angepasst werden. Bisher wurde nur ein Teil des Kreuzungsbereiches vom rechtskräftigen Bebauungsplan abgedeckt:

Änderungsbereich 2 – „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“

Da die Straße insgesamt sehr schmal ausfällt, soll die Befahrung, trotz Bedenken im Einrichtungsverkehr erfolgen. Zusätzlicher Grunderwerb ist in Teilbereichen trotzdem erforderlich. Eine im Kurvenbereich befindliche Mauer muss für den Ausbau beseitigt werden. Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Breite der öffentlichen Verkehrsfläche wird als Option für einen Zweirichtungsverkehr beibehalten.

Neben der Erweiterung einer überbaubaren Fläche, die städtebaulich verträglich ist wird im westlichen Bereich die überbaubare Fläche insgesamt näher an die Erschließung gerückt und so der Vorgartenbereich einheitlich in der Tiefe begrenzt.

Auf Grund der topografischen Verhältnisse ist der Ausbau der mittleren Verbindung zwischen „Zum Metzengarten“ und „Holzgasse“ nicht weiter vorgesehen und kann daher abgebunden werden. Hier wird im Entwurf die Öffentliche Verkehrsfläche reduziert.

Änderungsbereich 3 „Turmstraße“/ „Wiesenstraße“

Hier soll ein parzellenmäßig schon vorhandener Stichweg ausgebaut werden. Der Bebauungsplan setzt bisher keine öffentliche Verkehrsfläche fest, dies wird aber jetzt nachgeholt. Auf dem angrenzenden Grundstück ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche im Entwurf festgesetzt.

Änderungsbereich 4 „Teichstraße“:

Im Änderungsbereich 4 setzt der Bebauungsplan öffentliche Verkehrsfläche im Übermaß fest, d.h. eine Ausbaulänge, die ca. 130m länger ist, als es die Ausbauplanung vorsieht und dies bei einer Breite von 8,50m. Zur Aufrechterhaltung dieser Festsetzung besteht kein städtebauliches Erfordernis und die Reduzierung der öffentlichen Verkehrsflächen und damit des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes auf das erforderliche Maß trägt zur Klarheit und Eindeutigkeit der planerischen Aussage bei.

Eine Erweiterung der überbaubaren Fläche nördlich der Teichstraße wurde hier vorgenommen, da die Erweiterung städtebaulich vertretbar ist. Der Forderung des Rhein-Sieg-Kreises nach einem Abstand zwischen Teich und überbaubarer Fläche von 20,00m wurde berücksichtigt.

Für diese geringfügige Erweiterung ist der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung anzupassen.

Änderungsbereich 5 „Teichstraße“/ „Auf der Löven“

Die Erweiterung der überbaubaren Fläche und in diesem Zusammenhang die Festsetzung von Gebäudehöhen ist auch hier städtebaulich vertretbar, zumal das Sängenheim künftig eine bauliche Erweiterung erfahren soll und dadurch an dieser Stelle eine neue städtebauliche Situation entstehen wird. Es wird nun im ersten Schritt eine pauschale Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche vorgenommen, die in einem eigenständigen, nachgeschalteten Verfahren präzisiert werden könnte. Hierzu wären dann aber auf jeden Fall weitergehende Prüfungen und Gutachten erforderlich.

Die Erweiterung einer überbaubaren Fläche auf der gegenüber liegenden Straßenseite ist ebenfalls städtebaulich vertretbar.

Änderungsbereich 6 „Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“

In diesem Änderungsbereich soll ein schon längere Zeit vorhandener Antrag eingearbeitet werden. Zudem wurde in der Bürgerinfo zum Straßenausbau dieser Wunsch erneuert und durch andere Eigentümer ebenfalls Änderungswünsche geäußert. Städtebaulich ist eine Erweiterung der überbaubaren Fläche vertretbar und unbedenklich. Der Stichweg soll im Zuge des Straßenausbaues mit ausgebaut werden.

Änderungsbereich 7 „Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“

Hier wird der Bebauungsplan der tatsächlichen Ausbauplanung angepasst.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet befindet sich in der Ortslage Hennef (Sieg) – Heisterschoß und es sind zunächst 6 Teilflächen innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß West betroffen. Es könnte im laufenden Verfahren noch ein weiterer Teilbereich hinzukommen. Hierzu sind noch weitere Abstimmungen erforderlich.

2.2 Regionalplan

Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert. Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein–Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich" ausgewiesen.

Davon erfasst sind u.a. Siedlungen unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen deshalb also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen der Bebauungsplanänderung.

2.3 Flächennutzungsplan und planungsrechtliche Zusammenhänge

Der seit dem 11.09.1992 rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hennef (Sieg) stellt den Umgebungsbereich der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef(Sieg), Heisterschoß West als Wohnbaufläche (W), Gemischte Baufläche (M) und Grünfläche dar. Damit ist die Bebauungsplanänderung aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

2.4 Nationale und europäische Schutzgebiete und Schutzfestsetzungen

Das Plangebiet berührt keine nationalen Schutzgebiete oder -objekte nach Bundesnaturschutzgesetz oder Landschaftsgesetz NW (LG NW). Es befinden sich weder nach § 62 LG NW geschützte Flächen der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalen noch im Biotopkataster des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) erfasste Biotope innerhalb des Plangebietes. Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt.

Es befinden sich keine denkmalgeschützten Objekte innerhalb des Plangebietes.

Die Änderungsbereiche liegen in einem **Wasserschutzgebiet (Wahnbachtalesperre)**.

Eine wasserrechtliche Genehmigung wurde erteilt:

Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalesperre vom 10.01.2012 66.23-04.14.05/2010-00496-Lich.

Im Plangebiet liegen keine nach Wassergesetz (Landeswassergesetz LG, 25. Juni 1995) geschützten Objekte oder Flächen.

2.5 Vorhandene Flächennutzung

Die unmittelbare Umgebung der Änderungsbereiche weist eine Wohnbebauung, überwiegend Einzelhausbebauung auf. Im Bereich „Teichstraße“ ist eine größere, zusammenhängende Grünfläche, die der Naherholung und dem Vereinsleben dient vorhanden.

3. Städtebauliches Konzept

3.1 Maß der baulichen Nutzung – Höhe baulicher Anlagen

Im Änderungsbereich 5 wird eine Firsthöhe als Höchstmaß im Plan festgesetzt. Dadurch wird die Maßstäblichkeit der Bebauung gewahrt. Zudem wird eine Bezugsgröße angegeben, damit die Festsetzung eindeutig ist.

3.2 Verkehrserschließung

3.2.1 Äußere Anbindung der Änderungsbereiche

Die Anbindung der Änderungsbereiche erfolgt über die „Bergische Straße“ (L352) an das weitere, klassifizierte Straßensystem der Stadt.

3.2.2 Innere Erschließung /Straßenausbauplanung

Aufbauend auf den Entwurf des Bebauungsplanes wurde die Straßenplanung erarbeitet. In einigen Bereichen wird die bisher festgesetzte Verkehrsfläche überschritten.

3.3 Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 Abs. 6 BaugB

3.3.1 Denkmäler nach Landesrecht

Im Plangebiet sind keine schützenswerten Kultur- und Sachgüter, wie beispielsweise in der Denkmalliste eingetragene Baudenkmäler, vorhanden.

3.4 Ver- und Entsorgung

Die gebietsinterne Leitungsführung wird ebenso wie das Versorgungsnetz (Wasser, Elektrizität, Kommunikationsleitungen) da wo es zusätzlich erforderlich ist, im Rahmen der Straßenausbauplanung räumlich festgelegt.

Müllentsorgung

Um die Müllentsorgung der Plangebiete sicherzustellen, sind die Straßen so geplant, dass sie durch ein 3-achsiges Müllfahrzeug befahren werden können.

4: Hinweise

In die textlichen Festsetzungen wurden die folgenden Hinweise, teils aus den Erkenntnissen des bisherigen Verfahrens, teils aus eigenen Erkenntnissen getroffen.

4.1 Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachalsperre (Genehmigungswortlaut):

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation ein öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich – außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241-12060 – dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

4.2 Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Befunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelunde, aber auch Veränderungen und Veränderungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

4.3 Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4.4 Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthalitiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4.5 Fluglärm

Bedingt durch die Lage im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Köln / Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn vom 07.12.2011) muss – entsprechend dem Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

4.6 Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten (Wasserschutzzone!).

4.7 Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeienstelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

4.8 Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

4.9 Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich. Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

4.10 Umgang mit Regenwasser

Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelschacht zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen.

5: Eingriffe in Natur und Landschaft

Für die 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 wird gemäß § 13 BauGB das so genannte beschleunigte Verfahren durchgeführt. Gemäß § 13 Abs. 3 kann hiermit auf die Durchführung einer förmlichen Umweltprüfung verzichtet werden. Es wurde aber trotzdem eine Bewertung der Änderungsbereiche vorgenommen.

Änderungsbereich 1 Am Schumachersgarten

Biotoptypen EA 31 (Fettwiesen, mäßig trocken – frisch)

- | | |
|------|---|
| HH7 | (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern) |
| HJ 5 | (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand) |
| HJ 6 | (Gärten mit größerem Gehölzbestand) |
| HY 1 | (Versiegelte Fahrstraßen und Wege) |
| HY 2 | (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege) |

Ausgangszustand:

Der nordwestliche Bereich ist teil einer Grünandfläche (EA 31), an der sich eine ca. 2,5 m breite und ca. 1,5 m hohe Böschung (HH 7) anschließt.

Die im südlichen Änderungsbereich gelegenen Grundstück sind Gartenflächen ohne (HJ 5) bzw. mit Gehölzbestand. Auf dem nördlich der Straße Am Schumachersgarten (HY 1) gelegenen Grundstück stehen 4 Tannen. Hier mündet ein landwirtschaftlicher Weg (HY 2) ein.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche (Allgemeines Wohngebiet WA), Verkehrsfläche, Außenbereich (gem. § 35 BauG), Fläche für die Landwirtschaft

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Verkehrsfläche, Wohnbaufläche (WA)

Bewertung des Eingriffs:

In diesem Bereich ergeben sich keine wesentlichen Änderungen des Ausgangsbestandes.

Änderungsbereich 2 Zum Metzengarten

Biotoptypen

- BF 32 (Baumgruppen u. Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen und mit mittlerem Baumholz)
BF 42 (Baumgruppen u. Einzelbäume mit überwiegend standortfremden Gehölzen und mit mittlerem Baumholz)
EA 31 (Fettwiesen mäßig trocken bis frisch)
EE 5 (Grünlandbrachen im Krautstadium mäßig trocken)
HK 22 (Obstgärten mit alten Hochstämmen)
HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
HW 81 (Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

(Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

In diesem Änderungsbereich befinden sich einige dicht mit Bäumen und Sträuchern bestandene Grundstücke. Auf diesen Flächen stehen auch mindestens mittelalte Baumreihen, die z.T. auch aus einheimischen Arten bestehen (BF 32), teilweise aber als Fichtenreihen angepflanzt wurden (BF 42). Daneben kommen kleinere mit Obstbäumen bestandene Flächen (HK 22) vor.

Der südwestliche Bereich wird von Grünlandflächen (EA 31) eingenommen; z.T. werden diese Flächen nur unregelmäßig genutzt, so dass diese als Grünlandbrachen (EE 5) oder als Gartenbrachen (HW 81) anzusprechen sind.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche WR, Nicht überbaubare Grundstücksfläche, Verkehrsfläche

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Erweiterung der Wohnbauflächen werden größere Flächen Grünland (überwiegend EA 31) versiegelt bzw. in Gartenland umgewandelt. Zwischen „Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“ werden Gärten mit z.T. altem Baumbestand durch die neu geschaffenen Baummöglichkeiten versiegelt. Bis jetzt nur geschotterte Wege und Straßen mit Ruderalvegetation sollen vollständig asphaltiert werden. So ergeben sich im Änderungsbereich 2 in der Summe letztlich die gravierendsten ökologischen Eingriffe durch die geplanten Änderungen im Bebauungsplan Nr. 17.2.

Änderungsbereich 3 **Turmstraße**

Biotoptypen

- | | |
|------|---|
| HJ 5 | (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand) |
| HJ 6 | (Gärten mit größerem Gehölzbestand) |
| HH 7 | (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern) |
| HY 1 | (Versiegelte Fahrstraßen und Wege) |
| HY 2 | (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege) |

Ausgangszustand:

Der Änderungsbereich 3 lässt sich in einen nördlichen Bereich mit Straßenverkehrsflächen, der letztlich nur der Zufahrt zu 2 Grundstücken dient und einen z.T. mit alten Gehölzen bestanden südlichen Bereich einteilen (Walnuß, Pflaume, Hasel, Eibe), der früher Teil einer Obstwiese war (HJ 6). Entlang der Turmstraße verläuft eine ca. 1,5 m breite und bis 1,25 m hohe Böschung (HH 7).

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:
Dorfgebiet (MD), nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen; Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung

Geplante Ausweisung gem. 12. Änderung:

Dorfgebiet, nicht überbaubare Grundstücksflächen; Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Ausweisung der mit Gehölzen bestandenen Fläche als Wohnbaufläche (Dorfgebiet) ist in diesem Änderungsbereich 3 eine zunehmende Versiegelung zu erwarten, so dass hier der Verlust einer bisher nicht bebauten Flächen zu konstatieren ist. In die Böschung an der Turmstraße ist bereits durch die momentan laufenden Tiefbauarbeiten massiv eingegriffen worden. Diese dient nun als versiegelte Verkehrsfläche und ist nach dem Ausbau nur max. einen halben Meter breit.

Änderungsbereich 4 Teichstraße

- Biotoptypen**
- HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
 - HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
 - HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
 - HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

In diesem Änderungsbereich befindet sich ein Gartengrundstück mit relativ kleinem Anteil an hochwertigen Gehölzbestand (eine Birke, einige Rhododendren), so dass diese Fläche als Gartenfläche mit geringem Gehölzanteil (HJ 5) anzusprechen ist. Der Abschnitt der Teichstraße in diesem Bereich ist als versiegelte Verkehrsfläche (HY 1) anzusprechen.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:
Wohngebiet (W/A), Verkehrsfläche

Geplante Ausweisung gem. 12. Änderung:
Wohnbaufläche, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Für das bislang unbebaute Gartengrundstück ergibt sich nach Planänderung die Möglichkeit einer Bebauung. Dabei kann die Hälfte der Fläche versiegelt werden; übrig bleibt eine nicht überbaubare Grundstücksfläche. Es ist davon auszugehen, dass die vorhandene Böschung durch Zufahrt und Gestaltung des Grundstücks weitgehend baulich in Anspruch genommen wird.

An der westlichen Grundstücksgrenze wird als Pflanzfestsetzung die Pflanzung einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern (gemäß Pflanzliste) mit einer Mindesthöhe von 1,50 m festgesetzt.

Für die **textlichen Festsetzungen** der Bebauungsplanänderung wurde folgende Festsetzung getroffen:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Der im Plan eingetragene Pflanzstandort (Änderungsbereich 4, an der westlichen Grundstücksgrenze) ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu bepflanzen (die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigefügt).

Änderungsbereich 5 Auf der Löven

- Biotoptypen**
- HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
 - HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
 - HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
 - HN 0 (Siedlungsflächen)
 - HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

Ausgangszustand:

Der Änderungsbereich 5 lässt sich in zwei unterschiedliche genutzte Bereiche teilen. Westlich der Straße „Auf der Löven“ befindet sich das Restaurant Sängerkhof mit Terrasse und

Parkflächen für die Gäste (HN 0). Kleinere Bereiche (zur Teichanlage) sind Gärten mit größerem Gehölzbestand (HJ 6) anzusprechen. Hier stehen einige größere Stechfichten. Östlich der Straße „Auf der Löven“ stehen auf artenreichem Gartenland 3 Birkengruppen, 5 Ahorn, 5 Eiben (mehrstämmig), 1 Kastanie, Fichten, Kiefern und zahlreiche standortgerechte Gehölze (Feldahorn, Hasel, Holunder, diverse Hartriegel). Insgesamt liegt dieser Bereich ca. 2 m über dem Straßenniveau.

Ein kleiner Parkplatz (Größe ca. 50 x 10 m) an der Teichstraße ist durch Hainbuchen, Liguster und Hartriegel eingefasst.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Öffentliche Grünfläche (de facto als private Grünfläche genutzt; Dorfgebiet (MD); Allgemeines Wohngebiet (WA); nicht überbaubare Grundstücksflächen;

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Dorfgebiet, Wohnbauflächen, nicht überbaubare Grundstücksflächen; Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch den bestehenden Bebauungsplan war der überwiegende Teil der gehölzreichen Grünfläche vor einer Bebauung geschützt.

Durch die geplante Ausweisung dieser Fläche als Dorfgebiet könnte hier der größte Eingriff in einen Gehölzbestand im Rahmen der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 17.2 erfolgen. Bei Ausnutzung des Baurechts werden ca. 60 % der (heute überwiegend mit Gehölzen bestandenen) Fläche überbaut. Neben den ökologischen Vorteilen der heutigen Nutzung bietet die Grünfläche aber auch eine gewisse Abschirmung zum gegenüberliegenden Restaurant. Für die Gäste des Restaurants (mit Außengastronomie) wiederum ist eine begrünte Nachbarschaft sicherlich reizvoller als eine dicht bebaute Anliegerstraße.

Änderungsbereich 6 Feldgartenstraße

Biotoptypen

- HJ 5 (Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
- HJ 6 (Gärten mit größerem Gehölzbestand)
- HK 21 (Obstgärten und Obstwiesen ohne alte Hochstämme)
- HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegändern)
- HW 81 (Gartenbrachen ohne oder mit geringem Gehölzbestand)
- HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)
- HY 2 (Unbefestigte oder geschotterte Straßen und Wege)

Ausgangszustand:

Die als Dorfgebiet ausgewiesene Fläche stellt sich in Hinblick auf die Nutzung sehr uneinheitlich dar. Neben kleineren Obstwiesen (HK 21) kommt Gartenland mit größerem, überwiegend aber mit geringem Gehölzanteil vor (HJ 5, HJ 6). Eine zur Zeit als Lagerplatz genutzte Fläche wurde auch in der Vergangenheit als Abstellplatz bzw. Lagerfläche für diverse Geräte genutzt.

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Dorfgebiet (MD); nicht überbaubare Grundstücksflächen, Straßenverkehrsflächen

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung:

Dorfgebiet, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Bewertung des Eingriffs:

Durch die geplante Bebauung können im Bereich der noch vorhandenen Obstwiese und Gartenbrache umfangreiche Versiegelungsmaßnahmen stattfinden, die den Änderungsbereich 6 nachhaltig verändern werden. Ebenso sind eine fast 3 m hohe Liguster- und Thujahecke sowie eine Silberweide durch eine mögliche Baumungsmöglichkeit in ihrem Bestand

gefährdet. Eine gewisse Kompensation kann eine optisch ansprechendere Gestaltung des Lagerplatzes an der Einnündung des Zufahrtsweges zur Feldgartenstraße sein. Das ca. 2 m breite Straßenbegleitgrün an der Feldgartenstraße wird durch die geplante Neugestaltung des Straßenraums stark reduziert. Hier ist ein entsprechend breiter Gehweg geplant.

Änderungsbereich 7 Einnündung Steinkauler Weg

Biotoptypen	BB1 (Gebüsche, Einzelsträucher)
	HH 7 (Grasfluren, Böschungen an Straßen- und Wegrändern)
	HY 1 (Versiegelte Fahrstraßen und Wege)

Ausgangszustand:

Im Einnündungsbereich des Steinkauler Weges (Richtung Bergische Straße, L 352) stehen auf der rechten Seite eine ca. 2 m hohe Buchenhecke, die direkt an der Bergischen Straße in eine Thujahecke übergeht (BB 1). Auf der linken Seite befindet sich eine ca. 1,2 m hohe und mehr als 2 m breite Böschung ohne Gehölzbestand (HH 7).

Ausweisung im geltenden Bebauungsplan:

Wohnbaufläche, nicht überbaubare Grundstücksflächen, Verkehrsflächen

Biotoptypen bei plankonformer Umsetzung: Verkehrsfläche.

Bewertung des Eingriffs:

Durch die (bereits vorgenommene) Aufweitung der Einnündung Steinkaulerweg sind kleine Bereiche der Böschung zu Gunsten der Verkehrsfläche entfernt worden. Dabei musste die bis 1,2 m hohe Böschung durch tiefbau technische Maßnahmen gefasst und in der Breite reduziert werden. Durch die Anlage eines gepflasterten Weges mussten auch Teile der Hecke (Buche/Thuja) entfernt werden.

Neben dieser Bewertung wurde eine **Artenschutzprüfung** vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass grundsätzlich keine geschützten Arten vorkommen (s. Anlage zur Begründung).

6. Grunderwerb

Die geplanten Verkehrsflächen befinden sich im überwiegend Eigentum der Stadtbetriebe Hennef, AÖR. Der Zukauf der für den Ausbau erforderlichen Flächen wird durch den Fachbereich III2, Stadtentwicklung, Liegenschaften im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen getätigt.

7 Kosten

Die zu erwartenden Kosten aus der Realisierung der Bebauungsplanänderung beziehen sich

- auf den Ausbau der öffentlichen Straßen
- Grunderwerbskosten.

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt durch den Haushalt der Stadtbetriebe Hennef (AÖR).

Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung (ASP – Stufe I)

**zum Bebauungsplan Nr. 17.2 (12. Änderung)
in Heisterschoß**

im Auftrag der
Stadt Hennef

Bonn, 06.12.2011

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anlass und Aufgabenstellung	3
2. Vorhaben	3
3. Ortsbesichtigungen	4
4. Auswertung des FIS	6
5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen	11
5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn	11
5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	11
6. Artenschutzfachliche Bewertung	12
7. Fazit	16
8. Literatur	17

1. Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange sowie ob und wenn ja welche planungsrelevanten Arten betroffen sein könnten, wurde die vorliegende „Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung“ (Stufe I der Artenschutzprüfung: „Vorprüfung“) erstellt. Diese Artenschutzfachliche Kurzeinschätzung orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008) und der VV-Artenschutz (2010) sowie an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007). Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010“ bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Ende Oktober 2011 wurde beauftragt, die überplanten Bereiche (s.u.) auf Hinweise planungsrelevanter Arten hin zu überprüfen.

2. Vorhaben

Innerhalb der Ortslage von Heisterschoß plant die Stadt Hennef, im Rahmen von 7 Änderungsbereichen, kleinere Änderungen im Bebauungsplan Nr. 17.2 vorzunehmen.

Änderungsbereich 1 („Am Schumachersgarten“):

- Endausbau einer bestehenden Straße (nur Straßenrand betroffen)

Änderungsbereich 2 („Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“):

- Endausbau einer bestehenden Straße (nur Straßenrand betroffen)
- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 3 („Turnstraße“ / „Wiesenstraße“):

- Ausbau eines bestehenden Stichweges (nur Wegrand betroffen)
- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 4 („Teichstraße“ und Sängertein):

- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 5 („Teichstraße“ / „Auf der Löwen“):

- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 6 („Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“):

- Ausbau eines bestehenden Stichweges (nur Wegrand betroffen)
- Änderung der Zuweisung und Erweiterung der bebaubaren Flächen (innerhalb des bestehenden Bebauungsplans)

Änderungsbereich 7 („Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“):

- Änderung im Kreuzungsbereich einer bestehenden Straße (nur Straßenrand betroffen)

3. Ortsbesichtigungen

Es erfolgten Ortsbesichtigungen am 28.11.2011 und am 06.12.2011. Hierbei wurden die betroffenen Flächen, soweit einsehbar, nach Hinweisen auf planungsrelevante Arten abgesucht (insb. mögliche Vogel-Brutplätze sowie Baumhöhlen). Die bestehenden Gebäude konnten mangels Zugänglichkeit nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 1 („Am Schmachersgarten“):

Es sind nur Ränder von Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden.

Änderungsbereich 2 („Holzgasse“ und „Zum Metzengarten“):

Es sind zwar nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen, am 06.12.2011 wurde jedoch ein Feldsperling (*Passer montanus*) im nördlichen Bereich der Fläche (nahe einem dortigen Nistkasten) beobachtet. Aufgrund des Zeitpunkts der Beobachtung (Dezember) ist der Status der Art unklar. Ein Brutplatz in dem genannten Nistkasten ist zwar relativ unwahrscheinlich (weil inmitten der Ortslage), jedoch nicht ganz auszuschließen. Beeinträchtigungen dieses Feldsperlings erscheinen durch die Bebauungsplanänderung zwar unwahrscheinlich (weil möglicher Brutbereich vermutlich nicht von Baumaßnahmen betroffen sein wird), aber evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten nicht ausreichend untersucht werden (z.B. bzgl. weiterer Brutmöglichkeiten). Die Beobachtung des Feldsperlings könnte ein Hinweis darauf sein, dass der Änderungsbereich 2 eine etwas höhere Biotopqualität für die Vögel aufweist als die übrigen Änderungsbereiche.

Änderungsbereich 3 („Turmstraße“ / „Wiesenstraße“):

Es sind nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze und 1 Obstbaum) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten jedoch nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 4 („Teichstraße“ und Sägerheim):

Es sind nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten jedoch nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 5 („Teichstraße“ / „Auf der Löven“):

Es sind zwar nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen, am 06.12.2011 wurden jedoch ein Star (*Sturnus vulgaris*) im östlichen und ein Haussperling (*Passer domesticus*) im westlichen Bereich der Fläche (Haussperling an einem Gebäudedach) beobachtet. Aufgrund des Zeitpunkts der Beobachtungen (Dezember) ist der Status der Arten unklar. Ein Haussperling-Brutplatz an/in dem genannten Gebäudedach ist möglich. Beeinträchtigungen dieses Haussperlings erscheinen durch die Bebauungsplanänderung

möglich, weil potenzielle Brutbereiche von Baumaßnahmen betroffen sein könnten (zumal evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude nicht ausreichend untersucht werden konnten, z.B. bzgl. weiterer Brutmöglichkeiten). Die Beobachtung von Star und Haussperling könnten ein Hinweis darauf sein, dass der Änderungsbereich 5 eine etwas höhere Biotopqualität für die Vögel aufweist als die übrigen Änderungsbereiche.

Änderungsbereich 6 („Feldgartenstraße“ / „Steinkauler Weg“):

Es sind nur Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen und eine kleinflächige, frische, junge Grünlandbrache betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden. Evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten jedoch nicht ausreichend untersucht werden.

Änderungsbereich 7 („Bergische Straße“ / „Steinkauler Weg“):

Es sind nur Ränder von Ziergärten (inkl. Ziergehölze) ohne erkennbare Baumhöhlen betroffen. Hinweise auf planungsrelevante Arten wurden nicht gefunden.

4. Auswertung des FIS

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden.

FIS-Nachweise im MTB 5109 (LANUV 2011):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Breitflügel fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Flughautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 Kammmolch (*Triturus cristatus*)

Kleiner Wasserrfrosch (*Rana lessonae*)
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 Laubfrosch (*Hyla arborea*)
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 Baumfalke (*Falco subbuteo*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Eisvogel (*Alcedo atthis*)
 Feldschwirl (*Locustella naevia*)
 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 Graureiher (*Ardea cinerea*)
 Grauspecht (*Picus canus*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Heielerche (*Lullula arborea*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 Kranich (*Grus grus*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)

Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
 Wendehals (*Jynx torquilla*)
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

Bzgl. relevanter Daten für das Plangebiet wurde außerdem Alexander Heyd (NABU) befragt. Nach seiner Aussage kommt die Schleiereule in Heisterschoß vor und jagt auch über innerörtlichen Freiflächen (z.B. im Bereich Steinkauer Weg / Feldgartenstraße). Ihr Brutplatz ist jedoch unbekannt. Der Gartenrotschwanz kommt am Ortsrand vor (Heyd 2011).

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Angaben nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung in den Eingriffsbereichen eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht und diese daher hinsichtlich der artspezifischen Projektwirkungen weiterhin betrachtet werden sollten. Den folgenden Ausführungen wird zugrunde gelegt, dass die bestehenden Wohn- und Nebengebäude (z.B. Schuppen) erhalten bleiben.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate in den Eingriffsbereichen nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)
 Kammmolch (*Triturus cristatus*)
 Kleiner Wasserrfrosch (*Rana lessonae*)
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)
 Laubfrosch (*Hyla arborea*)
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)
 Bekassine (*Gallinago gallinago*)
 Eisvogel (*Alcedo arthis*)
 Feldschwirl (*Locustella naevia*)
 Fischadler (*Pandion haliaetus*)
 Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)

Graureiher (*Adria cinerea*)
 Grauspecht (*Picus canus*)
 Heidelerche (*Lullula arborea*)
 Kiebitz (*Vanellus vanellus*)
 Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)
 Kormoran (*Phalacrocorax carbo*)
 Kranich (*Grus grus*)
 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)
 Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*)
 Neuntöter (*Lanius collurio*)
 Orpheusspötter (*Hippolais polyglotta*)
 Schwarzkehle (*Saxicola rubicola*)
 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)
 Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*)
 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)
 Wachtelkönig (*Crex crex*)
 Wasserralle (*Rallus aquaticus*)
 Wendehals (*Jynx torquilla*)
 Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)
 Ziegenmelker (*Caprimulgus europaeus*)
 Zwergtaucher (*Tachybaptus ruficollis*)

In den Eingriffsbereichen nur als Nahrungsgast möglich (u.a. wegen hoher Vorbelastung durch menschliche Störungen, außerdem wurden keine alten Nester und/oder auch keine geeigneten Baumhöhlen in den Eingriffsbereichen gefunden):

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)
 Baumfalk (*Falco subbuteo*)
 Habicht (*Accipiter gentilis*)
 Mäusebussard (*Buteo buteo*)
 Rotmilan (*Milvus milvus*)
 Sperber (*Accipiter nisus*)
 Waldkauz (*Strix aluco*)
 Waldohreule (*Asio otus*)
 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Nistplätze und/oder Quartiere an/in Gebäuden möglich (evtl. von An- und/oder Umbau betroffene, bestehende Gebäude konnten nicht ausreichend untersucht werden):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

BreitflügelFledermaus (*Eptesicus serotinus*)

Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)

Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)

Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)

Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)

Schleiereule (*Tyto alba*)

Turnfäls (*Falco tinnunculus*)

An zusätzlichen, regional gefährdeten Vogelarten kommen im Bebauungsplangebiet möglicherweise als Brutvögel vor:

Feldsperling (*Passer montanus*)

Hausperling (*Passer domesticus*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitat nur geschützt sind, wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

Bauzeitbeschränkung:

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten und alle heimischen Fledermausarten) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, dürfen aus Gründen der Vorsorge Baumfällungen und Gehölzrodungen nur außerhalb der Vogel-Brutzeit erfolgen, im vorliegenden Fall also grundsätzlich von Oktober bis Februar.

Vergärung:

Sollten Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind diese zunächst auf Artenbesatz hin zu kontrollieren und im Bedarfsfall außerhalb der Vogelbrutzeit und/oder Fledermaus-Quartierbesetzung bzw. im Oktober zu verschließen (bei gleichzeitigem Ersatz der Nistplatz-/Quartierverluste durch Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen: s.u.)

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da evtl. betroffene Fortpflanzungsstätten bisher nicht nachgewiesen wurden und Nahrungsbereiche bzw. Jagdhabitate (z.B. für Greifvögel und Eulen) nur geschützt sind,

wenn sie von essenzieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

Sollten jedoch bestehende Wohn- und/oder Nebengebäude (inkl. Schuppen), die potenzielle Niststätten von Vögeln und/oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen enthalten könnten, abgerissen oder umgebaut werden müssen, so müssten diese bzw. deren betroffene Bereiche vor Beginn der Baumaßnahmen auf Vorkommen planungsrelevanter Arten (v.a. Fledermäuse und Vögel) untersucht werden. Ggf. wären dann Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (z.B. das ersatzweise Aufhängen von artspezifischen Vogel-Nistkästen bzw. Fledermauskästen) durchzuführen, falls Vogel-Nistplätze und/oder Fledermaus-Quartiere betroffen wären. Die Details hierzu müsste dann eine Ökologische Baubegleitung regeln (in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises).

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Ansel, Buchfink usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

6. Artenschutzfachliche Bewertung

Planungsrelevante Arten

Entsprechend der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) ist zur Klärung, ob Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG betroffen sind, ein Fragenkatalog bzgl. der planungsrelevanten Arten abzuarbeiten.

Fledermäuse:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für die Fledermäuse (u.a. Braunes Langohr, BreitflügelFledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Raubhautfledermaus, Zwergfledermaus) das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vortbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar, da keine Höhlenbäume betroffen sind und die bestehenden Wohn- und Nebengebäude grundsätzlich vermutlich erhalten bleiben. Sollten jedoch Quartiere an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind derzeit als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Quartiere an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn einerseits verbleiben im Bebauungsplangebiet einige Freiflächen und andererseits sind im Umfeld ausreichend geeignete Jagdhabitate vorhanden, in die die Fledermäuse ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur, Wälder).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen und mögliche Quartierverluste vermieden sowie die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke sowie Feldsperling, Haussperling:

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen und Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen stellt sich für Gartenrotschwanz, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Turmfalke sowie Feldsperling und Haussperling das Konflikt-Potenzial artspezifisch folgendermaßen dar.

Ist mit Tötungen oder erheblichen Störungen der o.g. Arten zu rechnen, mit Beschädigung oder Vernichtung von deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ?

Nein. Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da durch die vorhandene Gartennutzung bereits eine gewisse Vorbelastung hinsichtlich menschlicher Störungen existiert. Eine Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ist derzeit nicht erkennbar, da die bestehenden Wohn- und Nebengebäude grundsätzlich vermutlich erhalten bleiben. Sollten jedoch Nistplätze an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden Vögel, insb. während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten, erheblich gestört?

Zusätzliche „erhebliche“ Störungen sind nicht zu erwarten, da bereits jetzt Störungen (z.B. PKW-Verkehr, Fußgänger, Gartennutzung usw.) stattfinden, sodass davon auszugehen ist, dass die o.g. Arten an menschliche Aktivitäten gewöhnt sind.

Wird die ökologische Funktion der Lebensstätten erheblich beeinträchtigt?

Nein, die Beeinträchtigungen sind als unerheblich einzuschätzen. Sollten jedoch Nistplätze an/in Gebäuden durch An- und/oder Umbau betroffen werden können, sind vor Baubeginn entsprechende Maßnahmen (s.o.) durchzuführen.

Werden tradierte Flugkorridore oder Nahrungsbereiche erheblich beeinträchtigt?

Nein, denn einerseits verbleiben im Bebauungsplangebiet einige Freiflächen und andererseits sind im Umfeld ausreichend geeignete Jagdhabitate vorhanden, in die die Vögel ausweichen könnten (z.B. Gärten, Feldflur).

Können die erheblichen Beeinträchtigungen durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen so verringert werden, dass die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die Population (lokale Population oder eine Gruppe lokaler Populationen bzw. Metapopulation) gesichert bleibt?

Durch die Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen werden Tötungen vermieden und die ökologische Funktion der Lebensstätten und damit die lokalen Populationen gesichert.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sonstige Vogelarten

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf planungsrelevante Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht).

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, deshalb werden diese Vogelarten hier nicht weiter betrachtet. Darüber hinaus tritt bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

7. Fazit

Bei Berücksichtigung der o.g. Vermeidungsmaßnahmen sind für die Freiflächen keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Arten (sowie sonstiger Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben derzeit keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

Sollten jedoch bestehende Wohn- und/oder Nebengebäude (inkl. Schuppen), die potenzielle Niststätten von Vögeln oder potenzielle Quartiere von Fledermäusen enthalten könnten, abgerissen oder umgebaut werden müssen, so wäre ein Auslösen der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG u.a. für folgende Arten nicht auszuschließen:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)
 Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*)
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)
 Rauhauf-Fledermaus (*Pipistrellus nathusii*)
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)
 Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*)
 Mehlschwalbe (*Delichon urbica*)
 Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*)
 Schleiereule (*Tyto alba*)
 Turmfalke (*Falco tinnunculus*)
 Feldsperling (*Passer montanus*)
 Haussperling (*Passer domesticus*)

Eine Fledermaus-Besiedlung der Gebäude des Plangebietes ist wahrscheinlich (zumindest Tagesquartiere, evtl. auch Wochenstuben und Winterquartiere). Eine Gebäudebesiedlung durch die genannten Vogelarten ist möglich. Es wird daher empfohlen, zunächst eine

Erfassung der Fledermäuse und Brutvögel an/in den evtl. von An- und/oder Umbau betroffenen, bestehenden Gebäuden durchzuführen, um festzustellen, für welche Fledermaus- und Vogelarten in welchem Umfang tatsächlich Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich wären.

8. Literatur

- Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007
- Heyd, A. 2011: E-mail am 30.11.11.
- Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005
- LANUV 2011: Biotopkataster und Daten zu Vorkommen planungsrelevanter Arten im MTB 5109. Homepage am 30.11.2011, Recklinghausen
- MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden - Stellungnahmen -

§§ 3 (1), 4 (1)

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung

Ausschuss: UDD

Datum: 31.01.2012

Eingang	Absender	B / T	+ / -
21.06.2011	LBS NRW	T1	+
18.07.2011	Rhein-Sieg-Kreis	T2	+
21.06.2011	Wahnachtalsperrenverband	T3	+
04.06.2011	RSAG Formblatt		-
04.07.2011	rhenag	T4	+
20.09.2011	unitymedia		-
25.07.2011	Anlieger 1	B1	+
21.07.2011	Anlieger 2	B2	+
	intern:		
14.07.2011	51/510		-

T / B Träger / Bürger
+ Anregungen oder Hinweise
- keine Anregungen

Stadt Hennef
Amt für Stadtplanung und Entwicklung
Herrn Norbert Schüßler
Postfach 1562

B₁

53773 Hennef

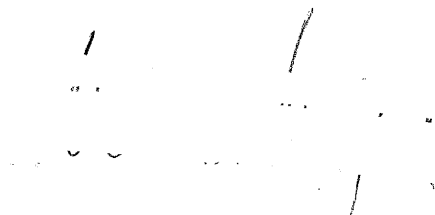
Hennef, den 25.07.2011

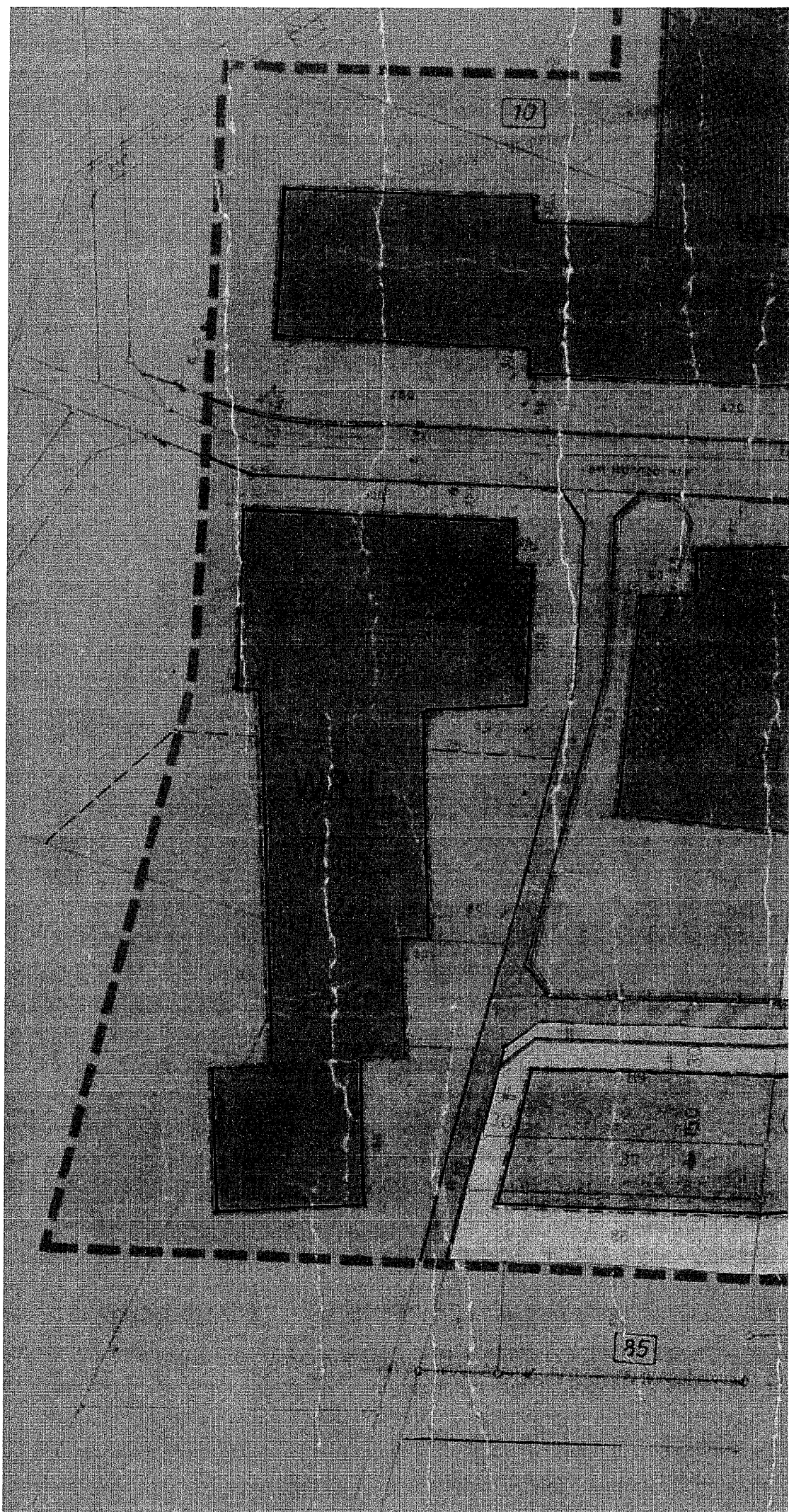
12. Änderung des Bebauungsplan 17.2 Hennef (Sieg)-Heisterschoß West

Sehr geehrter Herr Schüßler,

ich bitte um Anpassung des Bebauungsplanentwurfes im Bereich meines Grundstückes Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 79 an den bestandskräftigen Bauvorbescheid in der Form, dass die überbaubare Fläche künftig parallel im Abstand von ca. 4,0 Meter zur Straße „Holzgasse“ verläuft.

Mit besten Grüßen



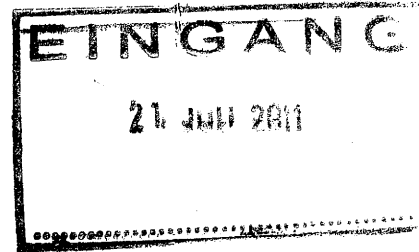


17.2
ALY

53773 Hennef

B 2

An
 Stadt Hennef
 Amt für Stadtplanung u. -entwicklung
 Postfach 1562
 53762 Hennef



12. Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr.17.2 Hennef-Heisterschoß West
 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sowie Beteiligung der Öffentlichkeit
 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB
 hier: Änderungsbereich 2, Zum Metzengarten
 Gemarkung Happerschoß, Flur 8, Flurstück 294tw

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Grundstückseigentümer innerhalb des Änderungsbereiches 2 in dem neu aufgelegten Entwurf zum 12. Änderungsverfahren des Bebauungsplanes Nr. 17.2 Hennef-Heisterschoß West möchten wir Stellung beziehen.

Ziel des städtebaulichen Verfahrens ist es, den überalterten Bebauungsplan in seinen zeichnerischen Festsetzungen hinsichtlich der Erschließungsanlagen (=Straßen) an die aktuelle Straßenplanung anzupassen.

Da die Bauleitplanung verbindliche Vorgaben für die Teilnutzung unseres Grundstücksbereiches „Flurstück 294“ festsetzt, möchten wir – wenn auch vorsorglich – gegen die beabsichtigte Nutzung als Straße aussprechen. Nach unserer Information wird durch das Bauleitplanungsrecht eine rechtsverbindliche Anordnung einer Grundstücksnutzung bestimmt.

Wenngleich die so genannte Bürgervariante des Straßenausbau „Zum Metzengarten“ (Einbahnstraßenlösung; Ausbauquerschnitt von 3,55 m) auch von uns mitgetragen worden ist, so findet in der zeichnerischen Darstellung des Änderungsbereiches 2 eine Flächeninanspruchnahme statt, die in Umfang und finanziellen Ausgleich mit und derzeit ungeklärt ist.

Die unverhältnismäßig große Radienaufweitung (R=9m) in der Ecksituation Zum Metzengarten/Holzgasse 2 sollte gemäß Bürgerinformationsveranstaltung am 23.02.2011, (s. Niederschrift Punkt 3. Straßenbau, aufgestellt durch Ing.-Büro Osterhammel) im Rahmen der weiteren Straßenbauplanung geklärt werden. Eine Rückmeldung zu einem Prüfungsergebnis liegt uns bis dato nicht vor.

Die Stadt Hennef besitzt kein Sicherungsinstrument i. S. eines gemeindlichen Vorkaufsrechtes für den Grunderwerb mit uns, um die geplante Straßenbaumaßnahme im Flurstücksbereich 294 zu realisieren. Wir möchten keine möglichen enteignungsgleichen Tatsachen im Planungsrecht etablieren, die in Folge für uns negativ sind.

Da durch den vorliegenden Änderungsentwurf des Bebauungsplanes eine enge Verknüpfung zu der laufenden Straßenbau-Ausführungsplanung besteht, sind unsere vorgeschriebenen Belange mit uns abzuklären.

Das Ergebnis ihrer Prüfung unserer Eingabe im Hinblick auf das städtebauliche Verfahren, ist uns bitte schriftlich mitzuteilen

Nochmals zur Klarstellung, auch wir sind an einem Straßenausbau interessiert und würden uns über eine baldige Realisierung freuen. Dies aber unter geklärten Konditionen!

Eine Durchschrift unserer Eingabe senden wir auch an Stadtbetriebe Hennef, Fachbereich Tiefbau zur Kenntnisnahme und der Aufforderung sich bitte rückzumelden (bzw. Weiterleitung an den zuständigen Fachbereich innerhalb der kommunalen Verwaltung der Stadt Hennef).

Mit freundlichen Grüßen



An
Stadt Hennef
Fachbereich Tiefbau
Postfach 1562
53762 Hennef

Schuessler, Norbert

Von: Stefan.Czymmeck@strassen.nrw.de
Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 13:11
An: Schuessler, Norbert
Cc: Bootz, Jutta
Betreff: ~~Bebauungsplan Nr. 17.2, 12. Änderung, Heisterschoß-West~~ - "Zur Hütte", L 352 (2)
Anlagen: WG: Heisterschoß / Pläne Einmündungsbereich Steinkaulerweg; WG: Straßenausbau Hennef-Heisterschoß, Einmündungen auf die L 352
hier: Ihr Schreiben vom 16.06.11

T
A

Sehr geehrter Herr Schüßler,

in Ergänzung an die 11. Änderung des BPlanes Nr. 17.2 (s. u.) ergänze ich zu dem Thema der 12. Änderung, dass Änderungen an der L352 der vorherigen Rücksprache mit dem LS bedürfen. Neue Anbindungen sind nicht zugelassen. Kosten werden durch den LS nicht übernommen. Ich behalte mir bei weiteren planerischen Betroffenheiten die Benennung noch weiterer Forderungen vor.

Zur Beantwortung von Rückfragen stehe ich selbstverständlich zur Verfügung.

M f G
 I. A.
 Stefan Czymmeck

Von: Czymmeck, Stefan
Gesendet: Mittwoch, 26. Januar 2011 08:39
An: 'j.bootz@hennef.de'
Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.2, 11. Änderung, Heisterschoß-West - "Zur Hütte", L 352 (2)

Betrifft: Landesstraße L 352, Abschnitt 2, Ortsdurchfahrt

Sehr geehrte Frau Bootz,

Sie haben mit Ihrem Schreiben vom 22.12.2010 den LS NRW zu obiger Bauleitplanung beteiligt. Der betroffene Abschnitt 2 der Landesstraße untersteht der Straßenbaulast des Landes NRW.

Gegen die Ausweisungen der Bauleitplanung bestehen aus der Sicht der Straßenbauverwaltung derzeit keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings muß ich darauf hinweisen, dass, sollten die Ausweisungen in der nächsten Zukunft verkehrliche Auswirkung auf die bestehende Einmündung "Teichstraße" - L 352 zeigen, die Gemeinde eventuell anstehende Kosten für erforderliche Umbauten der Einmündung selber zu tragen hat. Dies gilt ebenfalls für eventuell erforderlich werdende Einbauten in der L 352 wie Querungshilfen u. ä..

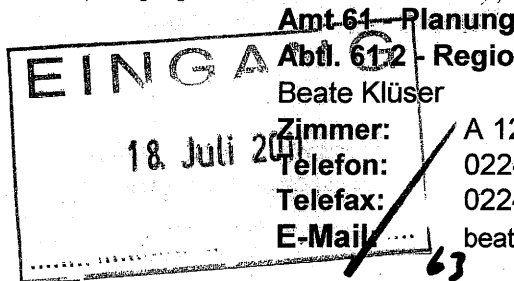
Mit freundlichen Grüßen
 I. A.
Stefan Czymmeck
 Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Regionalniederlassung Rhein-Berg
 Außenstelle Köln
 Sachgebiet Anbau / Recht
 Deutz-Kalker-Straße 18 - 26

24.06.2011

T2

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

Stadtverwaltung Hennef
Postfach 15 62
53762 Hennef (Sieg)



Amt 61 - Planung

Abtl. 61.2 - Regional-/ Bauleitplanung

Beate Klüser

Zimmer: A 12.05

Telefon: 02241/13-2327

Telefax: 02241/13-2430

E-Mail: beate.klueser@rhein-sieg-kreis.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
16.06.2011 I/611

Mein Zeichen
61.2 - Kl.

Datum
14.07.2011

61.2
22.07.11

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, 12. Änderung
Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB

Zu vor bezeichneter Planung wird wie folgt Stellung genommen:

Trinkwasserschutz

Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Wahnbachtalsperre, Wasserschutzzone II A und -II B innen- des Wahnbachtalsperrenverbandes.

Gemäß der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre § 6, Absatz 2, Ziffer 2 sind in der Wasserschutzzone II A Bebauungspläne verboten, soweit diese generell Bebauungsverdichtungen oder Bebauungsausweitungen zulassen oder das Einfügen von baulichen Anlagen und sonstigen vergleichbaren Nutzungen in unmittelbarer Nähe zu den Quellbereichen oder Ufern der Gewässer vorsehen.

Eine Ausweitung oder Verdichtung der Bebauung wäre im Einzelfall über ein Befreiungsverfahren nach Wasserschutzgebietsverordnung zulässig. In diesem Verfahren sind die Bezirksregierung Köln sowie der Wahnbachtalsperrenverband zu beteiligen.

Die Bebauungsausweitung im Änderungsbereich 4 „Teichstraße“ und Sängerheim wurde im Vorfeld mit der Unteren Wasserbehörde des Rhein-Sieg-Kreises abgestimmt.

Somit fällt die Planung nicht unter den Verbotstatbestand der generellen Bebauungsausweitung oder der generellen Bebauungsverdichtung in der



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 13
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

Wasserschutzzone II A, sondern ist nach Wasserschutzgebietsverordnung nur noch genehmigungspflichtig.

Genehmigungspflichtig nach Wasserschutzgebietsverordnung ist hier ebenso die Änderung des Bebauungsplanes in der Schutzzone II B innen.

Abwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf erstmals zu überbauenden Grundstücken gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit § 51 a Landeswassergesetz über die belebte Bodenzone zu versickern oder über die vorhandene Regenwasserkanalisation in ein Gewässer einzuleiten.

Für die Versickerungsanlagen bzw. die Einleitungen in Oberflächengewässer sind wasserrechtliche Erlaubnisse beim Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu beantragen.

Private Versickerungsanlagen sind unter bestimmten Voraussetzungen erlaubnisfrei.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Im Auftrag

J. W. S.

Schuessler, Norbert

Von: Vera Förster [foerster@wahnbach.de]

Gesendet: Dienstag, 21. Juni 2011 14:11

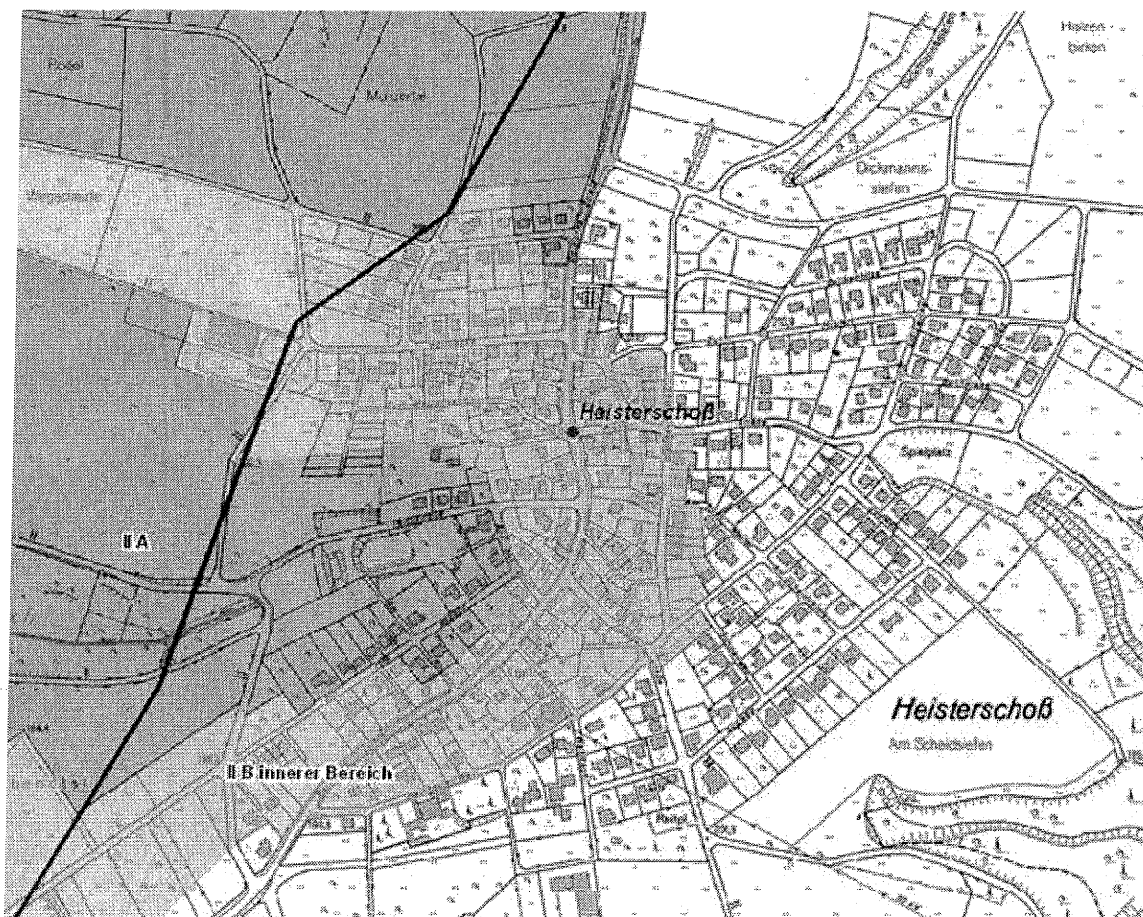
An: Schuessler, Norbert

Betreff: Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) - Heisterschoß, 12. Änderung

UZ: 11 868

Sehr geehrter Herr Schüssler,

nach Überprüfung Ihrer Anfrage, Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung, teile ich Ihnen mit, dass hiervon vorhandene und geplante Anlagen des Wahnachtalsperrenverbandes nicht betroffen werden. Jedoch liegen Teilbereiche, wie Ihnen auch schon bekannt ist, innerhalb der Schutzzone II B innerer Bereich des Wasserschutzgebietes der Wahnachtalsperre. Die Regelungen der am 14.06.1993 in Kraft getretenen Schutzgebietsverordnung sind daher zu beachten.



Mit freundlichen Grüßen
Vera Förster

Energie- und Wasserversorgung Bonn/Rhein-Sieg GmbH
Abteilung RN/D
Vermessung Wahnachtalsperrenverband

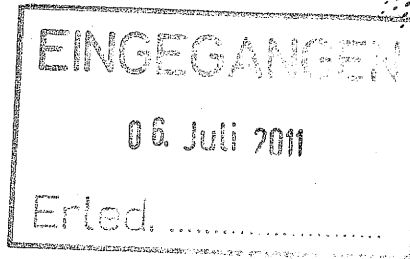
Siegelsknippen
53721 Siegburg

Tel: 02241/128-123
Fax: 02241/128-116
foerster@wahnbach.de
www.wahnbach.de

21.06.2011

rhenag · Postfach 17 62 · 53707 Siegburg

Stadt Hennef
Norbert Schüßler
Postfach 15 62
53762 Hennef



rhenag
Rheinische Energie
Aktiengesellschaft

Bachstraße 3
53721 Siegburg

Telefon 02241.107-0
Telefax 02241.107-323

siegburg@rhenag.de
www.rhenag.de

Durchwahl -351

Faxwahl -277

Absender Hermann Eisch

Datum 04.07.2011

Bebauungsplan Nr. 17.2 Hennef (Sieg) – Heisterschoß, 12. Änderung
Ihr Schreiben vom 16.06.2011; Ihr Zeichen: I/611;

Sehr geehrter Herr Schüßler,

gegen die Änderung des o. a. Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine Bedenken.

Vorhandene Gas- und Wasserleitungen sind in ihrem Bestand zu sichern und dürfen nicht überbaut oder überpflanzt werden.

Zu Ihrer Kenntnis ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserübersichtsplan im M 1 : 5000 beigelegt.

Freundliche Grüße

rhenag
Rheinische Energie Aktiengesellschaft



i. A. Matthias Wazinski



i. A. Hermann Eisch

Anlagen

Netzservice

Siegburg
Hennef
Eitorf
Königswinter
Mettmann
Betzdorf

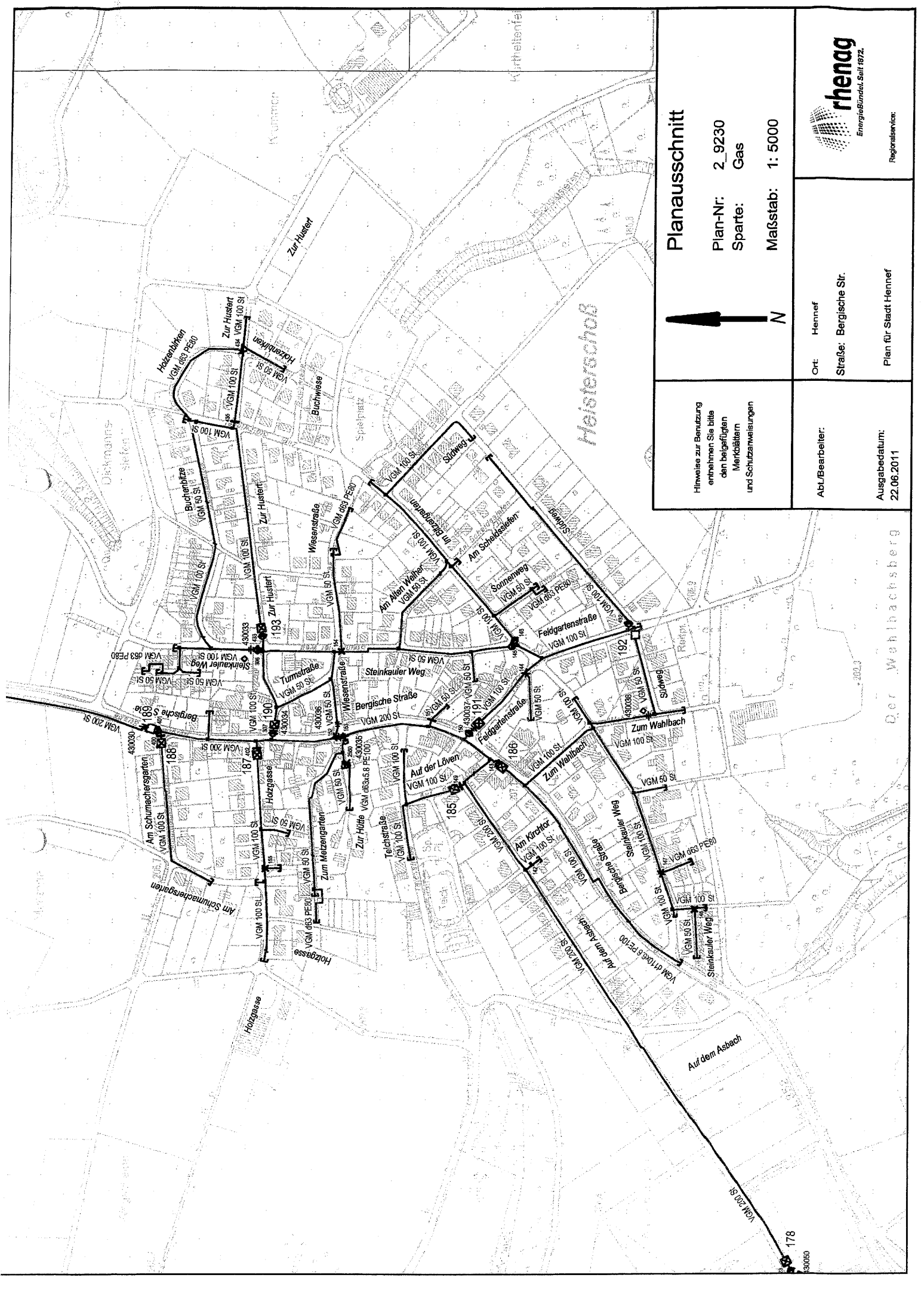
Vorsitzender des Aufsichtsrats:
Dr. Heinz-Willi Mölders

Vorstand:
Dipl.-Kfm. Ulrich Henkel
Dr. Hans-Jürgen Weck

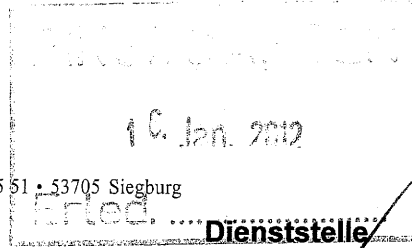
Handelsregister: AG Köln HRB 35215
USt-ID-Nr. DE 215413400







Hinweise zur Benutzung entnehmen Sie bitte den beigefügten Merklätern und Schutzanweisungen	Planausschnitt Plan-Nr: 2_9230 Sparte: Gas Maßstab: 1: 5000 Ort: Hennef Straße: Bergische Str. Plan für Stadt Hennef Abl./Bearbeiter: Ausgabedatum: 22.06.2011
↑ N	rhenag EnergieBündel. Seit 1972. Regionalservice:



Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg

An den
Bürgermeister
Amt für Stadtplanung und -entwicklung
z. Hd. Herrn Schüßler
Postfach 1562
53773 Hennef

Dienststelle:
Amt für Technischen Umweltschutz
- Grundwasser- und Bodenschutz -
Auskunft erteilt: Frau Lichtenthäler
Zimmer: A 9.07
Telefon: 02241/13-3213
Telefax: 02241/13-3111
e-mail: monika.lichtenthaeler@rhein-sieg-kreis.de

SB 17.01.
17.01.

Datum und Zeichen Ihres Schreibens
08.11.2011, AZ.: I-611

Mein Zeichen
66.23-04.14.05/2010-00496-
Lich
Datum
10.01.2012

**12.Änderung des Bebauungsplans Nr.: 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoß West
Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietverordnung Wahnbachtal-
sperre**

Als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrem Vorhaben gehörende wasserrechtliche Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietverordnung Wahnbachtalsperre. Ich bitte Sie, die festgesetzten Bedingungen und Auflagen dauernd zu erfüllen.

Diese Genehmigung und Befreiung ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften evtl. erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.

Für die wasserrechtliche Entscheidung wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.



Behindertenparkplätze
befinden sich vor dem
Haupteingang (Zufahrt
Mühlenstraße) und im
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1
53721 Siegburg
Tel. (0 22 41) 13-0
Fax (0 22 41) 13 21 79
Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse
001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)
IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15
SWIFT-BIC: COKSDE33
38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

66.23-04.14.05/2010-00496-Lich

Genehmigung

Gemäß § 10 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den § 14, Absatz 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der derzeit geltenden Fassung wird dem

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6, jeweils Absatz 1, Ziffer 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre zur Änderung des Bebauungsplans Nr.: 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoss West mit Festsetzung von baulichen Nutzungen in der Wasserschutzzone II B (innerer Bereich) und II A für folgende sechs Änderungsbereiche erteilt:

Änderungsbereich 1 – “Am Schuhmachers Garten”
 Änderungsbereich 2 – “Holzgasse” und “Zum Metzengarten”
 Änderungsbereich 3 – “Turmstraße”/ “Wiesenstraße”
 Änderungsbereich 5 – “Teichstraße”/ “Auf der Löwen”
 Änderungsbereich 6 – “Feldgartenstraße”/ “Steinkauler Weg”
 Änderungsbereich 7 – “Steinkauler Weg”

Befreiung im Wasserschutzgebiet

Gemäß § 11 der ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für Gewässer im Einzugsgebiet der Wahnbachtalsperre des Wahnbachtalsperrenverbandes vom 14.05.1993 in Verbindung mit § 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit den § 14, Absatz 4 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen -LWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der derzeit geltenden Fassung wird dem

Bürgermeister der Stadt Hennef
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

die Befreiung gemäß § 6 Absatz 2, Ziffer 2 der Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre zur Änderung des Bebauungsplans Nr.: 17.2 Hennef (Sieg)- Heisterschoss West mit Festsetzung von baulichen Nutzungen in der Wasserschutzzone II A für folgenden Änderungsbereich erteilt:

Änderungsbereich 4 – “Teichstraße” und Sängenheim”

Bedingung:

Die Befreiung wird unter der Bedingung erteilt, dass das neue Gebäude einen Mindestabstand von 20 m zum vorhandenen Teich (siehe Katasterplan) einhält.

Die Bebauungsgrenze wird im Bebauungsplan in Richtung Gewässer auf einen Abstand von 20 m festgelegt.

Folgende Unterlagen sind für die Genehmigung und Befreiung verbindlich:

Antrag

Übersichtspläne

Planzeichnungen mit den einzelnen Änderungsbereichen M 1: 500

Begründung

Anlage zur Begründung: Planzeichnungen mit den einzelnen Änderungsbereichen M 1: 500

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.
4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich - außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241/12060 - dem Rhein-Sieg-Kreis - Untere Wasserbehörde - anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

Gebühren

Für die wasserrechtliche Entscheidung wird gemäß § 8 Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) keine Verwaltungsgebühr erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, erheben. Die Klage ist entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Die Frist wird bei schriftlicher Klageerhebung nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Fristablauf bei Gericht eingegangen ist. Für den Fall, dass die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise

Die Errichtung der Anlagen unterliegt der Bauüberwachung des Rhein-Sieg-Kreises als Untere Wasserbehörde.

Durch die Erteilung der Genehmigung und Befreiung werden Ansprüche Dritter nicht berührt.

Änderungen oder Erweiterungen der Anlage bedürfen vor Inangriffnahme einer erneuten Genehmigung.

Gemäß §§ 100, 101 WHG und § 9 Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre besteht die Verpflichtung, eine behördliche Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht zu dulden.

Diese Genehmigung und Befreiung mit den Nebenbestimmungen gilt für und gegen dessen Rechtsnachfolger.

Bei schadhaften Einwirkungen auf Gewässer ist der Verursacher gemäß § 22 WHG zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der einem anderen durch die Einleitung der Stoffe entsteht. Auf die Bußgeldbestimmungen der §§ 41 WHG und 161 LWG und auf die Bestimmungen der §§ 324-330 d des Strafgesetzbuches weise ich hin.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Stadt Hennef (Sieg)

Bebauungsplan Nr. 17.2

**- Hennef (Sieg) – Heisterschoß,
12. Änderung**

Textliche Festsetzungen

**- Entwurf gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und
§ 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Stand: 26.01.2012

A. Textliche Festsetzungen:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 17.2 behalten auch für die Änderungsbereiche der 12. Änderung Gültigkeit.

Die Änderung des Bebauungsplanes enthält Festsetzungen gemäß § 9 BaUGB. Diese Festsetzungen umfassen:

Maß der baulichen Nutzung (hier: Höhe baulicher Anlagen) (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BaUGB i.V.m. § 16 Abs. 2 Nr. 4 und § 18 BauNVO))

Die textlichen Festsetzungen werden unter Ziffer 1.2.1 wie folgt ergänzt:

Für die WA-Festsetzung im Änderungsbereich 5 wird die Firsthöhe im Plan als Höchstmaß festgesetzt. Sie bezieht sich auf die Fertigfußbodenoberkante Erdgeschoss (FFOK EG) und darf nicht überschritten werden.

Bezugspunkt für die maximale Höhenfestsetzung der FFOK EG ist die Höhe der Straßenoberkante der dem Baugrundstück erschließungstechnisch zugeordneten Verkehrsfläche (Straße), gemessen in der auf die Gesamtlänge (einschließlich vor- und rückspringende Bauteile) bezogenen Mittelachse des Gebäudes.

Die maximale Firsthöhe darf ausnahmsweise um bis zu 0,50 m durch den besonderen Dachaufbau bei Passivhäusern oder Solarenergieanlagen überschritten werden.

Die Sockelhöhe FFOK EG darf bis zu 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen, nicht jedoch unter dem Bezugspunkt.

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BaUGB)

Der im Plan eingetragene Pflanzstandort (Änderungsbereich 4, an der westlichen Grundstücksgrenze) ist mit einer frei wachsenden Hecke aus standortgerechten Sträuchern mit einer Mindesthöhe von 1,50 m gemäß der „Zusammenstellung von geeigneten Gehölzen für Bebauungspläne und Satzungen der Stadt Hennef (Sieg)“ zu bepflanzen (die Artenliste ist den textlichen Festsetzungen als Anhang beigefügt).

B. Hinweise:

1. Genehmigung und Befreiung nach Wasserschutzgebietsverordnung Wahnbachtalsperre (Genehmigungswortlaut):

Für die Genehmigung und Befreiung im Wasserschutzgebiet sind folgende Auflagen verbindlich:

1. Die Grundstückseigentümer sind auf die Auflagen und Bedingungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Wahnbachtalsperre hinzuweisen. Die hier eventuell erforderlichen Genehmigungen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.
2. Das anfallende Schmutzwasser ist über die öffentliche Kanalisation ein öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage zuzuführen.
3. Die befahrbaren Flächen sind wasserundurchlässig zu befestigen.

4. Das auf den befahrbaren Flächen anfallende Niederschlagswasser ist über die belebte Bodenzone zu versickern oder in die städtische Kanalisation einzuleiten.
5. Die Lagerung wassergefährdender Stoffe ist nicht zulässig (kein Heizöl).
6. Bei Unfällen oder besonderen Vorkommnissen, die erwarten lassen, dass gefährliche Stoffe in das Gewässer gelangen, sind unverzüglich – außerhalb der Dienstzeiten über die Leitstelle des Rhein-Sieg-Kreises, Tel. 02241-12060 – dem Rhein-Sieg-Kreis -Untere Wasserbehörde- anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben.

2. Bau- und Bodendenkmäler gem. Landesdenkmalschutzgesetz NRW (DSchG NRW)

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kultur- und / oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen, Spalten, aber auch Zeugnisse tierschen und / oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Hennef (Sieg) als Untere Denkmalbehörde und / oder dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege, Bonn, unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstelle mindestens 3 Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 DSchG NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Rheinland ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NRW).

3. Einbau von Recyclingstoffen

Der Einbau von Recyclingstoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.

4. Entsorgung von Bodenmaterial

Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z.B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Werden bei den Baumaßnahmen verunreinigte Bodenhorizonte angetroffen, so ist unverzüglich der Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen (s. § 2 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz NRW).

Gegebenenfalls sind weitergehende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung (Entnahme von Bodenproben, Durchführung von chemischen Analysen, etc.) zu veranlassen. Alle Maßnahmen im Zusammenhang mit schädlichen Bodenverunreinigungen sind mit dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, abzustimmen.

Bei der Entsorgung von Aushubmaterialien mit schädlichen Verunreinigungen sind insbesondere die abfallrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

5. Fluglärm

Bedingt durch die Lage im Lärmschutzbereich für den Verkehrsflughafen Köln / Bonn (Fluglärmschutzverordnung Köln/Bonn vom 07.12.2011) muss – entsprechend dem

Nutzungsgrad dieser Route – sowohl am Tage als auch in der Nacht mit mehr oder weniger starkem Fluglärm gerechnet werden. Diese Immissionsbelastung lässt sich durch bauseits vorzusehende passive Schallschutzmaßnahmen, wie bspw. Schalldämmung von Dächern und Rollladenkästen sowie den Einbau von Schallschutzfenstern, vermindern.

6. Freianlagen

Bei der Pflege der Grünflächen ist möglichst auf die Verwendung von Pestiziden zu verzichten (Wasserschutzzone!).

7. Kampfmittel

Es existieren keine Aussagen zu Kampfmittelvorkommen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplans. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann nicht gewährt werden. Bei Kampfmittelfunden während der Erd-/Bauarbeiten sind die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

8. Oberboden

Der bei den Bauarbeiten anfallende Oberboden und der kulturfähige Unterboden sollen gem. § 202 BauGB auf dem jeweiligen Grundstück zur Herstellung von Vegetationsflächen wieder aufgetragen werden, hierbei ist die DIN 18.915 zu beachten.

9. Überbauung und Bepflanzung von Telekommunikationslinien

Bei Pflanzmaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen – und Verkehrswesen, Ausgabe 1989, zu beachten. Eine Überbauung von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG mit baulichen Anlagen ist aufgrund des hohen Schadensrisikos nicht möglich. Baumaßnahmen im Bereich von Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom AG sind unbedingt mit der T-Com, Technische Infrastruktur Niederlassung West, Produktion Technische Infrastruktur 21, Bonner Talweg 100, 53113 Bonn, abzustimmen.

10. Umgang mit Regenwasser

Es wird empfohlen, auf jedem einzelnen Baugrundstück das unbelastete, abfließende Niederschlagswasser der Dachflächen in Zisternen bzw. in einem Sammelerschacht zu sammeln und z.B. für Gartenbewässerung oder Brauchwasseranlagen zu nutzen.

11. Einsichtnahme Unterlagen

Die angeführten Gesetze, DIN-Normen, Erlasse, Verwaltungsvorschriften und Gutachten können bei der Stadtverwaltung Hennef, Amt für Stadtplanung und –entwicklung, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, eingesehen werden.

ZUSAMMENSTELLUNG VON GEEIGNETEN GEHÖLZEN

1. Bäume:

a) Hohe Bäume:

Quercus robur (Stieleiche)
Quercus petraea (Traubeneiche)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Fraxinus excelsior (Gemm. Esche)
Tilia cordata (Winterlinde)
Tilia platyphyllos (Sommerlinde)
Prunus avium (Vogelkirsche)
Acer pseudoplatanus (Bergahorn)
Acer platanoides (Spitzahorn)

b) Mittelhohe Bäume:

Alnus glutinosa (Schwarzerle)
Salix alba (Silberweide)
Betula pendula (Sandbirke)
Sorbus aucuparia (Eberesche, Vogelbeere)
Acer campestre (Feldahorn)
Carpinus betulus (Hainbuche)
Mespilus germanica (Echte Mispel)
Ulmus glabra (Berg-Ulme)
Ulmus laevis (Flatter-Ulme)
Ulmus carpinifolia (Feld-Ulme)

c) Obstgehölze:

Bäume:

Prunus avium (Süßkirsche)
Prunus domestica (Pflaume, Zwetschge)
Pyrus communis (Birne)
Malus domestica (Apfel)
Sorbus domestica (Speierling)
Juglans regia (Walnuß)

Sträucher:

Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)
Ribes uva-crispa (Stachelbeere)
Ribes nigrum (schwarze Johannisbeere)
Ribes rubrum (rote Johannisbeere)
Sambucus nigra (schwarzer Holunder)

2.

Sträucher:

Corylus avellana (Hasel)
Sambucus nigra (Schwarzer Holunder)
Sambucus racemosa (Traubenholunder)
Frangula alnus (Faulbaum)
Viburnum opulus (Gem. Schneeball)
Crataegus monogyna (Eingriffeliger Weißdorn)
Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn)
Sorothamnus scoparius (Besenginster)
Salix fragilis (Bruchweide)
Salix viminalis (Hanfweide)
Salix purpurea (Purpurweide)
Salix triandra (Mandelweide)
Salix aurita (Ohrweide)
Salix cinerea (Grauweide)
Prunus spinosa (Schlehe)
Rosa canina (Hundsrose)
Rhamnus catharticus (Kreuzdorn)
Lonicer a xylosteum (Heckenkirsche)
Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen)
Cornus sanguinea (Bluthartriegel)
Cornus mas (Gelber Hartriegel, Kornelkirsche)
Rubus idaeus (Himbeere)
Rubus fruticosus (Brombeere)

3.

Schnitthecken:

Carpinus betulus (Hainbuche)
Acer campestre (Feldahorn)
Fagus sylvatica (Rotbuche)
Ligustrum vulgare (Gem. Liguster)
Taxus baccata (Eibe)

4.

Für Hausbegrünung geeignete Pflanzen:

Clematis vitalba (Waldrebe)
Vitis vinifera (Weinrebe)
Parthenocissus tricuspidata (Dreilappiger Wilder Wein)
Parthenocissus quinquefolia (Fünfbältriger Wilder Wein)
Hedera helix (Efeu)
Hydrangea petiolaris (Kletterhortensie)
Euonymus fortunei (Kriechender Spindelstrauch)
Rosa spinosa (Kletterrose)
Rubus hennrii (Kletterbrombeere)
Actinidia arguta (Strahlengriffel)
Aristolochia macrophylla (Pfeifenweide)
Lonicer a caprifolium (Wohriechendes Geißblatt)
Lonicer a periclymenum (Wald-Geißblatt)
Polygonum aubertii (Schlangenknoterich)
Wisteria sinensis (Glyzinie)

5. Alte, bewährte Obstsorten:

Apfel:

Rheinischer Krummstiel
Rheinischer Bohnapfel
Rheinischer Winterrambur
Rheinische Schafsnase
Roter Bellefleur
Goldparmäne
Rote Sternrenette
Blenheimer Goldrenette
Schöner aus Nordhausen
Luxemburger Renette
Jacob Lebel
Kaiser Wilhelm
Geheimrat Dr. Oldenburg
Roter Boskoop
Gewürzluikenapfel

Birnen:

Gute Graue
Gellerts Butterbirne
Köstliche aus Charnaux
Gute Luise

Sonstige:

Hauszwetschge
Ersinger Frühzwetschge
Wangenheims Frühzwetschge
Große Grüne Renclode
Gr. Schwarze Knorpelkirsche
Hedelfinger Riesenkirsche



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2012/2588
Datum: 11.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Rahmenplanungsstudie Uckerath - Süd

1. Vorstellung der Studie
2. Beschluss der Studie als Grundlage der weiteren baulichen Entwicklung

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz des Rates der Stadt Hennef (Sieg) beschließt:

Der in der Sitzung vorgestellten Rahmenplanungsstudie Uckerath Süd wird als Grundlage der weiteren baulichen Entwicklung in Uckerath zugestimmt. Sie stellt die Basis der künftigen Entscheidungen im Rahmen von § 34 BauGB und der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) dar.

Begründung

Wegen der bereits bestehenden Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) und der Darstellung im Regionalplan als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB), stellt sich die Frage nach der inhaltlichen und zeitlichen Entwicklung der Flächen zwischen „Nümmstraße“, „Peterstraße“ und Kantelberg auf der einen Seite und dem Bereich südöstlich „Reiherweg“ und „Kranichweg“ in Richtung „Krautscheider Straße“ auf der anderen Seite.

Da auch vereinzelt immer wieder Bauwünsche an die Verwaltung heran getragen worden sind und auch die Neuaufrstellung des Flächennutzungsplanes ansteht, wurde das Büro sgp, Meckenheim mit der Aufgabe betraut, eine Rahmenplanungsstudie für den Bereich Uckerath

Süd zu erstellen.

Das Ergebnis wird in der Sitzung vorgestellt und soll als Grundlage für die künftige bauliche Entwicklung dienen.

Hennef (Sieg), den 16.01.2012

Klaus Pipke

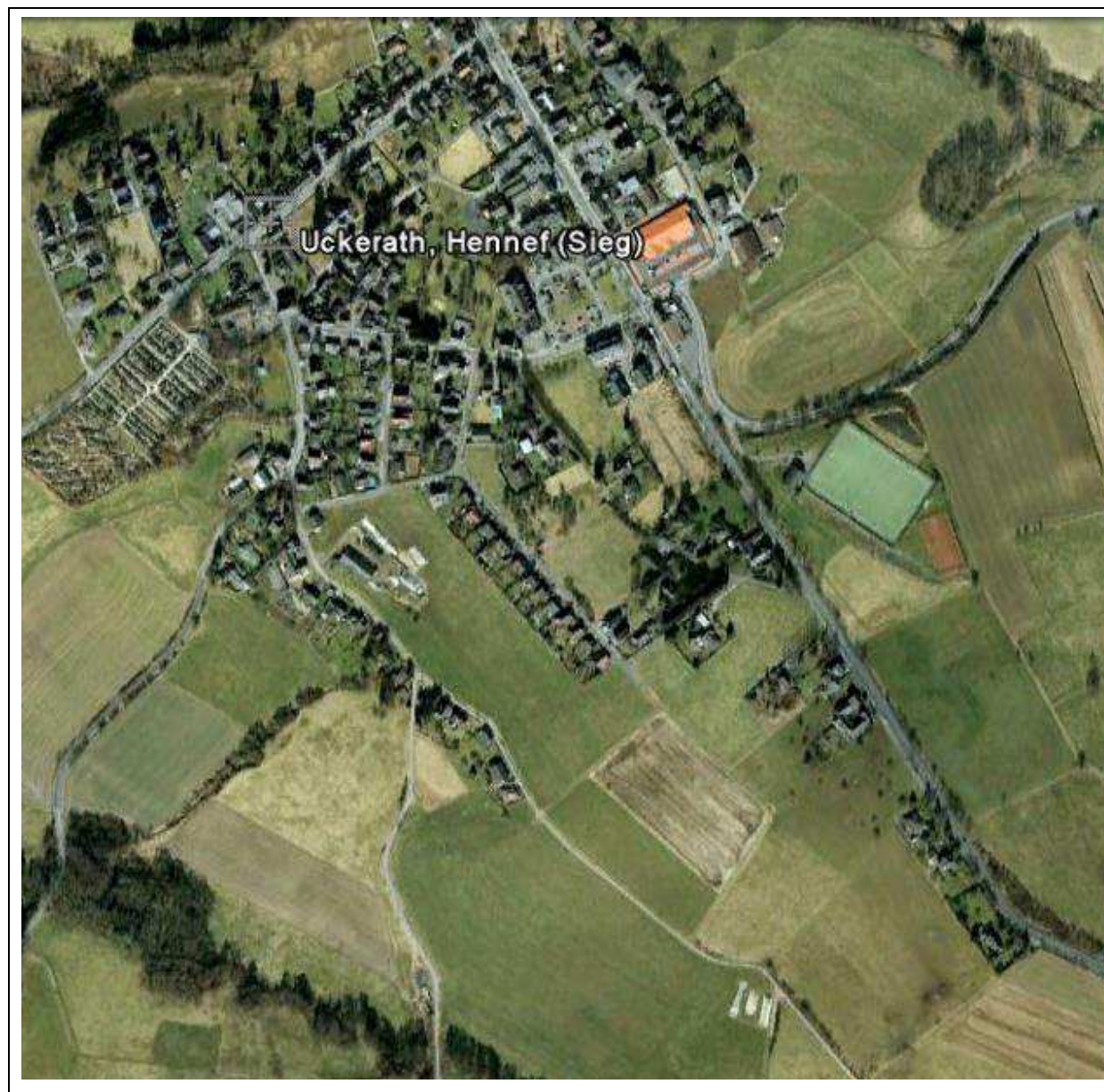
Anlagen:

Hennef Uckerath – Rahmenplanungsstudie Uckerath Süd

STADT HENNEF

Hennef-Uckerath

Rahmenplanungsstudie Uckerath-Süd



Luftbild

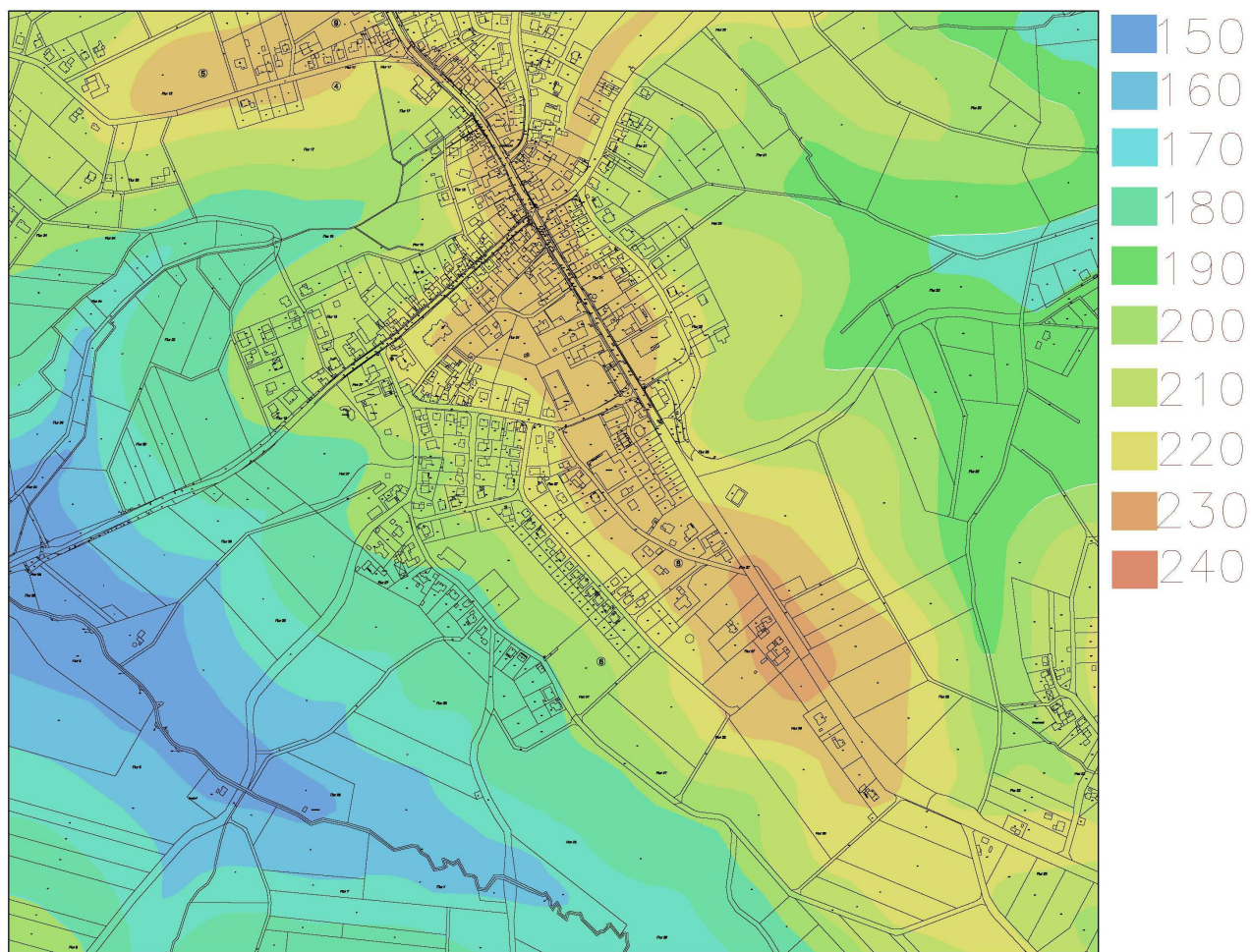
Stand: 15.11.2011

sgp architekten + stadtplaner BDA
Neuer Markt 18, 53340 Meckenheim

Stadt Hennef

I. Bestandsaufnahme und Analyse Hennef Uckerath Süd

I.1 Topographie

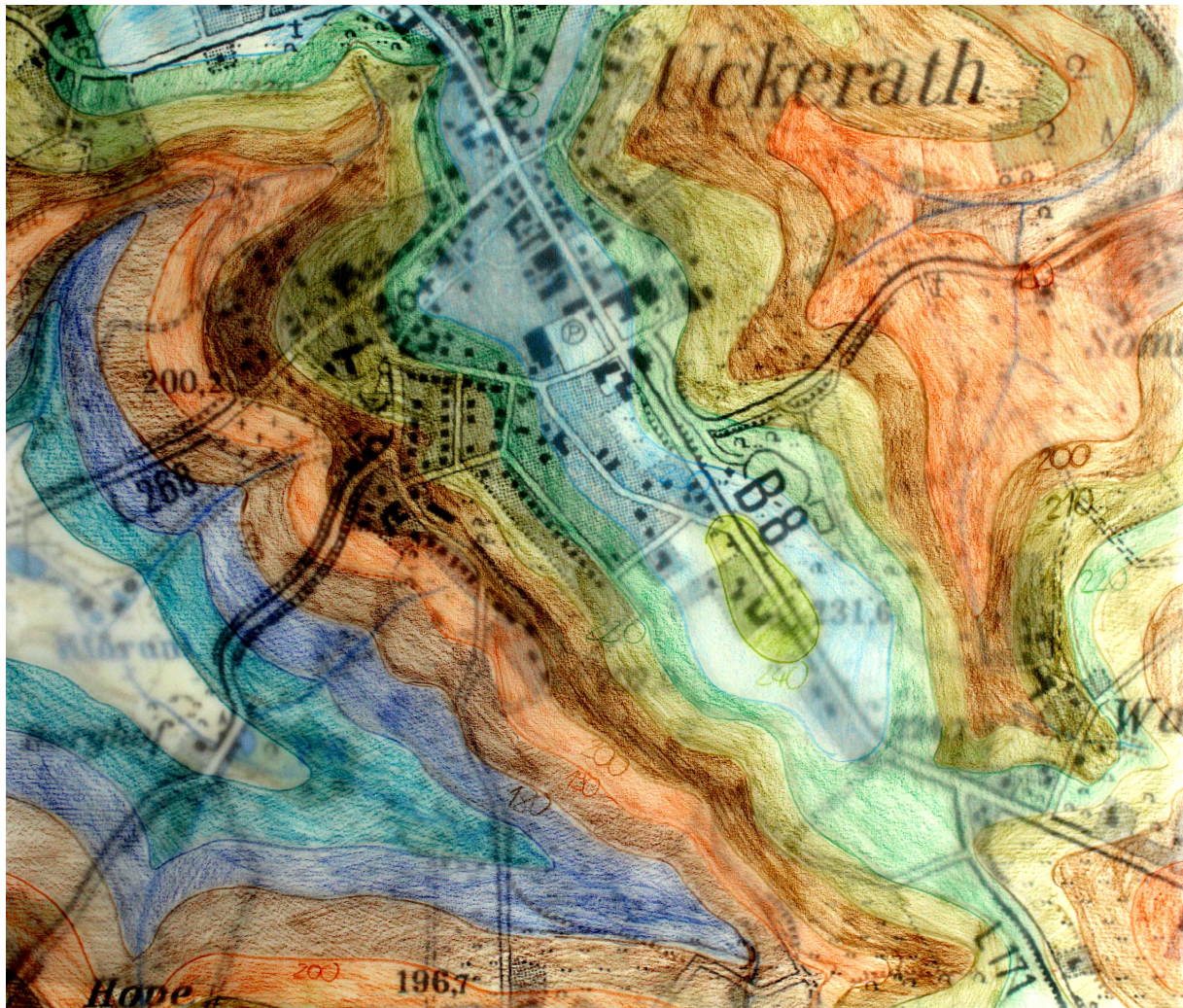


Die Topographie stellt das besondere Charakteristikum des Plangebietes dar. Von der B 8 neigt sich ein Südwesthang von ca. 240 m ü. NN bis auf ca. 190 m ü. NN. Die starke Hangneigung führt dazu, dass sich die bestehenden Straßen an den Höhenlinien orientieren und teilweise geschwungen dem Höhenverlauf folgen. Die Häuser staffeln sich terrassenartig abgestuft den Hang hinauf, so dass immer wieder auch Ausblicke über die Dächer in den Landschaftsraum möglich sind.

In den Niederungsbereichen verlaufen kleine Bäche, die eine naturnahe Gestaltung aufweisen und zur Gliederung des Landschaftsraumes beitragen.

Die anspruchsvolle Topographie macht es erforderlich, insbesondere bei folgenden Aspekten Rücksicht auf die Höhenlagen zu nehmen:

- Anordnung und Verlauf der Straßen
- Wasserabfluss Niederschlagswasser und Schmutzwasser
- Ausblickmöglichkeiten in den Landschaftsraum.



Die Beziehung von Topographie und Bebauung wird in der Darstellung sehr deutlich:

- Die Bebauung folgt in den meisten Fällen exakt dem Höhenverlauf des Geländes
- Die als „Rückgrad“ wirkende Bundesstraße B 8 verläuft auf dem vorhandenen Höhenrücken
- Die Einschnitte in der Topographie sind auch Einschnitte in der Baustruktur
- Der historische Ortskern mit Kirche und Versorgungseinrichtungen liegt auf dem topographischen Höhenplateau von ca. 230 m ü. NN. .

I.2 Siedlungsflächen



Die Darstellung der Siedlungsflächen zeigt zusammenhängende Innenbereiche um den historischen Ortskern. Im Bereich der 1892 errichteten Kirche an der Lichstraße (L 268).

Die Siedlungsbereiche erstrecken sich auch im Bereich der übergeordneten Erschließungs- und Verbindungsstraßen und erstrecken sich hier weiter in den Landschaftsraum.

Die geschlossene Siedlungsstruktur löst sich nach Süden hin sehr stark auf. Nur einzelne Häuserzeilen erstrecken sich meist nur einseitig entlang der Erschließungsstraßen.

Einen geschlossenen Ortsrand gibt es hier nicht.

1.3 Baustruktur



Der Baustrukturplan von Uckerath lässt einerseits die historische Entwicklung des Ortes sehr gut erkennen, andererseits werden die Einschlüsse aus Topographie und Landschaft deutlich.

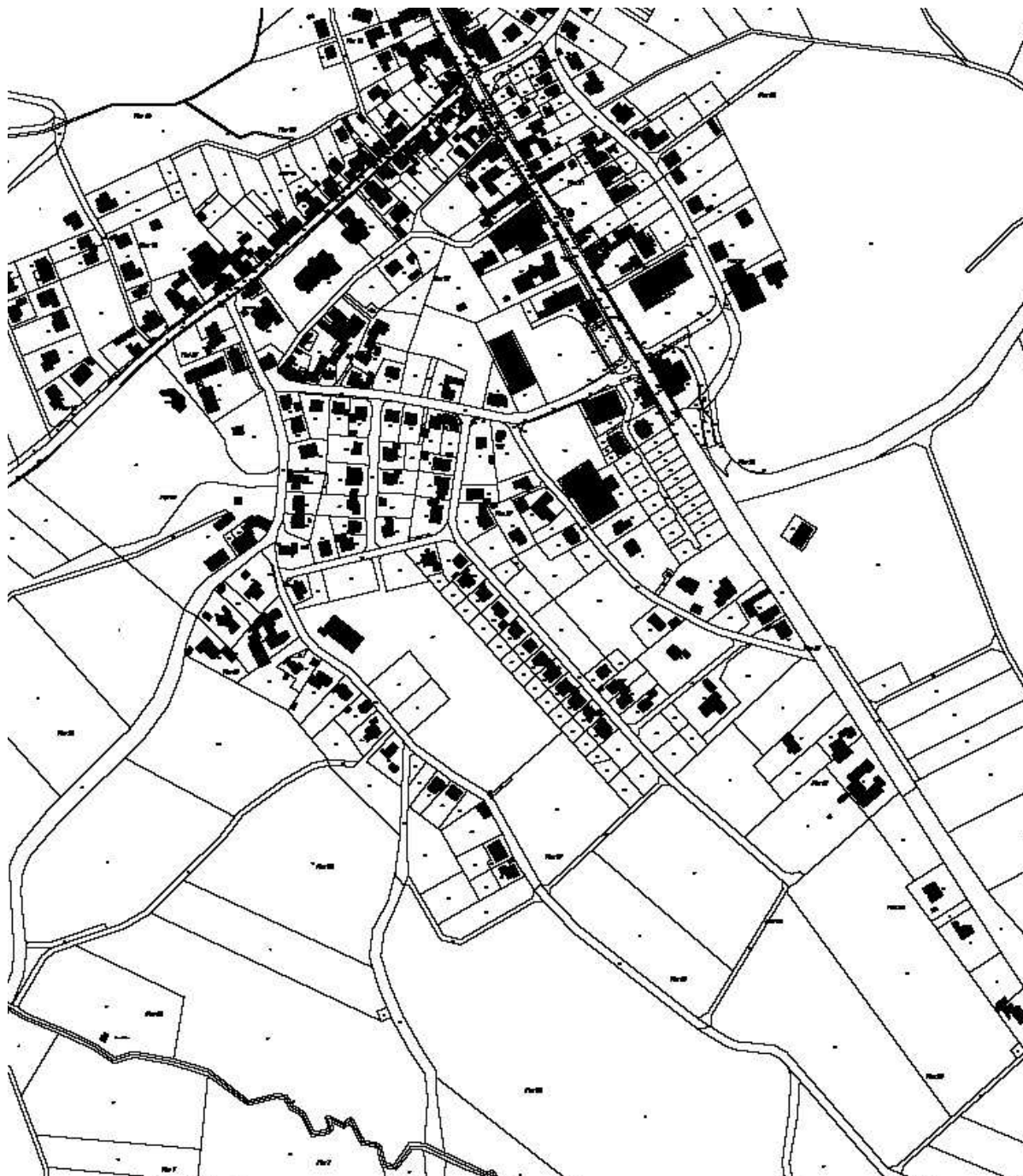
Ebenso deutlich werden die Unterschiede der Bebauung durch ihre Entstehungszeiten. Hier auf wird im Folgenden weiter eingegangen.

Historische Entwicklung

Historisch entwickelte sich das Dorf an einer alten bedeutenden Handelsstraße, die von Köln durch den Westerwald nach Frankfurt führte - die heutige Westerwaldstraße B 8.

Ein Siedlungsschwerpunkt ist im südlichen Ortsbereich um die 1892 errichtete Kirche an der Lichstraße durch deutlich verdichtete Hausformen zu erkennen. Hier wurden auch die flächenhaft größeren Baukörper der Discounter und Einkaufseinrichtungen errichtet.

Nur noch vereinzelt sind alte Hofformen zu erkennen. Deutlich überwiegen inzwischen Einfamilienhausstrukturen unterschiedlichen Alters. Hierzu zählen freistehende Einfamilienhäuser älteren Datums auf großen Gartengrundstücken ebenso wie neuere Siedlungsteile, die sich aus verdichteteren Reihenhausstrukturen zusammensetzen oder freistehende Einfamilienhäuser auf mittelgroßen Grundstücken.



Der Baustrukturplanausschnitt zeigt im südlichen Teil des Ortes die oben beschriebenen Siedlungsstrukturen nochmals deutlich auf.

Darüber hinaus wird erkennbar, dass kein geschlossener oder gestalteter Ortsrand nach Südwesten und Süden vorhanden ist. Statt dessen wurden einzelne Häuserzeilen mit ihrer Gartenausrichtung zum Landschaftsraum gebaut, die fingerartig in die noch unbebauten Flächen hineinragen.

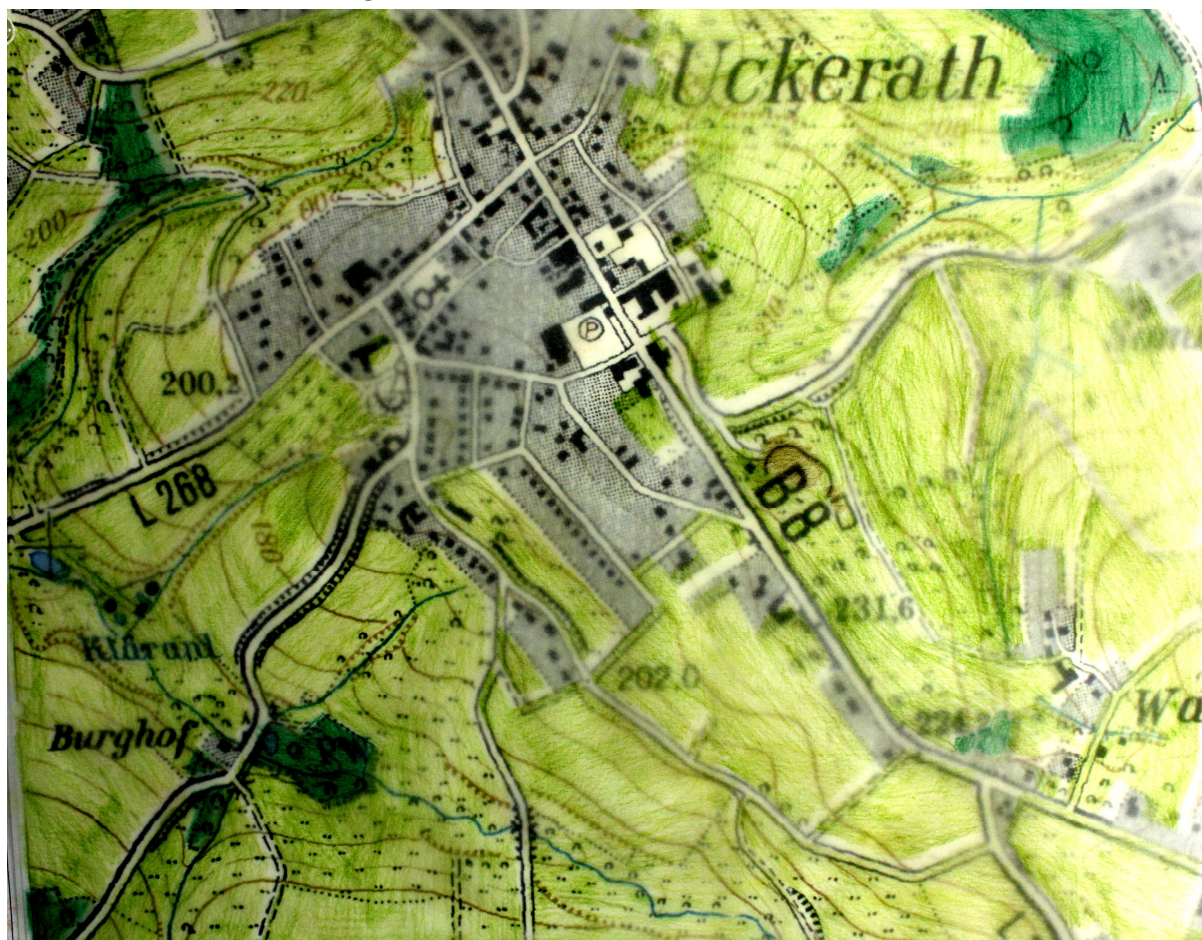
1.4 Verkehrsstruktur



Die Verkehrssituation wird beherrscht von der von Northwest nach Südost verlaufenden, stark befahrenen Bundesstraße B 8 , von der auch Störpotentiale durch Verkehrsemissionen zu erwarten sind.

Von Westen führt nördlich des Plangebietes die L 268 nach Uckerath hinein. Südlich des Siedlungsbereiches Uckerath zweigt die L 171 nach Süden von der B 8 ab.

I.5 Landschaftsbezug



Landschaftsblick von der Kantelbergstraße
nach Südwesten



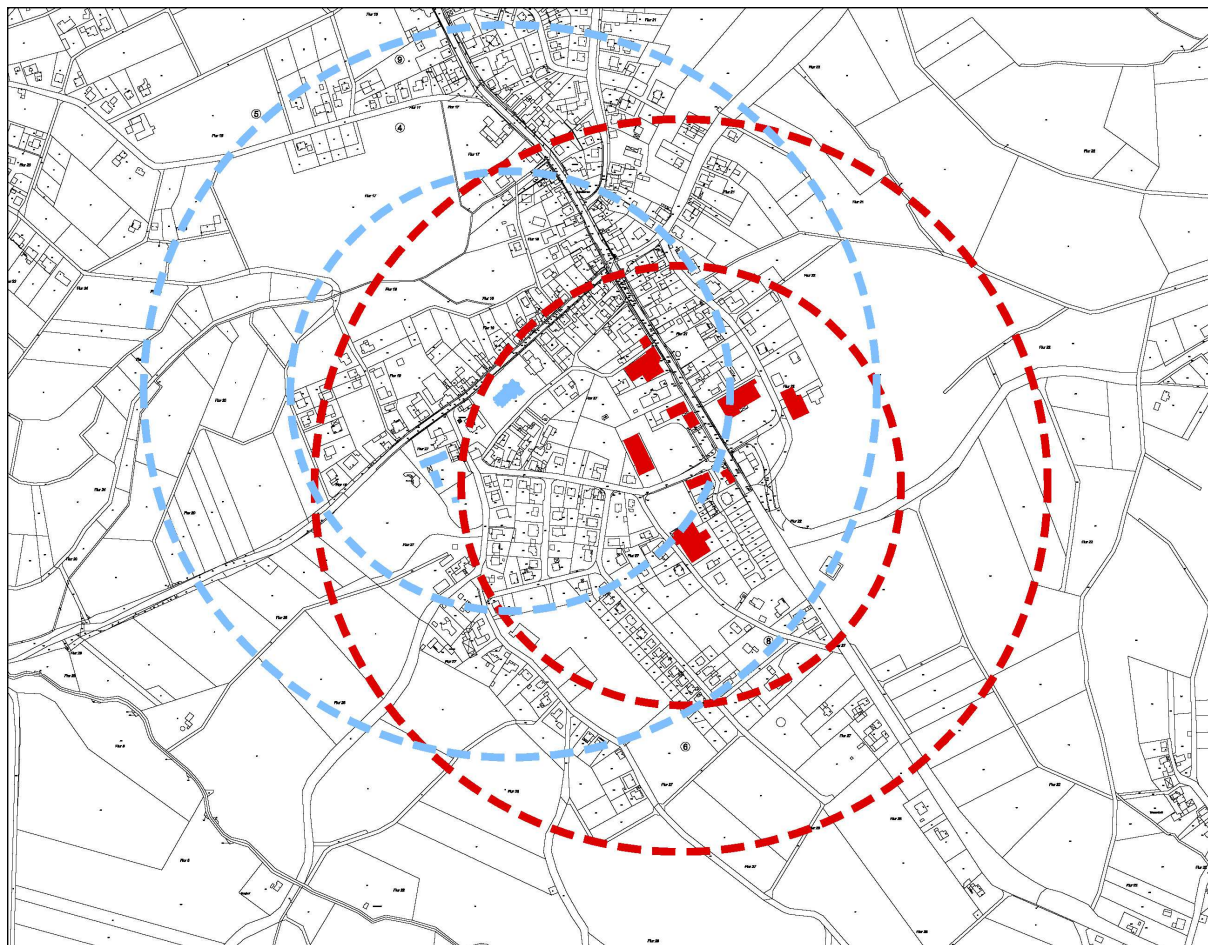
Durch die besondere topographische Situation wird der Bezug in den Landschaftsraum an vielen Stellen erlebbar. Vom Höhenrücken des Siedlungsgebietes auf ca. 240 m ü. NN geht der Blick in die ca. 60 m tiefer liegenden Senken und Einschnitte mit kleinen Bächen und Baumbeständen naturnahen Uferbereichen. Die abwechslungsreiche Kulturlandschaft bietet qualitätsvolle wohnungsnaher Naherholungsmöglichkeiten.



Panoramablick von der Peterswiese nach Süden



1.6 Versorgung / Infrastruktureinrichtungen



blau: Schule, Kirche rot: Einkaufseinrichtungen

Aldi Parkplatz



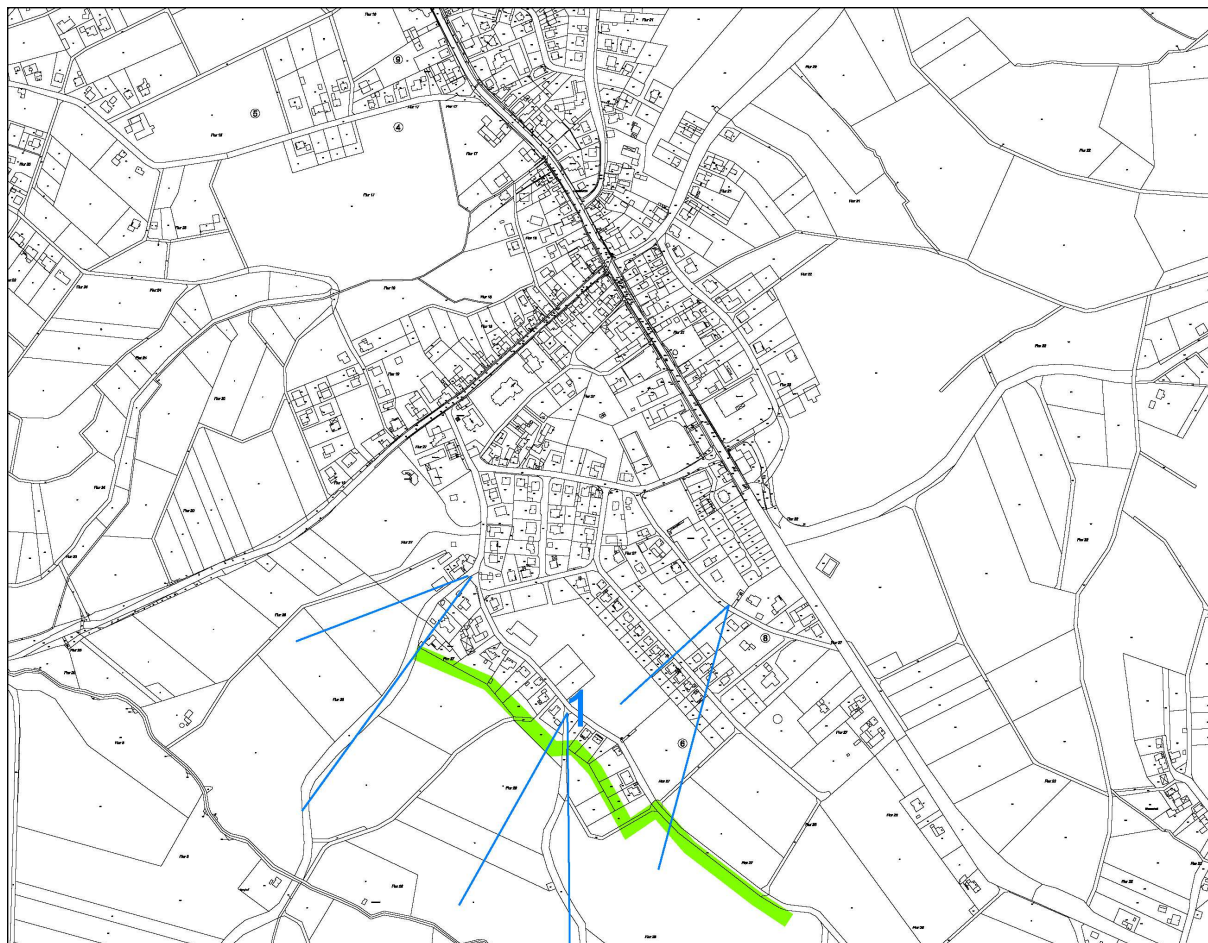
Schule



Durch die Ausstattung des Bereiches Uckerath Süd an der Straße Am Markt mit Einkaufseinrichtungen und Gastronomie sowie die weiteren privaten Versorgungseinrichtungen (Geschäfte und Dienstleistungen) an der Hauptverkehrsstraße Westerwaldstraße ist der Bereich gut mit Einkaufs- und privaten Versorgungseinrichtungen ausgestattet.

Die Schule, Friedhof und Kapelle stellen weitere Infrastruktureinrichtungen dar, die im 500 m Einzugsbereich des Plangebietes liegen.

1.7 Ortsränder und „Fenster in die Landschaft“



grün: vorhandener Ortsrand

blau: Blick „Fenster“ in die Landschaft



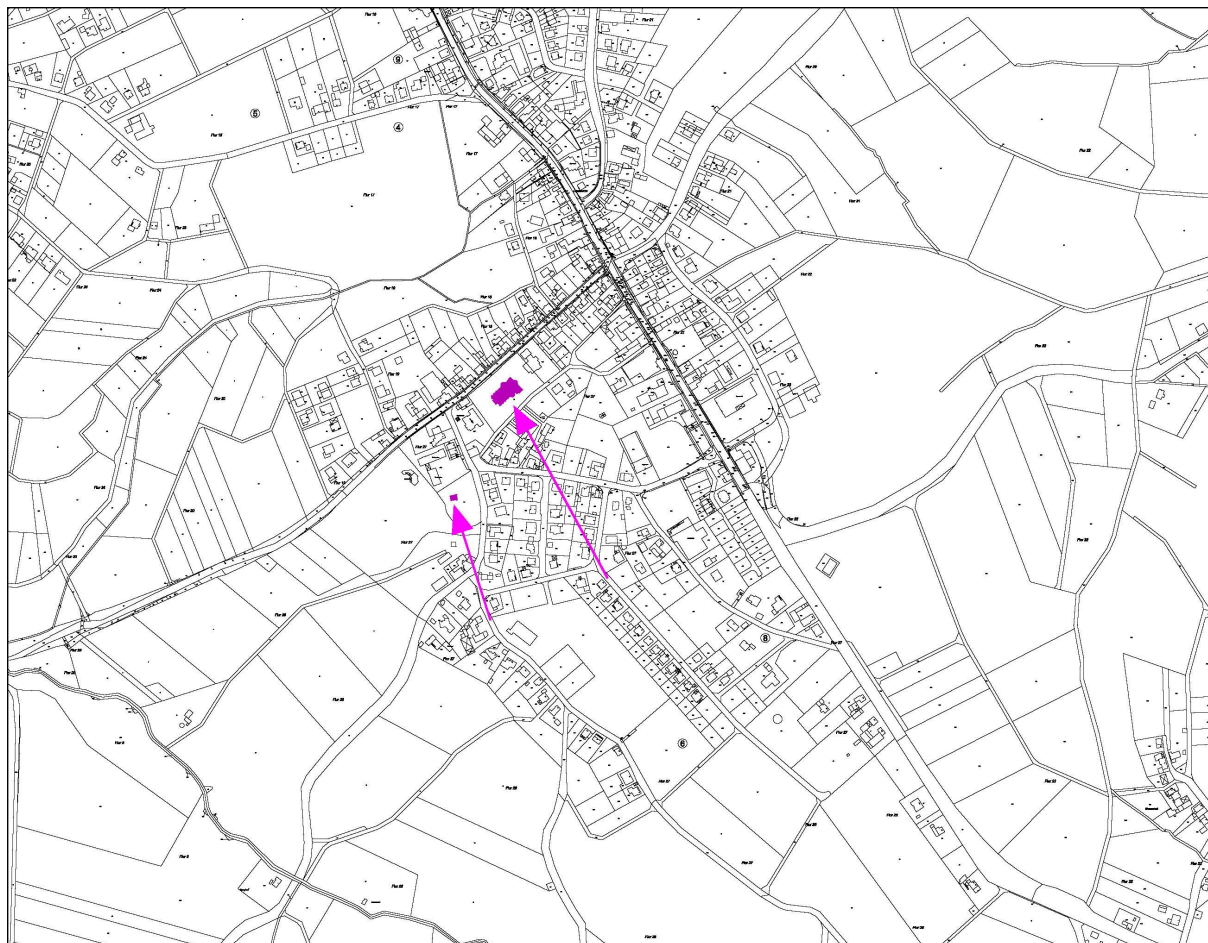
Südwestlicher Ortsrand

Die bestehenden Ortsränder sind geprägt durch private Gartenbereiche, die direkt an landwirtschaftliche Nutzflächen anschließen.

Wie „Fenster in die Landschaft“ wirken Straßen und Wege, die in den Landschaftsraum führen, Hauszwischenräume und Blicke über noch unbebaute Grundstücksbereiche.



1.8 Wichtige Blickbeziehungen und besondere Orte



Blickbeziehung zur Kirche und zur Friedhofskapelle
Peterswiese



Eine wichtige Blickbeziehung betrifft den Ausblick auf die Kirche. Sie liegt zwar außerhalb des Plangebietes, aber ihr Turm ist durch die Straßenführung weithin sichtbar.

Einen besonderen Ort am südwestlichen Ortsrand bilden die kleine Kapelle und der Friedhof. Siedlungsbereich und Landschaftsraum bilden hier eine enge, harmonische Verflechtung. Durch die Terrassenartig ausgebildete Fläche des Friedhofs wird hier ein künstliches Niveau geschaffen, das wie ein „Balkon“ in den Landschaftsraum ragt.



Friedhof

I.9 Qualitäten im und am öffentlichen Raum



Schule



Wie kleine Oasen der Ruhe wirken die kleinen Aufenthaltsbereiche und Besonderheiten an verschiedenen Stellen im Plangebiet.

Beispielhaft seien hier genannt:

- Grünbereich mit Sitzbank und Pumpe an der Schule (1)
- Sitzbank an der Kreuzung Peterswiese (2)

Diese besonderen Orte schaffen Aufenthaltsqualität. Sie wirken aber auch wie dörfliche Elemente, da sie nicht den strengen Kanten städtischer Formsprache folgen.

Sitzbank an der T-Kreuzung Peterswiese

Hofanlage mit Walnusbaum

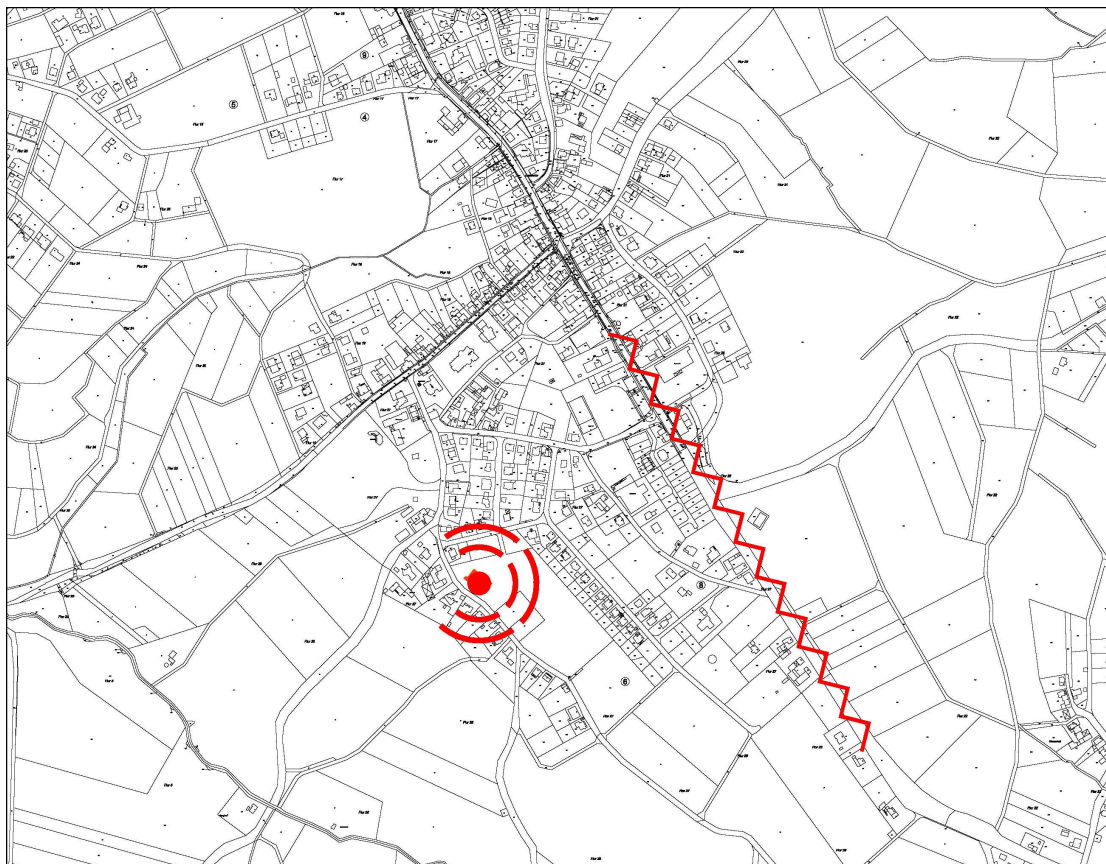


Hierzu zählen auch kleine Hofanlagen mit Baumbestand (3) und geschwungene Straßenverläufe (4). Selbst dort, wo die Straßen geradlinig verlaufen, werden sie versetzt „geschwungen“ im Straßenverlauf gestaltet, so dass auch hier, zusammen mit den großzügigen begrünten Vorgartenbereichen, ein dörflicher Charakter entsteht.(5).

Peterswiese



1.10 Mögliche Problembereiche



landwirtschaftlichen Gehöft mit Milchvieh-
wirtschaft



Als mögliche Problembereiche für eine
weitere Bebauung können sich Abstands-
probleme zu

- dem landwirtschaftlichen Gehöft mit
Milchviehwirtschaft
 - dem Lkw-Stellplatz
 - dem durch Verkehrsemissionen be-
lasteten Randbereich z ur B 8
- ergeben.

Diese möglichen Probleme sind im weite-
ren Verfahren ggf. durch Schallgutachten
zu prüfen und zu beachten.

Lkw-Stellplatz



II. Konzeptionelle Ansätze zur städtebaulichen Entwicklung von Uckerath-Süd

Die Bestandsaufnahme und Analyse der städtebaulichen Situation und der natürlichen Gegebenheiten im Gebiet Uckerath-Süd zeigt, dass insbesondere

- die ausgeprägte Topographie
- die Bezüge zu den landschaftlichen Besonderheiten und
- der Bedarf an ortstypischen Bau- und Siedlungsformen

bei der weiteren städtebaulichen Entwicklung berücksichtigt werden sollten.

Es werden deshalb konzeptionelle Ansätze dargestellt und erläutert, die unter diesen genannten Gesichtspunkten sinnvoll erscheinen.

II.1. Die Topographie als *genius loci* des Ortes

Bei einer Führung der Erschließungsstraßen auf den Höhenlinien entstehen keine bzw. nur geringe Höhenversprünge bei der Lage der Gebäude entlang der Erschließungsflächen. Die Straßen können geschwungen dem Höhenverlauf folgen, ohne Einschnitte bzw. Aufschüttungen. Nur wenige Querstraßen schaffen Verknüpfungen.

Durch die Bebauung entlang der Topographie staffelt sich die Bebauung terrassenförmig ab, d. h. die vom Landschaftsraum aus gesehenen zurück liegenden Gebäude haben den Blick über die Dächer der davor angeordneten Bebauung in den Landschaftsraum hinein.

Bei der Bebauung im Verlauf der Topographie entstehen keine entwässerungstechnischen Probleme. Straßenbautechnische Probleme wie z. B. steile Straßengradienten können weitgehend vermieden werden.

Die besondere Topographie des Ortes wird mit der Bebauung und der Straßenführung erlebbar.

II. 2. Herausragendes Qualitätsmerkmal: Wohnen mit Landschaftsbezug

Die Vermutung liegt nahe: Wer in Uckerath wohnt, möchte die besonderen Qualitäten, die wechselvolle und kleinteilige Landschaft des Westerwaldes, möglichst aus dem Wohnzimmerfenster genießen. Insofern gilt es, interessante Landschaftsblicke zu erhalten und die Bebauung terrassenartig so anzuordnen, dass der Landschaftsbezug auch für die 2. und 3. Reihe erlebbar bleibt.

Taleinschnitte, Senken und Bachläufe sollen als begrünte Leitlinien erhalten bleiben und weiter entwickelt werden.

Landschaftsstrukturelemente wie Hecken und Baumreihen sollen auch im Siedlungsbereich fortgesetzt werden wie z. B. Hecken als Ortsrandeingrünung, Baumreihen im Verlauf der Straßen und Wege.

Historische Landschaftselemente wie z. B. Streuobstwiesen können als Kompensationsmaßnahmen den Übergang von Landschafts- und Siedlungsraum definieren und neue Qualitäten schaffen.

II. 3. Weiterentwicklung ortstypischer Bau- und Siedlungsformen

Die Baustruktur zeigt in Uckerath das breite Spektrum der möglichen Bauformen. An wenigen Stellen gibt es noch historische Hofformen, die heute als neue Bauform nur für einzelne besondere Bedarfsgruppen in Frage kommt.

An einigen Stellen in Uckerath wurden verdichtete Einfamilienhausstrukturen – hier als Reihenhäusgruppe – gebaut oder konzipiert. Diese Bauform ist eher geeignet für innerstädtisches Wohnen oder für Wohnen in Verdichtungsräumen. Insofern stellen die Einfamilienhausstrukturen in offener Bauweise mit freistehenden Einzelhäusern oder mit Doppelhäusern den wesentlichen Teil der vorhandenen Baustruktur dar und zeigen so auch den ortstypischen Bedarf von Einfamilienhäusern auf mittleren bis großen Gartengrundstücken auf.

Dabei sind im Bestand kaum geradlinige Baufluchten erkennbar. Vielmehr schaffen Schwünge in der Bauflucht, Versätze und Lücken eine dörflich anmutende Struktur auf, welche nicht die klaren, geraden städtischen Linien und Baufluchten zum Vorbild hat.

An einigen Stellen, an denen es räumliche Aufweitungen und kleine Plätze gibt, sind diese besonders gestaltet und erhalten z. B. durch

- Schwengelpumpe
- Bank
- Baum

einen besonderen Charakter mit Aufenthaltsqualität. Das Verweilen an derartigen Orten ist dann ein besonderes Erlebnis, wenn der Bezug zum Landschaftsraum gegeben ist – als räumliche Fortsetzung oder als Blickbeziehung.

Insgesamt zeigen die erläuterten konzeptionellen Ansätze zur städtebaulichen Entwicklung eine Vielzahl von Möglichkeiten, die Besonderheiten des Ortes zu erhalten und so in eine neue Bebauung einzubeziehen, dass sich hieraus Qualitäten für neue Baugebiete ergeben. Wichtige Voraussetzungen für die Weiterentwicklung wie z. B.

- günstige Anbindungen an vorhandene Verkehrssysteme
- Nähe zur sozialen Infrastruktur wie Kindergarten, Schule, Kirche
- Nähe zur Versorgungsinfrastruktur Einkaufseinrichtungen und Dienstleistungseinrichtungen

sind gegeben. Weitere Voraussetzungen wie

- technische Infrastruktur zur Ver- und Entsorgung
- vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung

sind im weiteren und in nachfolgenden Verfahren noch zu bearbeiten. Da dieses sicher über einen längeren Zeitraum erfolgen wird, ist es notwendig, rahmenplanerische Vorstellungen so zu entwickeln, dass sich hieraus Teilbebauungspläne ableiten lassen.

III. Entwurfsansätze zur städtebaulichen Entwicklung von Uckerath-Süd

III.1 Städtebauliche Entwurfsstudie

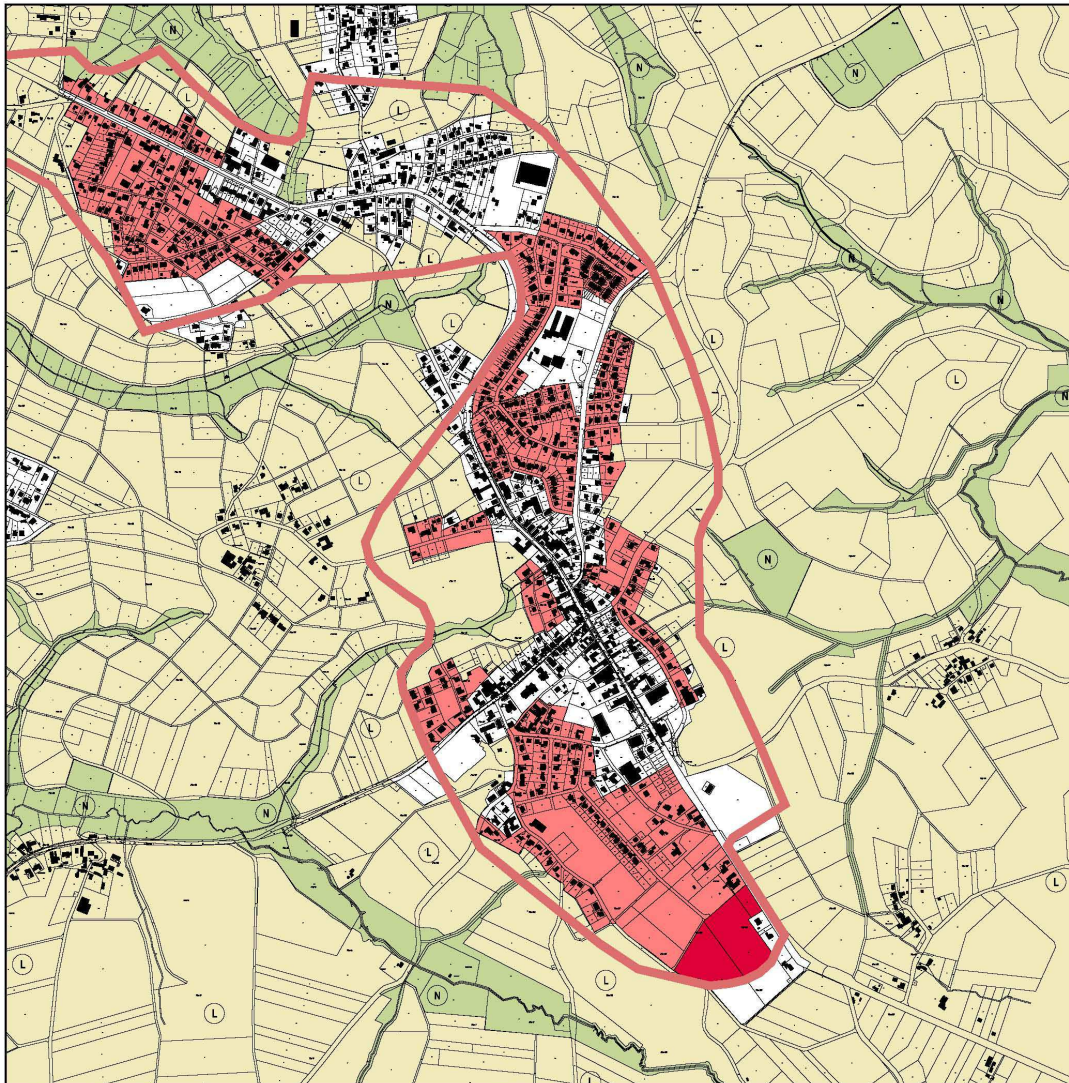


III. 2. Landschaftsplanerische und ökologische Belange

Der Ortsteil Uckerath ist vollständig von geschützten Landschaftsteilen umschlossen. Die wesentlichen Gebiete sind als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, während die Einschnitte in das Gelände mit den kleinen Bachläufen und Niederungsflächen sowie die Waldflächen als Naturschutzgebiete ausgewiesen sind.

Diese Schutzgebiete zeichnen den umgebenden, vielfältig gestalteten und topographisch bewegten Landschaftsraum aus und sind in Fern- und Nahwirkung für die Bewohner erleb-

bar. Es entsteht so ein abwechslungsreiches Bild mit unterschiedlichen Grünelementen und sehr differenzierten Biotopen.



- Landschaftsschutzgebiet
- Naturschutzgebiet
- Wohnbauflächen nach FNP
- potentiellen Wonaufächenergänzung innerhalb des ASB
- Grenze des ASB (allgemeiner Siedlungsbereich)

Die Entwurfsplanung nimmt hierauf insofern Bezug, als dass die Bebauung sich in ihrer Anordnung an den Höhenlinien orientiert und so ökologische und ökonomische Aspekte in Einklang bringt. An wichtigen Stellen sieht der städtebauliche Ansatz Aufenthaltsbereiche mit kleinen Grünflächen, Baumstandorten und Sitzbänken vor. Von diesen Standorten gibt es Ausblicke in die Landschaft, die so auch Identifikationspunkte für die Bewohner bilden.

Weitere ökologische Belange beziehen sich auf

- Stellung der Gebäude nach Südwesten und Süden
- Berücksichtigung der Topographie
- weitgehende Verhinderung gegenseitiger Verschattungen
- Planung angemessener Grundstücksgrößen.

Die Errichtung der Einfamilienhäuser in Passivhausbauweise und die Verwendung regenerativer Baustoffe obliegt den jeweiligen Bauherren bei der weiteren Realisierung.

III.3 Energetische Aspekte bei der Planung

Die entsprechend der Topographie abgestaffelte Bebauung und die konsequente Südwest- und Südausrichtung machen es problemlos möglich Sonnen-, Energie- und Photovoltaikanlagen auf den Hausdächern zu errichten. Das einprägsame Bild und die markante bauliche Struktur schaffen an diesem Ort eine besondere Marke, die auch zu einer neuen Qualität der Energieversorgung führen kann. Die Individualität der Einzelhausbebauung sichert dabei trotz klarer städtebaulicher Gesamtform eine vielfältige Gestaltung. Die großzügigen Gartengrundstücke, die offene Einzelhausbebauung und die organisch geschwungen verlaufenden Erschließungsräume bewirken trotz der Stringenz des städtebaulichen Entwurfs eine dörfliche Vielfalt, die hier im ländlichen Umfeld gewünscht wird.



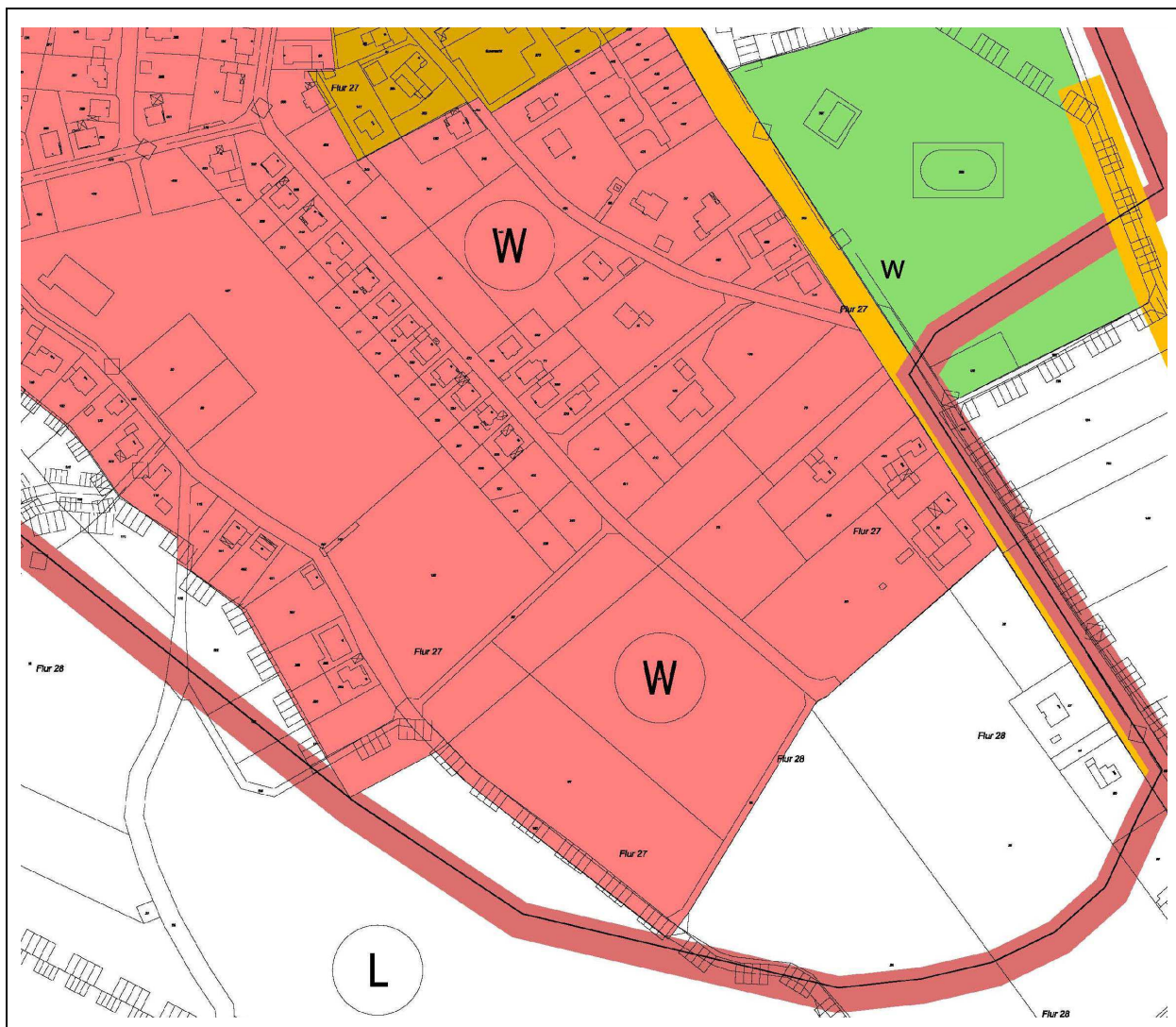
IV. Ausblick

Der städtebauliche Rahmenplan zeigt im Entwurf, dass im südlichen Bereich des Ortsteils Uckerath erhebliche Potentiale für eine qualitätsvolle Weiterentwicklung der Bauflächen vorhanden sind.

Bei Vollausschöpfung der in der städtebaulichen Studie dargestellten Bauflächenentwicklung ergeben sich Grundstücke für insgesamt ca.

160 neue Einfamilienhäuser.

Da wegen der Ortsrandlage auf städtebauliche Verdichtungen verzichtet werden sollte, werden nur freistehende Häuser vorgeschlagen. Mit ihren Ausrichtungen zum Landschaftsraum und der topographischen Situation des nach Süden geneigten Hanges sind die Grundstücke besonders qualitativ und hochwertig. In der Anordnung folgen sie der Topographie, die durch Gebäudestellung und Straßenführung nachvollzogen wird und dem Siedlungsbereich dadurch den ortstypischen Charakter verleiht.



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Hennef

Da der bestehende Flächennutzungsplan nicht alle Flächen im südlichen Teil des Plangebiets als Wohnbauflächen ausweist, wird hier eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

Die Darstellungen im Flächennutzungsplan zeigen jedoch, dass alle neuen Bauflächen innerhalb der Flächen liegen, die im Regionalplan als Allgemeine Siedlungsbereiche dargestellt sind. Insofern ergeben sich durch die neuen Siedlungsflächenerweiterungen keine Konflikte mit den Zielen der übergeordneten Planung.

Wesentlicher Punkt bei der Siedlungsflächenentwicklung stellt die Verkehrserschließung dar. Hier wird vorgeschlagen, die südlichen Bereiche direkt an die Bundesstraße B 8 anzuschließen. Um keinen neuen Knotenpunkt zu erzeugen, könnte die bestehende Einmündung als leistungsstarker Kreisverkehrsplatz ausgebaut werden, der den Ortseingang deutlich im Verkehrsverlauf markiert und alte und neue Straßeneinmündungen aufnimmt, ohne den Verkehrsfluss auf der Bundesstraße unangemessen zu behindern.

Für die weitere Bauleitplanung sind entsprechend dem Bedarf Bebauungspläne aufzustellen und die Erschließungsanlagen zu ertüchtigen, bzw. neu herzustellen.

Meckenheim, den 15.11.2011
Naumann/Wü/S-532_Gesamtstudie

gez. Dr. D. Naumann

sgp architekten + stadtplaner BDA



Beschlussvorlage

Amt: Bauordnung und Untere Denkmalbehörde

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2012/2589

Anlage Nr.: _____

Datum: 12.01.2012

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Zurückstellung des Bauantrages nach § 15 BauGB für die Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses in Gemarkung Altenbödingen, Flur 5, Flurstück 47.

Beschlussvorschlag

Der Bauantrag zur Errichtung eines Mehrfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung: Altenbödingen, Flur: 5, Flurstück 47 im Helltgen 21 wird gemäß § 15 Baugesetzbuch für ein Jahr zurückgestellt.

Begründung

Auf dem Baugrundstück wurde einen Bauantrag zur Errichtung eines Achtfamilienwohnhauses eingereicht. Das Bauvorhaben widerspricht **nicht** den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes 02.02 Allner Dorf und wäre damit baugenehmigungsfähig.

Das Vorhaben hat eine Grundfläche von mehr als 400 m² und von der Talseite sind 5 Etagen wahrzunehmen. Das Gebäude weist eine Breite von 29,55 Meter auf.

Diese Bebauung widerspricht der in diesem Bereich vorhandenen Bausubstanz und der Absicht dort ein harmonisches Umfeld von Wohngebäuden entstehen zu lassen.

Mit Aufstellungsbeschluss vom 18.11.2003 wurde die 9. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes 02.02 Allner Dorf beschlossen. Grundlage war damals ebenfalls ein Bauantrag für einen Neubau in Terrassenform. Dieser Bauantrag wurde aber nicht abschließend entschieden.

Die Zurückstellung eines Bauvorhabens ist nach § 15 BauGB auf maximal ein Jahr beschränkt.

Hennef (Sieg), den 12.01.2012

Klaus Pipke

Anlagen

Lageplan und Ansichten

AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER

-Flurkarte-

Gebäudebestand ohne Gewähr

Unbeglaubigter Auszug aus der Flurkarte - nur für den Dienstgebrauch
Maßstab 1:1657

Gefertigt am: 12.01.2012

Stadt Hennef

Frankfurter Str. 97

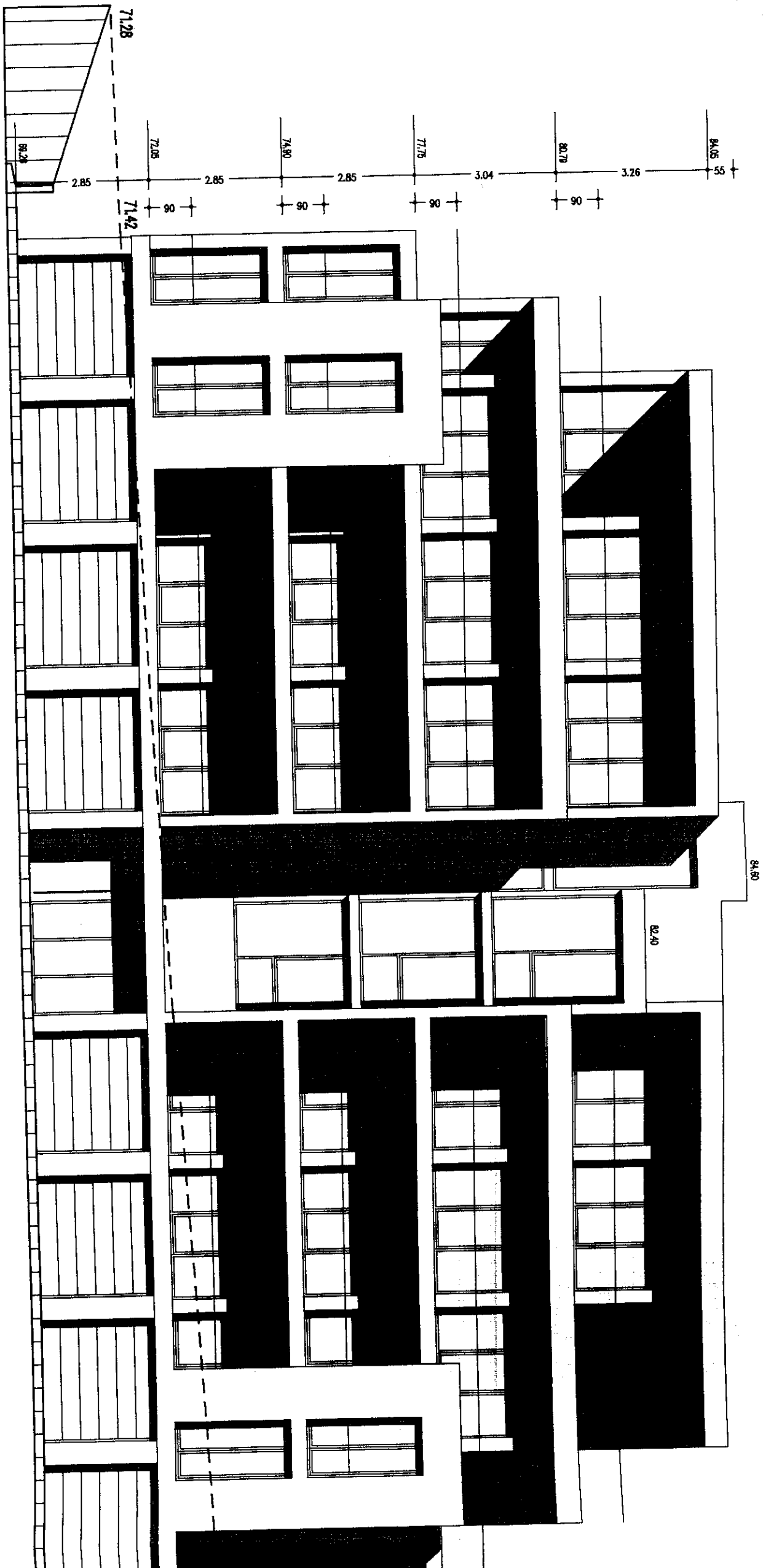
53773 Hennef

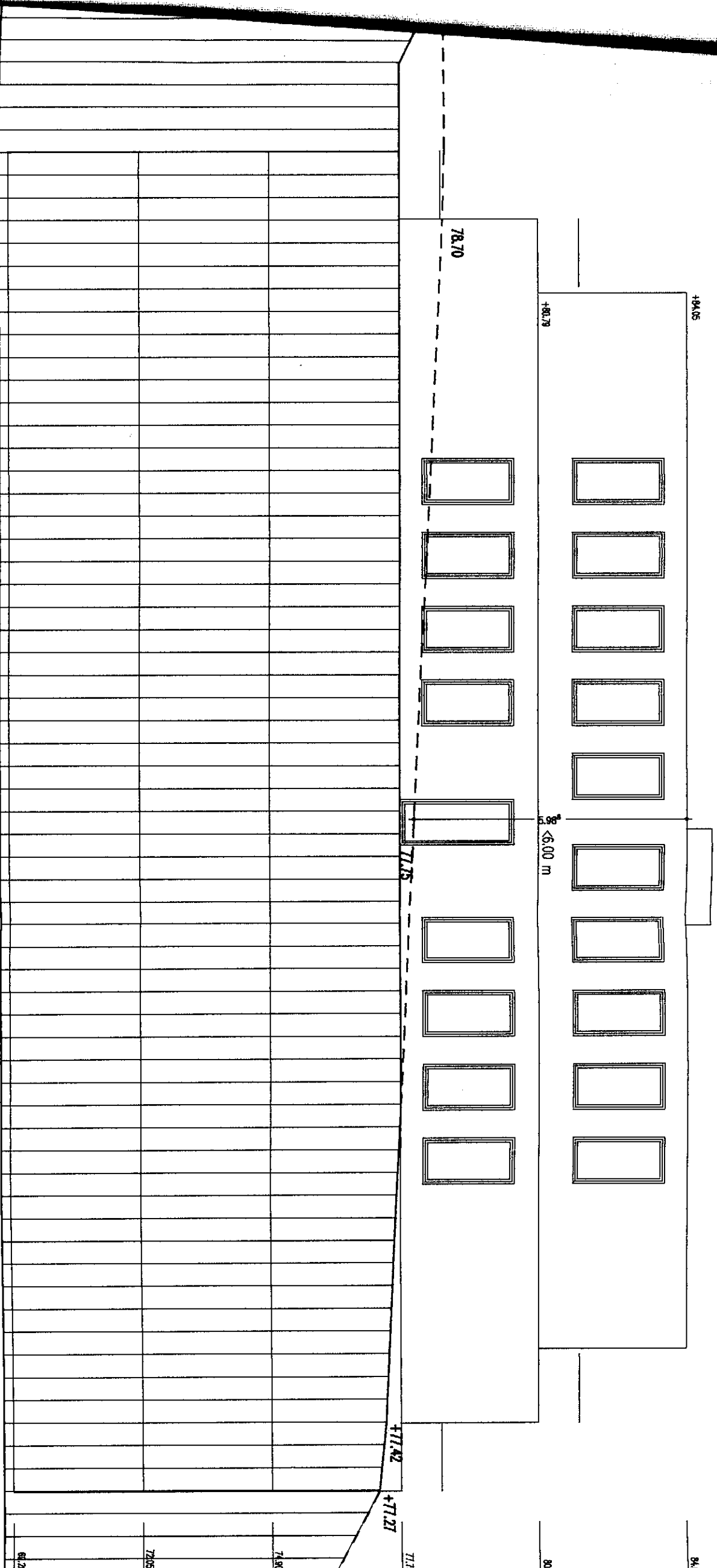
Tel.: 02242/888-0

Fax: 02242/888-111











Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2012/2585
Datum: 06.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

"Earth Hour 2012"
Antrag der Grünen Jugend Hennef vom 16.12.2011

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz befürwortet eine Beteiligung der Stadt Hennef an dem Projekt Earth Hour 2012 in Form folgender Maßnahmen:

- Abschaltung der Beleuchtung im Alten und Neuen Rathaus am Samstag, 31.03.2012 von 20:30 – 21:30 Uhr
- Abschaltung der Beleuchtung von Sehenswürdigkeiten (Burg Blankenberg, Wallfahrtskirche Bödingen) im gleichen Zeitraum
- Ankündigung und Erläuterung der Aktion in einer Pressemitteilung

Begründung

Die von Medienkonzernen wie der Bild, Google und ProSieben, aber auch von BUND, Greenpeace und WWF unterstützte Aktion Projekt Earth Hour wird weltweit bereits seit 2007 durchgeführt, stößt allerdings in Deutschland auf vergleichsweise geringe Resonanz.

In der Umweltschutzbewegung wurde die reine Symbolwirkung und der „Happening-Charakter“ kritisiert, der letztlich zu keiner nachhaltigen veränderten Verhaltensweise in punkto Energieverbrauch führt. Von einer gewissen medialen Aufmerksamkeit und damit hilfreichen Thematisierung des Energieproblems kann man aber auch 2012 ausgehen.

2011 haben in unserer Region die Städte Köln (Verdunkelung von Dom, Hohenzollernbrücke, zwölf romanische Kirchen), Bonn (Verdunkelung von rd. 40 Objekten, darunter Rathaus u. Posttower) und Wesseling teilgenommen.

Das symbolträchtige Abschalten der Beleuchtung der genannten Objekte lässt sich relativ einfach bewerkstelligen. Burg Blankenberg und die Wallfahrtskirche Bödingen stünden dann in einer Reihe mit der vermutlich wiederum teilnehmenden Akropolis, dem Buckingham Palast, dem Eiffelturm und dem Empire State Building.

Hinsichtlich Veranstaltungen wie Kerzenlicht-Inszenierungen, Music-Acts und andere im Antrag genannten Aktionen möchte die Stadtverwaltung allerdings nicht in Konkurrenz zu den örtlichen Initiatoren treten und lädt alle Träger dieser Idee zu eigenen kreativen Beiträgen ein.

Hennef (Sieg), den 06.01.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

1. Schreiben an:

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die
Grüne Jugend Hennef
Wehrstraße 38c
53773 Hennef

Nachrichtlich an:
Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen"
im Rat der Stadt Hennef

Zentrale Steuerung und Service

Ansprechpartner
Monika Frey

Tel. 0 22 42 / 888 213
Fax 0 22 42 / 888 7213
E-Mail M.Frey@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 1.37

Sprechzeiten

Mo.-Mi. 8.30-16:00 Uhr
Do. 8.30-17.30 Uhr
Fr. 8.30-12.00 Uhr
weitere Termine nach Vereinbarung

Online www.hennef.de

Mein Zeichen: 100
Datum: 21.12.2011
Ihr Zeichen:

Teilnahme an der „Earth Hour 2012“

Sehr geehrte Frau Jünger,
sehr geehrter Herr Rondorf,
sehr geehrter Herr Fiedrich,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 16.12.2011, welches am 20.12.2011 hier eingegangen ist.
Ihr Anliegen gehört in den Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für
Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz. Ich habe Ihr Schreiben an die Ausschussvorsitzende, Frau
Keuenhof, weitergeleitet, mit der Bitte, Ihr Anliegen in die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen



Klaus Pipke
Bürgermeister

2. 36 – mit der Bitte, eine Sitzungsvorlage zu fertigen.
3. Der Ausschussvorsitzenden, Frau Keuenhof, zur Kenntnis und mit der Bitte um Vormerkung für die nächste Sitzung.
4. Der Schriftführerin, Frau Holschbach, zur Kenntnis
5. Wvl.: Einladung UmweltA



Bankverbindung:
Kreissparkasse Köln 213900 (BLZ 370 502 99)
VB Bonn Rhein-Sieg 3703317013 (BLZ 380 601 86)

Besucheradresse:
Frankfurter Straße 97
53773 Hennef

An den
Bürgermeister der Stadt Hennef
Herrn Klaus Pipke
Frankfurter Str. 97
53773 Hennef

Grüne Jugend Hennef
Wehrstr. 38c
53773 Hennef

www.gj-hennef.de
E-Mail: gj-hennef@web.de

20/12

16. Dezember 2011

Antrag »Earth Hour 2012«

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir folgenden Antrag zur Beschlussfassung in der nächsten Sitzung des zuständigen Ausschusses:

Die Stadt Hennef möge sich offiziell an der „Earth Hour 2012“ am 31. März (20.30-21.30Uhr) beteiligen und darüber hinaus im Vorfeld Veranstaltungen organisieren, die über Klimaschutz und Energieeinsparung informieren.

Begründung:

Bei der sogenannten „Earth Hour“ handelt es sich um eine vom WWF initiierte weltweite Aktion, bei der für 60 Minuten symbolisch das Licht ausgeschaltet wird, um mehr Klimaschutz und eine sichere Energiezukunft für Mensch und Natur zu fordern. Die Aktion richtet sich neben Einzelpersonen auch an Unternehmen, Schulen und Städte (Engl. Homepage: <http://www.earthhour.org/> ; die deutsche Homepage vom vergangenen Jahr: <http://www.earthhour2011.de/>).

In Hennef wird in den letzten Monaten, nicht zuletzt durch die Atomkatastrophe in Fukushima und den (erneut) geplanten endgültigen Atomausstieg Deutschlands, über den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energien im Stadtgebiet diskutiert. Dieser Prozess findet bislang jedoch hauptsächlich in den politischen Gremien statt. Eine öffentlichkeitswirksame Teilnahme an der „Earth Hour 2012“ ist eine geeignete Gelegenheit, die Hennefer Bürgerinnen und Bürger in den Prozess mit einzubeziehen und Fragen der Energie- und Klimazukunft verstärkt in die öffentliche Diskussion zu tragen.

Im Folgenden möchten wir konkrete Vorschläge zur Durchführung der „Earth Hour 2012“ in Hennef machen:

– Die Stadt Hennef informiert im Vorhinein die Hennefer Bürgerinnen und Bürger über diverse zur Verfügung stehende Medien über die Aktion.

– In der Woche vor dem 31. März werden Veranstaltungen in Hennef durchgeführt, die sich mit Themen wie Klimaschutz und Energieeinsparung auseinandersetzen, beispielsweise eine Filmvorführung im Hennefer Kurtheater (z.B. Filme wie „Die 4. Revolution“, „Age of Stupid – Warum tun wir nichts“, „Eine unbequeme Wahrheit“ oder „The Day After Tomorrow“), eine Diskussionsveranstaltung mit Expertinnen und Experten, etc. Neben der globalen Perspektive sollten dabei die konkreten Anstrengungen und Möglichkeiten vor Ort eine wichtige Rolle spielen.

– Auch eine Empfehlung von Seiten der Stadt an alle Hennefer Schulen, sich in der Woche vom 26. bis 30. März (Woche vor den Osterferien) mit Klimaschutz/Energieeinsparung zu beschäftigen, wäre wünschenswert. Es kann im Zweifel auf verschiedene, bereits vorhandene Unterrichtsmaterialien verwiesen werden (Z.B.:

http://www.klett.de/sixcms/list.php?page=geo_infothek&node=Regenerative%20Energie%20/%20Erneuerbare%20Energie oder <http://www.bmu.de/bildungsservice/aktuell/6807.php>).

– Schließlich würde eine abschließende Veranstaltung auf dem Hennefer Marktplatz am 31. März von 20.30 Uhr bis 21.30 Uhr, bei der z.B. ausschließlich Kerzenlicht zum Einsatz kommt, die eigentliche „Earth Hour“ darstellen. Um der Aktion einen attraktiveren Eventcharakter zu verleihen wären Musik-Acts denkbar. Zusätzlich sollte die Stadt an anderen Stellen symbolhaft das Licht ausschalten (z.B. am historischen Rathaus).

Wichtig wäre, dass bei allen Aktionen und Veranstaltungen Tipps und Infomaterial bereitgestellt wird, z.B. in Form eines Flyers (Energiespartipps im Haushalt, Ökostromanbieter, etc.). Dieser sollte auf Grundlage diverser vorhandener Hilfsmittel schnell zusammengestellt sein.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Franziska Jünger
Sprecherin GJ Hennef

gez. Leonard Rondorf
Sprecher GJ Hennef

gez. Detlev Fiedrich
Ratsmitglied B'90/Die Grünen





Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2012/2592
Datum: 13.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Erweiterung der Nutzung des Allner Sees für Segelkurse
Antrag des Segel-Clubs Rhein-Sieg e.V. vom 26.09.2011

Beschlussvorschlag

Der beantragten Ausweitung des Segelangebots auf dem Allner See wird zum derzeitigen Zeitpunkt nicht zugestimmt.

Begründung

Der Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 06.03.2010 einer Segelnutzung auf dem Allner See unter der Maßgabe folgender Rahmenbedingungen zugestimmt:

1. Das Segeln wird ausschließlich auf einen 1 x wöchentlich stattfindenden Kurs im Rahmen einer Schulsport-AG außerhalb der Wochenenden beschränkt. Aufgrund anderweitig bereits vergebender Übungszeiten kommt lediglich der Donnerstag oder Mittwoch infrage. Angesprochen sind ausschließlich Hennefer Schulen.
2. Eine direkte Anfahrt des Allner Sees mit Kfz ist nicht möglich. Fahrzeuge können nur auf dem Parkplatz unterhalb der Autobahnbrücke abgestellt werden, der ca. 400 m von der Einlassstelle der Boote entfernt ist. Der weitere Transport muss unmotorisiert bewältigt werden.
3. Auf Grund der geringen Größe des Allner Sees und der verschiedenen Vorrangzonen (Vorrangzone Landschaftsschutz, Vorrangzone Angelsport und Vorrangzone Erholung) ist das Segeln nur im Bereich der Vorrangzone Erholung vertretbar. Ein (auch versehentliches) Anlanden in den anderen Uferbereichen würde die jahrelang laufenden Bemühungen konterkarieren, diese Bereiche durch Abpflanzungen ruhigzustellen. Auf der Wasserfläche ist ein Dreieckskurs verbindlich festzusetzen, der die Störungsfreiheit in den anderen Zonen gewährleistet.

4. Die ortsfeste oder provisorische Errichtung einer Unterbringung für Boote und Segelausrüstungen ist aufgrund der Hochwassergefahr und der Bedeutung des Gebietes für den Erholungsverkehr generell nicht möglich.
5. Zum Einsatz kommen sollten ausschließlich die Bootstypen „Optimisten“. Die Stückzahl der im Einsatz befindlichen Boote ist auf maximal 10 Stück zu beschränken.
6. Der Betrieb von Benzinmotoren ist generell verboten. Falls die Sicherheitsanforderungen dies erfordern, kann 1 elektrobetriebenes Schlauchboot von der Übungsleitung eingesetzt werden.
7. Es wird noch einmal darauf hingewiesen, dass seitens der Stadt keine Leistungen hinsichtlich Aufsicht, Abfallentsorgung, Erschließung, Sperrungen, Parkraummanagement und Gefahrenabwehr erbracht werden können.
8. Der uneingeschränkte Zugang der Bürger zum Erholungsgebiet Allner See muss auch während der Übungszeiten gewährleistet sein.
9. Da keinerlei Erfahrungen mit Segelbootverkehr auf dem Allner See sowie deren Akzeptanz für die sonstigen Nutzer vorliegen, wird eine Genehmigung probeweise und jederzeit widerrufbar ausgesprochen.

Diese Vertragsinhalte haben sich im Grundsatz bewährt.

Im Hinblick auf Punkt 9 spricht daher nichts gegen eine Verlängerung der Segelnutzung im bisherigen Umfang.

Mit Schreiben vom 26.09.2011 hat der Segel-Club-Sieg e.V. eine Ausweitung der Nutzungszeiten auf 2 Nachmittagen pro Woche beantragt (s. Anlage).

In der damaligen Anhörung haben sowohl der Heimat- und Verschönerungsverein Allner als auch die Untere Landschaftsbehörde ihre Zustimmung von der strikten Einhaltung der vor- genannten Rahmenbedingungen abhängig gemacht. Der Fischschutzverein Siegburg e.V., Pächter des Allner Sees als Angelgewässer, hat sich mit deutlichen Worten gegen jede Segelnutzung ausgesprochen. Die aus fischereifachlicher Sicht durch die Segelnutzung hervorgerufene Wertminderung wurde gutachterlich beziffert und im Fischereipachtvertrag entsprechend berücksichtigt.

Vor diesem Hintergrund ist eine Verdoppelung der Übungszeiten nach nur einem Jahr Vertragslaufzeit nur schwer vermittelbar. Zudem blieb im zurückliegenden Sommer die übliche Hitzeperiode aus, so dass sich der Ansturm auf den See in Grenzen hielt. Bei normalem Witterungsverlauf kann sich die Situation anders darstellen. Die Verwaltung schlägt daher vor, es zumindest für ein weiteres Jahr beim derzeitigen zeitlichen Umfang von einem Werktag zu belassen.

Hennef (Sieg), den 13.01.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister

Segel-Club Rhein-Sieg e.V.



SCRS e.V. – Am Annonisbach 3a – 53842 Troisdorf

Stadt Hennef
Herrn Bürgermeister Klaus Pipke

Frankfurter Str. 97

53773 Hennef

Postanschrift:
Am Annonisbach 3a
53842 Troisdorf
Bankverbindung:
Kto.Nr. 19004670
Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Vereinsregister:
AG Siegburg VR 1491
DSV/SV NRW:
NW325

27/9 36 J 17/11/12

Troisdorf, den 26.09.2011

Antrag zur Nutzung des Allner See

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Pipke,

der Sommer und damit die Segelsaison neigen sich schon wieder dem Ende entgegen. Im Februar haben wir in Zusammenarbeit mit der Gesamtschule Hennef die AG Segeln ins Leben gerufen. Zunächst haben die Jugendlichen das Segeln in der Theorie kennen gelernt und zeigen schon großes Interesse. Am 05.05.2011 ging es dann – mit Ihrer Begleitung - auf den Allner See, um die Praxis des Segelns zu üben. Den Abschluss soll jetzt noch im Oktober die Prüfung zur Erlangung des DSV-Jüngstenseines (DSV – Deutscher Segler Verband)bilden, den die Jugendlichen vor einem Prüfungsausschuss des SCRS ablegen sollen. Sie erlangen damit ihren ersten Führerschein, mit dem sie nachweisen können, dass sie eine Optimisten-Jolle sicher führen können. Übereinstimmendes Fazit: Es hat allen insbesondere den Jugendlichen großen Spaß bereitet.

So möchte ich mich im Namen aller bei allen Beteiligten – Politik und Verwaltung – aber nicht zu letzt bei Ihnen Herr Pipke bedanken, dass diese Maßnahme im Sinne der Jugendlichen möglich gemacht wurde.

Bereits am 05.05.2011 bei der Eröffnung war der Vorsitzende der Elternpflegschaft des Städtischen Gymnasiums Hennef, Hr. Raderschad, anwesen und erkundigte sich nach den Möglichkeiten, auch seine Schule in das Programm mit einzubeziehen. Zwischenzeitlich liegt mir die offizielle Anfrage von Hr. Thomas Czaja, Ganztagskoordinator am Städtischen Gymnasium Hennef und von Hr. Sandro Klenner vom Schul-, Sport- und Kulturamt der Stadt Hennef vor, die unabhängig von einander nach einer Ausweitung des Engagements des SCRS auf das Städtische Gymnasium Hennef nachfragen.

Wir vom SCRS würden diesen Wünschen gerne entsprechen, zu deren Durchführung es noch einiger organisatorischer Vorbereitungen besonders im personellen Bereich bedarf. Die wichtigste Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Stadt Hennef dies durch die Genehmigung der Nutzung des Allner Sees möglich macht. Vor allen Dingen: Wenn an zwei Hennefer Schulen jeweils eine Segel AG eingerichtet bzw. fortgeführt wird, ist das an einem Nachmittag nicht zu bewerkstelligen. Die Nutzung des Allner Sees müsste mindestens an zwei Nachmittagen pro Woche erlaubt sein.

1. Vorsitzender
Johannes J. Firsbach
Am Annonisbach 3a
53842 Troisdorf
02241 8445345

2. Vorsitzender
Jürgen Albrecht
Am Dornenkreuz 8
53639 Königswinter
02223 298330

Geschäftsführerin
Elke Gevers
Sportbauer Straße 44
53117 Bonn
0228 668945

Bootswart
Ulrich Vierkötter
Haus Dorp 6
53797 Lohmar
02206 911505



Entsprechend beantrage ich hiermit, den Allner See dem Segel-Club Rhein-Sieg e.V. zum Zwecke des Segelns – insbesondere der Jugendausbildung - entsprechend dem bekannten Nutzungskonzept, welches bei unserem ersten Antrag vom 26.08.2010 vorgelegt wurde, an zwei Nachmittagen in der Woche zur Verfügung zu stellen.

Schön wäre es auch, wenn die Stadt Hennef das aufzuwendende Nutzungsentgelt im Sinne ihrer jugendlichen Einwohner niedrig halten, wenn nicht sogar ganz erlassen würde.

⁴¹²
Für weitere Fragen stehe ich unter Tel.: +49 228 2020, Fax: +49 228 429 152020 und per Email unter info@segel-club-rhein-sieg.de zur Verfügung.

Für eine positiven Bescheid wären wir dankbar.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes J. Firzbach
Vorsitzender d. Vorstandes

Email: info@segel-club-rhein-sieg.de

Weitere Informationsquellen: www.segel-club-rhein-sieg.de



Beschlussvorlage

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: V/2012/2593
Datum: 13.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Umbesetzung innerhalb der Baumschutz- und Grünflächenkommission
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 27.09.2011

Beschlussvorschlag

Die aktuelle Besetzung der Baumschutz- und Grünflächenkommission wird zustimmend zur Kenntnis genommen.

Begründung

Aufgrund des beigefügten Antrages der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und des Ausscheidens von Frau Schramm aus der Partei „Die Linken“, die damit ihren Fraktionsstatus eingebüßt hat und somit keine beratende Stimme mehr in der Baumschutz- und Grünflächenkommission hat, ergibt sich folgende Neubesetzung:

Elisabeth Keuenhof	(Vertreter: Theo Walterscheid)	CDU-Fraktion
Peter Auerbach	(Vertreter: Edmund Heller)	CDU-Fraktion
Hans Peter Höhner	(Vertreterin: Claudia Berger)	CDU Fraktion
Günter Kania	(Vertreter: Heinz Willi Sauer)	CDU Fraktion
Axel Precker	(Vertreter: Edelgard Deisenroth-Specht)	SPD Fraktion
Irene Stratmann	(Vertreter: Wolfgang Henscheid)	SPD Fraktion
Hans Ludwig	(Vertreter: Harald Chillingworth)	Fraktion Die Unabhängigen
Willi Raderschadt	(Vertreter: Wolfgang Uhde)	FDP Fraktion
Gerd Hasselberg	(Vertreter: Dr. Kurt Kropp)	Bündnis 90/Die Grünen

Hennef (Sieg), den 13.01.2012

Klaus Pipke

Bürgermeister



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN RATHAUS 53773 HENNEF

FRAKTION IM RAT DER STADT HENNEF

AN DEN
BÜRGERMEISTER DER STADT HENNEF
HERRN KLAUS PIPKE
RATHAUS
53773 HENNEF

Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender
Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Fraktionsgeschäftsstelle
Rathaus, Raum 2.09, 53773 Hennef
Tel: +49 (2242) 888 200
Fax: +49 (2242) 888 7 200
gruene@hennef.de

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

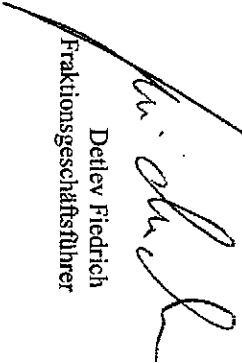
Hennef, 27.9.2011

wir bitten Sie, die nachfolgenden Ausschussumbesetzungen in der nächsten Ratssitzung beschließen zu lassen:

Wahlprüfungsausschuss	Stellvertreter Andreas Jünger wird ersetzt durch Leonard Rondorf
Grtinflächenkommission	Mitglied Andreas Klee wird ersetzt durch Gerd Hasselberg Stellvertreter Gerd Hasselberg wird ersetzt durch Dr. Kurt Kropp

VHS Zweckverband	Mitglied Kay-Henning Gockel wird ersetzt durch Christina Schraumm Stellvertreter Detlev Fiedrich wird ersetzt durch Kay-Henning Gockel
------------------	---

Gez. Matthias Ecke
Fraktionsvorsitzender


Detlev Fiedrich
Fraktionsgeschäftsführer

Bankverbindung

Bank: KSK Köln, Konto-Nr.: 238 014, BLZ 370 502 99

www.gruene-hennef.de



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2012/0620
Datum: 03.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

19. Sitzung der Baumschutz- und Grünflächenkommission

Mitteilungstext

Beiliegend wird die Niederschrift über die Sitzung der Baumschutz- und Grünflächenkommission vom 21.11.2011 zur Kenntnis gegeben.

Hennef (Sieg), den 03.01.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Postanschrift: Stadt Hennef · Postfach 1562 · 53762 Hennef

An die Vertreter der Grünflächen-Kommission

Elisabeth Keuenhof (Vertr. Theo Walterscheid) CDU-Fraktion
Peter Auerbach (Vertr. Edmund Heller), CDU-Fraktion
Hans Peter Höhner (Vertr. Claudia Berger), CDU-Fraktion
Günter Kania (Vertr. Heinz Willi Sauer), CDU-Fraktion
Axel Precker (Vertr. Edelgard Deisenroth-Specht), SPD-Fraktion
Irene Stratmann (Vertr. Wolfgang Henscheid), SPD-Fraktion
Hans Ludwig (Vertr. Harald Chillingworth), Fraktion Die
Unabhängigen
Willi Raderschadt (Vertr. Wolfgang Uhde), F.D.P.- Fraktion
Gerd Hasselberg (Vertr. Dr. Kurt Kropp), Bündnis 90/DIE Grünen
Christine Schramm

Umweltamt

**Ansprechpartner
Marion Holschbach**

Tel. 0 22 42 / 888 306
Fax 0 22 42 / 888 7306
E-Mail
m.holschbach@hennef.de
Zentrale 0 22 42 / 888 0
Zimmer 2.04
Datum: 16.12.2011

19. Sitzung der Baumschutz- und Grünflächenkommission am 21.11.2011
Niederschrift

Teilnehmer

Fr. Keuenhof
Hr. Auerbach
Hr. Hasselberg
Hr. Höhner
Hr. Kania
Hr. Precker

Verwaltung

Fr. Lorenz
Hr. Oppermann

Nach Besichtigung der beiden Örtlichkeiten wurden folgende Beschlüsse gefasst.

1. Straßenbaum Im Heltgen 29

Aufgrund der Tatsache, dass der südliche Straßenbaum (Spitzahorn) mit seinen Wurzeln massiv in die Fugen der Begrenzungsmauer und der Einfassung wächst, wird einer Baumfällung zugestimmt. Die geplante Errichtung einer Photovoltaikanlage ist aber generell kein hinreichender Grund für die Entfernung des Baumes.

2. Platanen vor Pappelallee 3

Die bereits von anderen Standorten bekannte problematische Konstellation aus verhältnismäßig kleinen Pflanzbeeten mit unzureichend aufbereitetem Standort, umliegendem Betonformsteinpflaster und Platanenbesatz führt auch im Gewerbegebiet in der Pappelallee zu Pflasterschäden. Die Kommission beschließt die aktuell in Rede stehende Platane zu fällen, die entstandenen Pflasterschäden auf dem Parkplatz des Grundstücks Pappelallee 3 auszubessern und den Platanenbestand in der Pappelallee insgesamt Zug um Zug gegen verträglichere Baumarten auszutauschen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



J. Oppermann

Verteiler:

per Mail: Frau Keuenhof, Herr Walterscheid, Herr Auerbach, Herr Heller , Herr Kania, Herr Sauer, Frau Berger, Herr Höhner (CDU Fraktion), Frau Deisenroth-Specht, Frau Stratmann, Herr Henscheid (SPD-Fraktion) Herr Chillingworth, Herr Ludwig (Fraktion Unabhängige) Herr Uhde (FDP-Fraktion), Herr Hasselberg ,

Herr Dr. Kurt Kropp (Fraktion Bündnis90/Grüne) Frau Schramm

sowie: Herr Oppermann, Frau Lorenz, Herr Wiegel, Herr Narres, Herr Stenzel,

per Ratspost: Herr Precker, Herr Raderschadt



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2012/0619
Datum: 02.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Baumfällstatistik 2011

Mitteilungstext

Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz vom 09.07.03 berichtet die Verwaltung zusammenfassend über die Fällung von gem. Baumschutzsatzung geschützten, sowie städtischen Bäumen innerhalb des Jahres 2011.

1. Baumfällungen im Rahmen der Baumschutzsatzung im Jahr 2011:

Bäume innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne mit einem Stammumfang von mehr als 100 cm in 1 m Höhe gemessen, unterliegen der Hennefer Baumschutzsatzung (Ausnahme: Obstbäume). Die Satzung verbietet grundsätzlich die Fällung der geschützten Bäume, lässt aber in begründeten Fällen Ausnahmen und Befreiungen zu.

Im Jahr 2011 wurden 77 Anträgen zur Fällung von insgesamt 177 geschützten Bäumen gestellt. Es waren 122 Nadelbäume und 55 Laubbäume betroffen.

Inhaltlich wurden die Fällanträge wie folgt begründet:
(Mehrfachnennungen bei Ausnahmen und Befreiungen sind möglich)

§3 Ziffer 1b (anstehende Baumaßnahmen)	12
§3 Ziffer 1c (drohender/bereits eingetretener Schaden an angrenzenden Gebäuden)	45
§3 Ziffer 1d (schlechter Zustand der Bäume durch Krankheit, Sturmschäden etc...)	8
§3 Ziffer 2a (Sonstige o. einzeln erfasste Begründungen einschl. Härtefallregelung)	20

Im Ergebnis wurden 69 Fällungen wie beantragt oder leicht modifiziert genehmigt,
8 Anträge wurden abgelehnt.

Zusätzlich wurden 5 Fällungen ungenehmigt durchgeführt.
Diese Verfahren sind noch nicht abgeschlossen. In der Regel wird hier ein Ersatz im Verhältnis 1:3 gefordert.

Die Genehmigungen wurden, soweit möglich, mit der Nebenbestimmung versehen, geeignete Ersatzpflanzungen durchzuführen. So wurden 162 Laubbäume als Ersatzpflanzung angeordnet. Außerdem wurden mehrere Hecken mit einer Gesamtlänge von ca. 100 m gesetzt. Ersatzgelder für ungenehmigte Fällungen oder nicht mögliche Ersatzpflanzungen wurden in Höhe von 4.300 € festgesetzt und realisiert.

2. Baumfällungen auf städtischen Grünanlagen im Jahr 2011:

Straße	Baum Nr.	St.	Bezeichnung	Begründung	Ersatz
				Gefahrenfällungen	
unterhalb FH Bröl		1	Baum	extremer Schräglage	kein Ersatz vorgesehen
Sportheim Allner		1	Linde	zu dichter Bestand die anderen Bäume können sich nun besser entwickeln	kein Ersatz vorgesehen
Pappelallee		18	Pappeln	Starke Schäden im Wurzel- und Kronenbereich	Ersatz vorgesehen
Frankfurter Straße vor Jagdhütte		1	Linde	Abgestorben	evtl. Ersatz nach Umbau Abbiegespur
Wippenhohner Straße		2	Linden	Abgestorben bzw. krank	Ersatz gepflanzt
Spielplatz Weldergoven		1	Kastanie	Abgestorben	Ersatz vorgesehen
Oberhalb des Wildparks		1	Eiche	auseinander gebrochen	kein Ersatz vorgesehen
FH Uckerath Kiga Uckerath				Fällung mehrerer Bäume die zu dicht am Kiga Gebäude standen	kein Ersatz vorgesehen
Ladestraße		1	Kastanie	Starke Schäden im Kronenbereich	Ersatz vorgesehen
FH Happerschoss		1	Eiche	Grabstein angehoben und beschädigt	kein Ersatz vorgesehen
FH Bröl		1	Esche	Abgestorben	kein Ersatz vorgesehen
FH Warth		1	Buche	Abgestorben	Ersatz vorgesehen
An den Ellmen		5	Kirschen	Starke Schäden im Wurzel- und Kronenbereich	Ersatz gepflanzt

Lauthausen		1	Esche	extremer Schräglage	kein Ersatz vorgesehen
Realschule		1	Zuckerahorn	Starke Schäden im Kronenbereich	kein Ersatz vorgesehen
Kurpark		1	Linde	Starke Schäden im Kronenbereich und Wurzelbereich	kein Ersatz vorgesehen
				die meisten Bäume unterlagen nicht der Baumschutzsatzung	

Hennef (Sieg), den 09.01.2012

Klaus Pipke
Bürgermeister



Mitteilung

Amt: Umweltamt
Vorl.Nr.: M/2012/0622
Datum: 13.01.2012

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss für Umweltschutz, Dorfgestaltung und Denkmalschutz	31.01.2012	öffentlich

Tagesordnung

Veranstaltungstermine des Umweltamtes

Mitteilungstext

Ausstellung „Baum trifft Mensch“

Vom **23. Januar 2012 bis 03. Februar 2012** wird im **Foyer der Meys-Fabrik** die Baumausstellung „Baum trifft Mensch“ zu Gast sein. Auf 16 Tafeln werden viele verschiedene Themen rund um den Baum für den interessierten Laien verständlich dargestellt. Fragen wie „Ist jeder hohle Baum gefährlich?“, „Wie sieht fachgerechte Baumpflege aus?“, „Welche Bedeutung haben Bäume überhaupt für uns und unsere Umwelt?“ werden ebenso behandelt, wie Thematiken wie „Pilze an Bäumen“, „Wurzeln“ und „Rinde“. Um die Ausstellung noch interessanter und anschaulicher zu gestalten, werden verschiedenste Baumexponate gezeigt und für Groß und Klein gibt es ein Baumscheibenrätsel, mit dem man seine Kenntnisse über Baumarten überprüfen und erweitern kann.

Filmvorführung „Voices of Transition“

Im Rahmen der in Großbritannien entstandenen Transition Town Bewegung (Stadt im Wandel) gestalten seit 2006 Umwelt- und Nachhaltigkeitsinitiativen in vielen Städten und Gemeinden der Welt einen grundlegenden Wandel der Gesellschaft angesichts von Klimakrise und sich abzeichnender Öl-Knappheit.

Ausgehend von den Fragen: Was ist ein gutes Leben? Wie wollen wir leben? und unter Berücksichtigung der geänderten Verhältnisse des Menschen zu seiner Umwelt, aber auch zu der Arbeit und der Gemeinschaft ist das Ziel der Transition Town Bewegung, der gemeinsame Umbau von Städten und Quartieren zu Ökologischen Nachbarschaften.

Der deutsch – französische Filmemacher Nils Aguilar hat mit seinem Film einen Mut machenden Dokumentarfilm über die wichtigsten Protagonisten dieses Wandels gestaltet.

Der Film wird am **Mittwoch, den 25. Januar 2012 um 19:00 Uhr** in der **Meys-Fabrik** gezeigt. Der Eintritt beträgt 3,00 €. Anschließend besteht die Möglichkeit zur Fragestellung an den Filmemacher und zur Diskussion.

Vorstellung des Projektes chance.7

Am **Dienstag**, den **24. Januar 2012** findet um **19:00 Uhr** in der **Meys- Fabrik** eine Informationsveranstaltung des Kreises zum Naturschutzgroßprojektes „ Natur- und Kultur-landschaft zwischen Siebengebirge und Sieg“ - **chance.7** statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen sich zu informieren und Fragen zu stellen.

Hennef (Sieg), den 13. Januar 2012

Klaus Pipke
Bürgermeister